

WERTPAPIERPROSPEKT

für das öffentliche Angebot von Inhaber-Teilschuldverschreibungen
der ENERTRAG EnergieZins GmbH

ENERTRAG EnergieZins 2025 mit 5,25 % Zinsen p.a.

- Diese Seite ist absichtlich freigelassen. -

Wertpapierprospekt für das öffentliche Angebot von Teilschuldverschreibungen der Serie ENERTRAG EnergieZins 2025

WKN: A1611C

ISIN: DE000A1611C6

mit einem Gesamtnennbetrag von 9.000.000 €

eingeteilt in 9.000 Inhaber-Teilschuldverschreibungen
mit einem Nennbetrag von je 1.000 € und einer Laufzeit bis
zum 31. Dezember 2025

der ENERTRAG EnergieZins GmbH

Dauerthal, 10. September 2015

Inhaltsverzeichnis

1.	Zusammenfassung des Prospektes.....	8
2.	Risikofaktoren	20
2.1	Grundsätzlicher Hinweis	20
2.2	Unternehmensbezogene Risiken der Emittentin	20
2.2.1	Marktrisiken	20
2.2.2	Operative Risiken	21
2.2.3	Finanzierungsrisiken	24
2.2.4	Personalrisiken	25
2.2.5	Rechtliche und steuerliche Risiken	26
2.2.6	Liquidität.....	27
2.3	Wertpapierbezogene Risiken.....	27
2.3.1	Rechte aus Schuldverschreibungen	27
2.3.2	Keine Einlagensicherung und keine staatliche Kontrolle.....	27
2.3.3	Rating	28
2.3.4	Kürzungs- und Schließungsmöglichkeit.....	28
2.3.5	Bonitätsrisiko	28
2.3.6	Emissionskosten	28
2.3.7	Platzierungsrisiko	28
2.3.8	Bindungsfrist/Veräußerbarkeit/Kursrisiko der Serie ENERTRAG EnergieZins 2025.....	28
2.3.9	Aufnahme weiteren Kapitals	28
2.3.10	Vorzeitige Rückzahlung	28
2.3.11	Gläubigerversammlung	28
2.3.12	Fremdfinanzierung	28
2.3.13	Steuerliche Risiken.....	29
2.3.14	Kosten bei ausländischen Anlegern.....	29
2.3.15	Abstandnahme von der Zeichnung.....	29
2.3.16	Inflationsrisiko.....	29
2.3.17	Qualifizierte Beratung.....	29
2.4	Abschließender Hinweis	29
3.	Beschreibung der Emittentin	30
3.1	ENERTRAG und Strom aus erneuerbaren Energien	30
3.2	Geschäftsüberblick	30
3.2.1	Haupttätigkeitsbereiche der Emittentin, durchgeführte Emissionen und Investitionen im Überblick	30
3.2.2	Geschäftsüberblick der ENERTRAG-Gruppe	33
3.3	Marktumfeld	35
3.3.1	Klimawandel und -schutz.....	35
3.3.2	Klimaziele der Europäischen Union.....	35
3.3.3	Die Rolle der Windenergie	36
3.3.4	Wichtigste Märkte der Emittentin und der ENERTRAG-Gruppe.....	36
3.3.5	Potenzieller Zukunftsmarkt der Emittentin und der ENERTRAG-Gruppe	37

3.4	Investitionen	38
3.4.1	Allgemein	38
3.4.2	Investitionskriterien	38
3.4.3	Laufende Investitionen	38
3.4.4	Künftige Investitionen	38
3.5	Handelbarkeit	38
3.6	Organisationsstruktur	38
3.6.1	Konzern und Stellung der Emittentin innerhalb der Gruppe.....	38
3.6.2	Abhängigkeit der Emittentin von anderen Einheiten innerhalb der Gruppe.....	41
3.7	Abschlussprüfer	41
3.8	Gewinnprognosen oder -schätzungen	41
3.9	Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane	41
3.9.1	Geschäftsführung	41
3.9.2	Gesellschafterversammlung	41
3.9.3	Anlageentscheidungsbeirat	41
3.9.4	Potenzielle Interessenkonflikte der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane sowie des oberen Managements	42
3.10	Praktiken der Geschäftsführung	42
3.10.1	Detaillierte Angaben zum Audit-Ausschuss der Emittentin	42
3.10.2	Corporate Governance-Regelung	42
3.11	Alleingeschafterin	42
3.12	Finanzinformationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin	42
3.12.1	Geprüfter Jahresabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr 2014/2015	42
3.12.2	Geprüfter Jahresabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr 2013/2014	42
3.12.3	Konsolidierter Abschluss	42
3.12.4	Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition	43
3.12.5	Aussichten und Trendinformationen	43
3.13	Wichtige Ereignisse in der Geschäftstätigkeit der Emittentin	43
3.13.1	Geschäftsjahr 2013/2014.....	43
3.13.2	Geschäftsjahr 2014/2015.....	43
3.13.3	Geschäftsjahr 2015/2016.....	43
3.13.4	Ausgewählte Finanzinformationen	43
3.14	Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren	43
3.15	Wesentliche Verträge außerhalb der normalen Geschäftstätigkeit	44
3.16	Zusätzliche Angaben	44
3.16.1	Stammkapital.....	44
3.16.2	Satzung und Statuten der Gesellschaft	44
3.16.3	Informationen von Seiten Dritter	45
3.16.4	Einsehbare Dokumente	45

4.	Wertpapierbeschreibung.....	46
4.1	Wichtige Angaben	46
4.1.1	Gründe für das Angebot und Verwendung der Erträge.....	46
4.1.2	Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen	46
4.1.3	Emissionstermin	46
4.2	Allgemeine Grundlagen für Schuldverschreibungen	46
4.2.1	Rechtliche Grundlagen.....	46
4.2.2	Grundlage der Wertpapiere	46
4.2.3	Übertragbarkeit der Wertpapiere	46
4.2.4	Gläubigerversammlung/Vertretung der Schuldtitelinhaber	47
4.3	Angaben über die Schuldverschreibung der Serie „ENERTRAG EnergieZins 2025“	47
4.3.1	Typ / WKN und ISIN.....	47
4.3.2	Währung der Wertpapieremission	47
4.3.3	Rang der Wertpapiere	47
4.3.4	Rechte der Anleihegläubiger	47
4.4	Besteuerung	49
4.4.1	Steuerliche Rahmenbedingungen in Deutschland	49
4.4.2	Laufende Zinserträge	49
4.4.3	Kapitalertragsteuer.....	49
4.4.4	Sparerfreibetrag	49
4.4.5	Stückzinsen	49
4.4.6	Veräußerungsgewinne	49
4.4.7	Erbschaft- und Schenkungsteuer.....	49
4.5	Bedingungen und Voraussetzungen für das Angebot	49
4.5.1	Bedingungen, denen das Angebot unterliegt	49
4.5.2	Gesamtsumme der Emission.....	50
4.5.3	Erwerbspreis	50
4.5.4	Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung.....	50
4.5.5	Angebotsverfahren und Lieferung der Wertpapiere	50
4.5.6	Zeichnungsreduzierung	50
4.5.7	Potenzielle Investoren, Übernahmezusagen und Vorzugsrechte	50
4.5.8	Zahlstelle	50
4.5.9	Koordinator des Angebots	50
4.5.10	Emissionsübernahmevertrag	50
4.5.11	Offenlegung des Angebots	51
4.5.12	Weitere Angaben zur Verwendung des Prospektes durch Finanzintermediäre	51
4.6	Zulassung zum Handel und Handelsregeln	51
4.7	Zusätzliche Angaben	51

5.	Anhang	52
5.1	Anleihebedingungen der Schuldverschreibung der ENERTRAG EnergieZins GmbH Serie „ENERTRAG EnergieZins 2025“- WKN A1611C /ISIN DE000A1611C6	52
6.	Finanzteil	56
6.1	Jahresabschluss zum 31. März 2015	56
6.1.1	Bilanz zum 31. März 2015	56
6.1.2	Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2014/2015.....	58
6.1.3	Anhang für das Geschäftsjahr vom 1. April 2014 bis zum 31. März 2015	58
6.1.4	Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. April 2014 bis zum 31. März 2015	60
6.1.5	Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	61
6.2	Jahresabschluss zum 31. März 2014	62
6.2.1	Bilanz zum 31. März 2014	62
6.2.2	Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2013/2014.....	64
6.2.3	Anhang für das Geschäftsjahr vom 1. April 2013 bis zum 31. März 2014	64
6.2.4	Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. April 2013 bis zum 31. März 2014.....	66
6.2.5	Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	67
7.	Glossar	68
8.	Verantwortlichkeitserklärung	72

1. Zusammenfassung des Prospektes

Zusammenfassungen bestehen aus Offenlegungspflichten, die als „Angaben“ bezeichnet werden. Diese Angaben sind in den Abschnitten A-E (A.1-E.7) mit Zahlen gekennzeichnet. Diese Zusammenfassung enthält alle Angaben, die in einer Zusammenfassung für diese Art von Wertpapieren und Emittenten inkludiert sein müssen. Da einige Angaben nicht angeführt werden müssen, können Lücken in der Zahlenfolge der Angaben bestehen.

Es ist möglich, dass Informationen bezüglich einer Angabe nicht angegeben werden können, auch wenn eine Angabe aufgrund der Art von Wertpapieren oder des Emittenten in der Zusammenfassung inkludiert sein muss. In diesem Fall wird in der Zusammenfassung eine kurze Beschreibung der Angabe gegeben und mit der Bezeichnung „entfällt“ vermerkt.

Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweise

- A.1** Diese Zusammenfassung sollte als Einführung zum Prospekt verstanden werden. Der Anleger sollte sich bei jeder Entscheidung zur Anlage in die Schuldverschreibung auf die Prüfung des gesamten Prospektes stützen. Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche auf Grund der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben. Es können diejenigen Personen, die die Verantwortung für die Zusammenfassung einschließlich etwaiger Übersetzungen hiervon übernommen haben oder von denen der Erlass ausgeht, haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt.
- A.2** Die Emittentin erteilt ihre ausdrückliche Zustimmung zur Verwendung dieses Prospektes durch Finanzintermediäre sowie zur späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre ab der Veröffentlichung des Prospektes bis zum Ende der Angebotsfrist, d. h. bis zum Ablauf des zwölften Monats nach der Billigung des Prospektes in der Bundesrepublik Deutschland. Die Zustimmung ist an keine weiteren Bedingungen geknüpft, kann jedoch jederzeit widerrufen oder eingeschränkt werden.

Für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, wird er die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen unterrichten.

Abschnitt B – Emittentin

B.1	Juristischer und kommerzieller Name der Emittentin	Die Firma des emittierenden Unternehmens lautet ENERTRAG EnergieZins GmbH (§ 1 Abs. 1 der Satzung). Kommerzieller Name der Emittentin ist ENERTRAG EnergieZins GmbH.
B.2	Sitz und Rechtsform der Emittentin	Die Emittentin ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht. Die Emittentin ist beim Amtsgericht Neuruppin unter der Nr. HRB 7021 NP eingetragen. Sitz der Emittentin ist die Gemeinde Schenkenberg. Der Verwaltungssitz der Emittentin ist Gut Dauerthal, 17291 Dauerthal. Die Emittentin unterliegt der Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland.
B.4b	Trends	Entfällt; der Emittentin sind keine Informationen über bekannte Trends, Unsicherheiten, Nachfrage, Verpflichtungen oder Vorfälle, die voraussichtlich die Geschäftsplanung der Emittentin zumindest im laufenden Geschäftsjahr wesentlich beeinflussen dürften, bekannt.
B.5	Beschreibung der Gruppe und Stellung der Emittentin innerhalb der Gruppe	Zum Datum des Prospektes ist die ENERTRAG Aktiengesellschaft mit Sitz in Dauerthal mit 100 % des gehaltenen Stammkapitals als alleinige Gesellschafterin an der Emittentin beteiligt. Die ENERTRAG Aktiengesellschaft hält darüber hinaus weitere Geschäftsanteile an einer Vielzahl von Tochtergesellschaften, verbundenen Unternehmen und Beteiligungen, ohne dass ein Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag mit diesen besteht. An der ENERTRAG Aktiengesellschaft ist wiederum die Uckerwerk Energietechnik GmbH mit Sitz in Dauerthal als Alleinaktionärin mit 100 % der Stammaktien am Grundkapital beteiligt. Die Emittentin übernimmt eine wichtige Finanzierungsfunktion innerhalb der ENERTRAG-Gruppe (im Folgenden auch zusammenfassend „ENERTRAG“).
B.9	Gewinnprognosen oder -schätzungen	Entfällt; die Emittentin nimmt keine Gewinnprognosen oder -schätzungen in diesen Prospekt auf.
B.10	Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen	Entfällt; die Bestätigungsvermerke für die Jahresabschlüsse des Geschäftsjahres 2014/2015 und des Geschäftsjahres 2013/2014 wurden jeweils uneingeschränkt erteilt.

B.12 Ausgewählte historische Finanzinformationen

Ausgewählte Finanzinformationen in T€*

Bilanz		
Stichtag	31.03.2015	31.03.2014
Anlagevermögen	26.101	16.845
- davon Anteile an verbundenen Unternehmen	6.125	0
- davon Ausleihungen an verbundene Unternehmen	18.913	16.830
Umlaufvermögen	9.618	10.425
- davon Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	8.587	9.618
Eigenkapital	5.275	6.802
- davon Gezeichnetes Kapital	1.000	51
- davon Gewinnrücklagen	770	947
- davon Bilanzgewinn	0	443
- davon Genusrechtskapital	3.505	5.360
Verbindlichkeiten	30.352	20.402
- davon Anleihen	25.495	18.563
Bilanzsumme	37.333	28.579
Gewinn- und Verlustrechnung		
Zeitraum	2014/2015	2013/2014
Umsatzerlöse	230	582
Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	1.855	1.950
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	779	65
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-1.618	-1.183
Jahresergebnis	329	443
Cash Flow**		
Zeitraum	2014/2015	2013/2014
Aus laufender Geschäftstätigkeit	269	-706
Aus Investitionstätigkeit	-7.363	-2.214
Aus Finanzierungstätigkeit	7.776	2.574

* Die Finanzangaben stammen direkt aus den historischen Finanzinformationen und wurden gerundet. Aus Rundungen können rechnerische Abweichungen resultieren.

** Der Cash Flow ist die Differenz zwischen Ein- und Auszahlungen und stellt somit den tatsächlichen Nettozufluss bzw. -abfluss während des jeweiligen Geschäftsjahres dar.

Aussichten der Emittentin und Beschreibung wesentlicher Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition

Die Emittentin erklärt, dass sich die Aussichten der Emittentin seit dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Jahresabschlusses (31. März 2015) nicht wesentlich verschlechtert haben. Es haben sich keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition der Emittentin nach dem von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum (bis zum 31. März 2015) ergeben.

B.13 Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind

Entfällt; es existieren keine Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.

B.14 Abhängigkeit von anderen Unternehmen der Gruppe

ENERTRAG Aktiengesellschaft ist alleinige Gesellschafterin (100 %) der Emittentin und Uckerwerk Energietechnik GmbH ist Alleinaktionärin (100 %) der ENERTRAG Aktiengesellschaft. Die ENERTRAG Aktiengesellschaft ist somit in der Lage, in der Gesellschafterversammlung der Emittentin sämtliche in die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung fallenden Beschlüsse zu fassen und der Geschäftsführung Weisungen durch Gesellschafterbeschluss zu erteilen. ENERTRAG Aktiengesellschaft kann damit bedeutenden Einfluss auf die Emittentin ausüben. Ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag besteht nicht.

Die Emittentin greift im Rahmen des operativen Geschäftsbetriebs auch auf Ressourcen (Personal, Geschäftsräume und Geschäftsausstattung) der Muttergesellschaft ENERTRAG Aktiengesellschaft zurück. Insoweit ist die Emittentin derzeit von der Bereitstellung dieser Ressourcen abhängig. Des Weiteren ist die Emittentin in einem hohen Maße von der Projektentwicklungspipeline der ENERTRAG Aktiengesellschaft abhängig, da die ENERTRAG Aktiengesellschaft derzeit die einzige Leistungspartnerin der Emittentin ist.

B.15	Beschreibung der Haupttätigkeiten der Emittentin	Die Haupttätigkeitsbereiche der Emittentin sind Investitionen von Kapital in Erneuerbare-Energien-Projekte (im Folgenden auch „Investitionsobjekte“), die von anderen Gesellschaften (im Folgenden auch „Betreibergesellschaften“) betrieben werden. In der Regel errichten und betreiben die Betreibergesellschaften Windenergieanlagen (im Folgenden auch „WEA“). Insbesondere investiert die Emittentin in Projekte, die von ENERTRAG entwickelt wurden, in dem Sie an die Betreibergesellschaften der Projekte Nachrangdarlehen vergibt, sich an den Betreibergesellschaften beteiligt oder Beteiligungen verbundener Unternehmen an den Betreibergesellschaften refinanziert, in dem sie Darlehen an verbundene Unternehmen vergibt, deren Kapitaldienst (Zins und Tilgung) aus den Ausschüttungen der Betreibergesellschaften aus den Investitionsobjekten an die verbundenen Unternehmen bestritten wird. Die Investitionsobjekte der Betreibergesellschaften sind somit in der Regel Windenergieprojekte, in die die Emittentin mittelbar über die Betreibergesellschaften und/oder über verbundene Unternehmen investiert, in dem sie diese finanziert und/oder refinanziert oder sich an diesen beteiligt. Sie übernimmt dadurch eine bedeutende Finanzierungsfunktion innerhalb von ENERTRAG. Zu den weiteren Investitionsobjekten der Emittentin können auch Investitionen in bestimmte, in der jeweils aktuellen Beiratsordnung definierte, Wertpapiere gehören. Um ihre Investitionen zu finanzieren, führte die Emittentin in der Vergangenheit bereits mehrere Kapitalmaßnahmen durch, in dem sie unterschiedliche Anleihen und Genussrechte emittierte.
B.16	Beherrschungsverhältnisse	Alleingesellschafterin der Emittentin ist die ENERTRAG Aktiengesellschaft mit einem Anteil am Stammkapital der Emittentin von 100 %.
B.17	Rating	Entfällt; für die Emittentin wurden kein unabhängiges Rating zur Bewertung ihrer jeweiligen Zahlungsfähigkeit und kein Emissionsrating in Bezug auf die angebotene Schuldverschreibung durchgeführt.

Abschnitt C - Wertpapiere

C.1	Beschreibung von Art und Gattung der angebotenen Wertpapiere, einschließlich jeder Wertpapierkennung	Festverzinsliche Schuldverschreibung „ENERTRAG EnergieZins 2025“ (ISIN: DE000A1611C6; WKN: A1611C) mit Fälligkeit zum ersten Bankarbeitstag nach dem 31. Dezember 2025. Das Emissionsvolumen beträgt 9.000.000 €. Der Zinssatz beträgt 5,25 % p.a. Die Schuldverschreibung lautet auf den Inhaber und wird in Stückelungen von jeweils 1.000 € begeben. Die festverzinsliche Schuldverschreibung wird durch eine Globalurkunde ohne Zinsscheine verbrieft, welche bei der Clearstream Banking AG, Eschborn hinterlegt wird.
C.2	Währung der Wertpapieremissionen	Euro
C.5	Beschreibung von Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere	Entfällt; Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Teilschuldverschreibungen existieren nicht.
C.8	Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte	Die Teilschuldverschreibungen stellen direkte, unbedingte, nicht nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin dar, die untereinander sowie mit allen anderen bestehenden und zukünftigen, direkten, unbedingten, nicht nachrangigen und unbesicherten Verbindlichkeiten der Emittentin zumindest gleichrangig sind, mit Ausnahme solcher Verpflichtungen, die kraft Gesetzes vorrangig zu bedienen sind.
C.9	Nominalzinssatz, Zinsfälligkeitstermine, Rückzahlungsfälligkeitstermin, Angabe der Rendite, Name des Vertreters der Schuldtitelinhaber	Die festverzinsliche Schuldverschreibung „ENERTRAG EnergieZins 2025“ wird ab dem 01. Oktober 2015 (einschließlich) bis zum 31. Dezember 2025 (einschließlich) zu einem Satz von 5,25 % p.a. verzinst. Zinszahlungen erfolgen jährlich nachträglich am ersten Bankarbeitstag nach Ablauf eines Zinslaufs, beginnend am 01. Februar 2016, letztmalig am 02. Januar 2026. Die Laufzeit der Schuldverschreibung endet am 31. Dezember 2025 und der Rückzahlungsfälligkeitstermin ist der erste Bankarbeitstag nach dem 31. Dezember 2025. Kündigungsgründe im Rahmen der Schuldverschreibung sind unter anderem eine 90 Tage andauernde Nichtzahlung von Kapital oder Zinsen, die Verletzung sonstiger Verpflichtungen aus der Schuldverschreibung (sofern diese Verletzung nicht innerhalb von 90 Tagen geheilt wird) sowie bestimmte Ereignisse im Zusammenhang mit einer Insolvenz oder Abwicklung der Emittentin. Die Rendite der Schuldverschreibung kann nach der sogenannten ICMA (International Capital Markets Association) Methode ermittelt werden. Für die Berechnung der individuellen Rendite eines Anleihegläubigers sind zudem etwaig gezahlte Stückzinsen und Transaktionskosten (z. B. Depotgebühren) zu berücksichtigen. Entfällt; ein gemeinsamer Vertreter der Anleihegläubiger wurde nicht bestellt.
C.10	Derivative Komponente bei der Zinszahlung	Entfällt; die Schuldverschreibung weist keine derivative Komponente bei der Zinszahlung auf.
C.11	Antrag auf Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt oder einem anderen gleichwertigen Markt	Entfällt; Eine Zulassung der Schuldverschreibung an einem geregelten Markt ist zum Datum des Prospektes nicht erfolgt. Allerdings plant die Emittentin die Einbeziehung der Schuldverschreibung in den allgemeinen Freiverkehr an der Börse Düsseldorf. Insofern behält sich die Emittentin während der Platzierung oder nach der Vollplatzierung der Emission der Schuldverschreibung oder deren Schließung die Stellung eines entsprechenden Antrags vor.

Abschnitt D - Risiken

- D.2 Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die der Emittentin eigen sind **Der Eintritt einzelner oder das kumulative Zusammenwirken verschiedener der nachfolgenden Risiken kann erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit, die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Aussichten der Emittentin haben, mit der Folge, dass die Emittentin nicht, oder nur eingeschränkt in der Lage ist, Zins- und Rückzahlungsverpflichtungen aus der Schuldverschreibung zu erfüllen. Im ungünstigsten Fall kann es zu einer Insolvenz der Emittentin und damit zu einem Totalverlust der Investition kommen.**

Unternehmensbezogene Risiken der Emittentin

Der wirtschaftliche Erfolg der Emittentin ist insbesondere vom wirtschaftlichen Erfolg der Betreibergesellschaften, der Investitionsobjekte und der verbundenen Unternehmen, in die die Emittentin investiert, sowie vom Marktzugang zu neuen Erneuerbare-Energien-Projekten und vom Zugang zum Kapitalmarkt abhängig. Unter den Begriff „Investitionsobjekte der Betreibergesellschaften“ fallen im Folgenden Investitionsobjekte, die von anderen Betreibergesellschaften betrieben werden und in die die Emittentin mittelbar über Nachrangdarlehen oder Beteiligungen investiert ist oder Beteiligungen verbundener Unternehmen an den Betreibergesellschaften refinanziert hat. Die Emittentin ist durch die Abhängigkeit vom wirtschaftlichen Erfolg der Investitionsobjekte vor allem den Risiken der Geschäftstätigkeit der einzelnen Investitionsobjekte der Betreibergesellschaften und/oder der Betreibergesellschaften und/oder verbundener Unternehmen selbst ausgesetzt. Durch ihre Zugehörigkeit zur ENERTRAG-Unternehmensgruppe und deren Stellung innerhalb des Konzerns hat die Emittentin Zugang zu einer Vielzahl von neuen Investitionsobjekten, in die sie investieren kann. Dieser Vorteil kann hinsichtlich der Investitionsmöglichkeiten gleichzeitig eine gewisse Abhängigkeit zur Muttergesellschaft ENERTRAG Aktiengesellschaft, die neue Investitionsobjekte entwickelt und errichtet bedeutet, denn es besteht durchaus das Risiko, dass die Muttergesellschaft der Emittentin entweder nicht ausreichend neue Investitionsobjekte zur Verfügung stellt und/oder stellen kann oder diese nur zeitlich verzögert zur Verfügung gestellt werden können und/oder stehen. Dies hätte gegebenenfalls zur Folge, dass die Emittentin nicht zeitnah ausreichend geeignete Investitionsmöglichkeiten findet und sie das ihr zur Verfügung stehende Kapital nicht gewinnbringend investieren kann. Insofern ist die Emittentin zu einem gewissen Grad auch von strategischen Entscheidungen der Muttergesellschaft abhängig und damit unmittelbar und mittelbar den Risiken von ENERTRAG ausgesetzt.

Staatliche Regelungen zu erneuerbaren Energien

Sollten Änderungen der bestehenden gesetzlichen Regelungen die Rahmenbedingungen für erneuerbare Energien im In- und/oder Ausland deutlich verschlechtern, könnte dies zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Ertragslage der Emittentin und/oder verbundener Unternehmen führen. Dies wirkt sich umso deutlicher aus, sofern sich die Änderungen bestehender gesetzlicher Regelungen nicht nur auf zukünftige Investitionsobjekte beziehen sondern sich auch auf bestehende Investitionsobjekte auswirken (Eingriff in den Bestandsschutz).

Dadurch könnten sich die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und der Zugang zu neuen Investitionsmöglichkeiten erheblich verschlechtern. Auch ist nicht auszuschließen, dass durch staatliche oder andere Organisationen andere Technologien als die von den verbundenen Unternehmen favorisierten Technologien gefördert werden. In diesen Fällen kann der Betrieb, die Projektierung und Errichtung dieser Energieanlagen unwirtschaftlich werden.

Länder- und Währungsrisiko

Aus den ausländischen Aktivitäten der Emittentin und verbundener Unternehmen resultieren Risiken aufgrund instabiler politischer und/oder gesetzlicher Rahmenbedingungen und Fremdwährungen, die zur Verwirklichung einzelner oder mehrerer unternehmensbezogener Risiken führen können. Die Verwirklichung einzelner oder mehrerer unternehmensbezogener Risiken könnte erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Investitionsmöglichkeiten und damit letztendlich auch auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Bei Investitionen ins Ausland sind die Emittentin sowie ihre verbundenen Unternehmen einem Währungsrisiko ausgesetzt, sofern Zahlungsströme in Fremdwährungen erfolgen. Ein positiver Ertrag, der in einer Fremdwährung verbucht wird, kann durch Währungskursverluste verringert werden. Auch können sich dadurch Wertberichtigungen bei den Betreibergesellschaften der Investitionsobjekte und bei verbundenen Unternehmen ergeben.

In den vorgenannten Fällen und aufgrund dadurch fehlender Erlöse aus Investitionen besteht hinsichtlich der Emittentin das Risiko, dass die Bedienung der Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche an die Anleger nicht, nicht fristgerecht oder nicht in der geplanten Höhe erfolgen kann.

Investitionsrisiken

Zum Datum des Prospektes ist noch keine konkrete Festlegung künftiger Investitionsobjekte erfolgt, in die das Anleihekaptial investiert werden soll. Folglich ist deren Prüfung durch die Anleger nicht möglich. Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin hängt auch von den wirtschaftlichen Entwicklungen der einzelnen künftigen Investitionsvorhaben ab und damit auch von der richtigen Auswahl der jeweiligen Investitionsobjekte der Betreibergesellschaften und/oder der Betreibergesellschaften selbst. Hier besteht das Risiko, dass ungünstige Investitionsobjekte ausgewählt werden und/oder die ausgewählten Investitionsobjekte sich negativ entwickeln, so dass von der Emittentin weniger Gewinne als geplant oder gar Verluste erwirtschaftet werden. Bei einer außerplanmäßigen Entwicklung der Investitionsobjekte der Betreibergesellschaften und/oder der Betreibergesellschaften und/oder verbundener Unternehmen selbst können sich Risiken ergeben, wenn die aus den Investitionen geplanten Erträge aus Verzinsungen, Gewinnbeteiligungen, Beteiligungswerterhöhungen und Veräußerungsgewinnen nicht oder nicht dauerhaft realisiert werden können, weil die Ertragskraft der jeweiligen Investitionsobjekte der Betreibergesellschaften und/oder der Betreibergesellschaften und/oder verbundener Unternehmen nicht den Erwartungen entsprochen hat. Darüber hinaus besteht das Risiko, dass die in die Investitionsobjekte der Betreibergesellschaften investierten Mittel teilweise oder vollständig als Folge möglicher Insolvenzen der Betreibergesellschaften wertberichtigt werden müssen. Ferner besteht das Risiko, dass nicht genügend geeignete Investitionsmöglichkeiten vorhanden sind, in die die Emittentin investieren kann, weil beispielsweise die Muttergesellschaft der Emittentin oder andere verbundene Unternehmen nicht in der Lage sind, eine ausreichende Anzahl an Projekten zur Verfügung zu stellen. Dieser Fall könnte u. a. eintreten, wenn sich auf Ebene von ENERTRAG Markt- und Wettbewerbsrisiken verwirklichen oder nicht genügend Wind- eignungsgebiete ausgewiesen werden bzw. sich die Anforderungen des Genehmigungs- und/oder des Finanzierungsprozesses weiter verschärfen. Auch wäre zum Beispiel denkbar, dass sich auf Ebene von ENERTRAG Prozessrisiken verwirklichen und ENERTRAG deswegen nicht genügend Investitionsmöglichkeiten zur Verfügung stellen kann.

Inbetriebnahme – Verzögerungen bei Investitionen in Neubauprojekte

Es besteht das Risiko, dass bei einer Investition in Neubauprojekte durch die Emittentin und/oder verbundene Unternehmen sich die bauliche Fertigstellung der jeweiligen Erneuerbare-Energien-Anlagen verzögert. Ursächlich hierfür können zum Beispiel Verzögerungen im Genehmigungsprozess oder aber auch die Witterungsbedingungen oder Lieferengpässe bei Anlagenherstellern sein. Durch die verspätete Inbetriebnahme können gesetzlich geregelte Vergütungssätze geringer sein und somit geplante Umsätze nicht erzielt werden, so dass dadurch die Ergebnisse bei den Betreibergesellschaften sowie den verbundenen Unternehmen geringer als geplant ausfallen.

In den vorgenannten Fällen besteht das Risiko, dass die Rentabilität der Investitionsobjekte der Betreibergesellschaften sinkt und die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anleger nicht oder nicht in der geplanten Höhe durch die Emittentin bedient werden können.

Verfügbarkeit und Lebensdauer der Anlagen

Die technische Verfügbarkeit der Erneuerbare-Energien-Anlagen kann aufgrund von Abschaltungen und Betriebsunterbrechungen vorübergehend oder dauerhaft eingeschränkt sein, so dass weniger Strom erzeugt werden kann. Auch kann eine Verschlechterung der Witterungsbedingungen die Produktion negativ beeinträchtigen. Ferner könnten die Anlagen aus technischen Gründen nicht über die prognostizierte Lebensdauer für ihren bestimmungsgemäßen Gebrauch nutzbar sein.

Der Eintritt dieser Ereignisse (einzeln oder kumulativ) könnte sich unmittelbar negativ auf das Ergebnis der jeweiligen Betreibergesellschaften der Investitionsobjekte auswirken. Mittelbar könnten somit auch die Ergebnisse der Emittentin und/oder der verbundenen Unternehmen aufgrund geringerer Ausschüttungen der Betreibergesellschaften geringer ausfallen und die Ertragslage der Emittentin und/oder verbundener Unternehmen nachteilig beeinflussen.

Netzüberlastung

Bei Auslastung des Stromnetzes kann die Einspeisekapazität kurzzeitig eingeschränkt werden, so dass die durch die Anlagen produzierte Menge an Strom in Abhängigkeit von den jeweiligen nationalen Regelungen nicht oder nur teilweise abgesetzt werden kann. Dies könnte auf Seiten der Betreibergesellschaften unmittelbar zu geringeren Ergebnissen und/oder Ertragsausfällen führen, sofern keine monetäre Entschädigung für Abschaltungen erfolgt. Mittelbar könnten daraus die Ergebnisse der Emittentin und/oder der verbundenen Unternehmen aufgrund geringerer Ausschüttungen der Betreibergesellschaften geringer ausfallen und negative Folgen auf die Ertragslage der Emittentin und/oder verbundener Unternehmen nach sich ziehen.

Klima- und Umweltrisiken

Das wirtschaftliche Betreiben von Erneuerbare-Energien-Anlagen ist stark von den gegebenen klimatischen Schwankungen abhängig. Unvorteilhafte Klimabedingungen können die Geschäftstätigkeit der Betreibergesellschaften und damit auch mittelbar die der Emittentin sowie verbundener Unternehmen wesentlich negativ beeinflussen.

Versicherungsschutz

Es besteht das Risiko, dass Schäden an den von den Betreibergesellschaften betriebenen Anlagen, in die die Emittentin und/oder verbundene Unternehmen investiert haben, auftreten, die nicht versichert oder versicherbar sind oder bei versicherten Schadensfällen Selbstbehalte und gegebenenfalls höhere Beitragsleistungen nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles von den jeweiligen Betreibergesellschaften zu tragen sind oder dass der Versicherer eine Einstandspflicht ablehnt und ein Rechtsstreit gegen den Versicherer angestrengt werden muss. Auch kann der Versicherungsschutz durch Kündigung des Versicherers entfallen, so dass die Anlagen nicht oder nicht vollumfänglich versichert wären. Dies könnte unmittelbar negative Auswirkungen auf das Ergebnis der jeweiligen Betreibergesellschaften haben. Mittelbar könnten dann auch die Ergebnisse der Emittentin und/oder verbundener Unternehmen aus den Investitionsobjekten der Betreibergesellschaften geringer ausfallen und die Ertragslage der Emittentin und/oder verbundener Unternehmen verschlechtern.

Höhere Gewalt

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Ereignisse höherer Gewalt auftreten und die von den jeweiligen Betreibergesellschaften, in die die Emittentin investiert hat und/oder investieren wird und/oder von verbundenen Unternehmen betriebenen Anlagen betreffen. Jedes dieser Ereignisse kann die Rentabilität der Emittentin und/oder verbundener Unternehmen mindern oder unter Umständen sogar zur Insolvenz der Betreibergesellschaften führen und damit mittelbar die Ertragslage der Emittentin und/oder verbundener Unternehmen mindern oder gar zur Insolvenz der Emittentin und/oder verbundener Unternehmen führen.

Kooperationen, Umstrukturierungen und Auslagerung

Bei Kooperationen kann nicht ausgeschlossen werden, dass die mit der Kooperation verfolgten Ziele nicht erreicht werden und daraus nachteilige Folgen für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und/oder verbundener Unternehmen resultieren. Dasselbe gilt bei Umstrukturierungen. Auch könnten sich Risiken, denen die Emittentin bisher mittelbar ausgesetzt war, als Folge von Umstrukturierungen direkt bei der Emittentin verwirklichen und nachteilige Folgen auf ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben.

Investitionskosten und operative Kosten

Sollten Investitionskosten für die Entwicklung, den Erwerb der Erneuerbare-Energien-Anlagen, für die Sicherung der Standorte, für den Netzanschluss und/oder für Neubauprojekte steigen, könnte sich die Rentabilität der Erneuerbare-Energien-Projekte verringern. Gleichermaßen könnte sich der erzielbare Veräußerungsgewinn der Erneuerbare-Energien-Projekte verringern. Dementsprechend könnten steigende Investitionskosten bei der Projektentwicklung und Anlagenerrichtung die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und/oder verbundener Unternehmen negativ beeinflussen. Daneben besteht das Risiko, dass sich die operativen Kosten in einzelnen und/oder mehreren Geschäftsbereichen erhöhen.

Finanzierung der Geschäftstätigkeit

Für den weiteren Auf- und Ausbau der Geschäftstätigkeit wird ENERTRAG weitere finanzielle Mittel benötigen. Es ist jedoch nicht sichergestellt, dass zu ENERTRAG gehörende Unternehmen weitere finanzielle Mittel von ihren Anteilseignern oder sonstigen Dritten (wie z. B. Banken, institutionellen Investoren) erhalten werden.

Sollten zu ENERTRAG gehörende Unternehmen die für die weitere Finanzierung ihrer Geschäftstätigkeit erforderlichen finanziellen Mittel weder selbst erwirtschaften noch von Anteilseignern oder sonstigen Dritten erhalten, könnte sich dies erheblich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage dieser Unternehmen und ENERTRAG als Ganzes auswirken. Im ungünstigsten Fall kann dies zur Insolvenz der Emittentin und/oder weiterer zu ENERTRAG gehörender Unternehmen führen und damit einen Totalverlust der von Anlegern in die Schuldverschreibung investierten Mittel zur Folge haben.

Des Weiteren ist die Finanzierung der Geschäftstätigkeit von ENERTRAG auch von der Nachfrage von Anlegern nach deren Kapitalanlageprodukten abhängig. Eine rückläufige Nachfrage kann die Kapitalbeschaffung für ENERTRAG beeinträchtigen.

Darüber hinaus verringert sich aufgrund des Ausbaus der Energieerzeugungskapazität von ENERTRAG die konzernweite Eigenkapitalquote. Diese bilanziellen Auswirkungen können ebenfalls die zukünftigen Finanzierungsmöglichkeiten einschränken.

Fremdfinanzierungs- und Zinsänderungsrisiko

Projekte und Unternehmen im Bereich erneuerbarer Energien sind oft in hohem Umfang fremdkapitalfinanziert. Dies trifft auch auf die Emittentin, auf die Betreibergesellschaften und viele verbundene Unternehmen zu. Aus diesem Grund sind diese für nachteilige Zinsänderungen, eine rückläufige Umsatzentwicklung und ansteigende Betriebsausgaben anfälliger als Projekte und Unternehmen, die nicht oder nur in geringem Ausmaß mit Fremdkapital finanziert sind. Gleiches gilt für eine etwaige zukünftige Aufnahme von Fremdfinanzierungsmitteln.

Nachteilige Zinsänderungen, eine rückläufige Umsatzentwicklung und ansteigende Betriebsausgaben können somit verstärkt dazu führen, dass die von den Betreibergesellschaften und von verbundenen Unternehmen betriebenen Anlagen nicht mehr in der Lage sind, den zukünftigen Betrieb und Kapitalbedarf zu finanzieren. Als Folge könnte der Wert der jeweiligen Gesellschaften und somit auch der Wert der Investitionen der Emittentin und/oder verbundener Unternehmen beträchtlich reduziert oder ganz vernichtet werden.

Gegenwärtig bestehende Darlehensverträge verbundener Unternehmen sehen mehrfache Kündigungsrechte vor, etwa dann, wenn sich die Bonität der betroffenen Gesellschaft verschlechtert. Macht das jeweilige Kreditinstitut hiervon Gebrauch und ist keine anderweitige Fremdfinanzierung erhältlich, könnte dies mittelbar negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben. Gleiches kann für zukünftige Darlehensverträge gelten.

Laufzeitkongruenzen

Da die Emittentin plant das Anleihkapital grundsätzlich langfristig zu investieren, besteht zwischen den Investitionen und der prospektgegenständlichen Anleihe sowie bereits emittierten Anleihen und Genussrechten der Emittentin regelmäßig keine Laufzeitkongruenz. Die Emittentin wird daher möglicherweise darauf angewiesen sein, eine Anschlussfinanzierung in Anspruch zu nehmen und/oder im Einzelfall Beteiligungen oder anderweitige Forderungen aus ihren Investitionen frühzeitig zu veräußern. Dabei besteht grundsätzlich das Risiko, dass es der Emittentin nicht gelingen könnte, eine Anschlussfinanzierung zu bekommen und/oder ihre Beteiligungen oder anderweitige Forderungen aus ihren Investitionen nicht oder nicht fristgerecht zu veräußern und den für die Bedienung ihrer Zins- und/oder Rückzahlungsverpflichtungen notwendigen Veräußerungserlös nicht, nicht rechtzeitig oder nicht in ausreichender Höhe am Markt zu erzielen. Gleiches gilt für verbundene Unternehmen die Kapitalanlageprodukte emittiert haben, allen voran die ENERTRAG Aktiengesellschaft, die ebenfalls Anleihen emittiert hat und einem Laufzeitkongruenz- und Refinanzierungsrisiko unterliegt und gleichzeitig Darlehen bei der Emittentin in wesentlichem Umfang aufgenommen hat. Insofern können fehlende Laufzeitkongruenzen die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und verbundener Unternehmen, negativ beeinflussen. Dabei kann die negative Vermögens-, Finanz- und Ertragslage verbundener Unternehmen, insbesondere die der ENERTRAG Aktiengesellschaft, sich zusätzlich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

Emissionstätigkeit

Die Finanzierung und Refinanzierung der Geschäftstätigkeit der Emittentin sowie von anderen verbundenen Unternehmen ist maßgeblich von der Nachfrage von Anlegern nach Kapitalanlagen im Bereich der erneuerbaren Energien abhängig. Eine allgemein rückläufige Nachfrage kann die Kapitalbeschaffung der Emittentin sowie weiterer gruppenangehöriger Unternehmen beeinträchtigen. Ebenfalls kann die Aufnahme von weiteren Finanzierungsmitteln, wie etwa die Emission der prospektgegenständlichen Anleihe die zukünftigen Finanzierungsmöglichkeiten einschränken. Die erfolgreiche Platzierung weiterer Kapitalanlageprodukte ist vom Erfolg der bereits platzierten Kapitalanlageprodukte der Emittentin sowie unter Umständen denen verbundener Unternehmen abhängig. Diese haben unter anderem (und werden gegebenenfalls auch künftig) im Rahmen der Platzierung von geschlossenen Kommanditbeteiligungen regelmäßig Rückkaufverpflichtungen abgegeben. Ebenso wurden bei einigen geschlossenen Kommanditbeteiligungen Ausschüttungsgarantien abgegeben. Die Reputation von ENERTRAG und die erfolgreiche Platzierung weiterer geschlossener Kommanditbeteiligungen und anderer Kapitalanlageprodukte ist u.a. stark von der Erfüllung der Rückkaufverpflichtungen, der Ausschüttungs- und Platzierungsgarantien und Zins- und Rückzahlungsverpflichtungen abhängig.

Ferner besteht das Risiko, dass Erwerber von Kapitalanlagen wegen vermeintlicher oder tatsächlicher Prospektmängel bzw. Vermittlungsfehler Haftungsansprüche geltend machen. Insofern ist nicht auszuschließen, dass unvorhersehbare und unabwendbare Risiken oder in der Vergangenheit nicht erkannte Risiken eintreten, so dass eine Inanspruchnahme der Emittentin oder anderer verbundener Unternehmen durch Erwerber der jeweiligen Kapitalanlagen nicht ausgeschlossen werden kann. Soweit für den Vertrieb bestimmter Anlageklassen derzeit oder künftig die erforderlichen behördlichen Genehmigungen für die Emittentin und/oder andere gruppenangehörige Unternehmen nicht erteilt werden oder bereits erteilte Genehmigungen wieder entzogen werden, besteht das Risiko, dass der Vertrieb einzelner Anlageklassen ganz oder teilweise eingestellt werden muss, oder bei Erlangen oder Aufrechterhaltung künftig gegebenenfalls erforderlicher Genehmigungen einzelne Anlageklassen nur bestimmten Anlegern oder nur zu unattraktiven Konditionen angeboten werden können.

Die vorgenannten Risiken können zu einer Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und von gruppenangehörigen Unternehmen führen. Dabei kann die negative Vermögens-, Finanz- und Ertragslage verbundener Unternehmen, insbesondere die der ENERTRAG Aktiengesellschaft, sich zusätzlich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

Personal- und Managementrisiken

Auf Ebene der Emittentin und/oder der Betreibergesellschaften und verbundener Unternehmen können Fehler des jeweiligen Managements nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Diese könnten zu unvorhergesehenen Kosten führen, die die Ergebnisse der Emittentin und/oder verbundener Unternehmen nachteilig beeinflussen und im schlechtesten Fall zur Insolvenz der Emittentin und/oder verbundener Unternehmen führen. Der wirtschaftliche Erfolg der Emittentin hängt in erheblichem Maße von den Fähigkeiten des Managements ab.

Durch den Verlust von Kompetenzträgern mit entsprechenden Schlüsselqualifikationen (sowohl auf Ebene der Emittentin als auch auf Ebene der Betreibergesellschaften und/oder verbundenen Unternehmen) besteht das Risiko, dass Fachwissen nicht mehr zur Verfügung steht. Die fortwährenden und dynamischen Änderungen des Marktes für erneuerbare Energien erfordern sowohl von der Emittentin, als auch von ENERTRAG insgesamt eine permanente Anpassung der Strukturen – sowohl im personellen Bereich als auch hinsichtlich der Infrastruktur. Das birgt das Risiko von Fehlentscheidungen im Organisations- und Personalaufbau. Auch ergibt sich daraus eine starke Abhängigkeit von dem zur Verfügung stehenden Personal und dessen Ausbildungsstand. Aufgrund eines teilweise vorhandenen Fachkräftemangels besteht stellenweise ein intensiver Wettbewerb auf dem Personalmarkt, der zu höheren Kosten führen kann. Darüber hinaus kann es zu aggressiven Versuchen von Mitbewerbern kommen, Führungskräfte oder sonstiges Fachpersonal abzuwerben. Diese Entwicklung kann dazu führen, dass neue Projekte nicht oder nur zeitverzögert umgesetzt und Aufträge nicht angenommen bzw. bestehende Aufträge nicht in der erforderlichen Zeit und/oder Qualität abgearbeitet oder dass neue Technologien nur zeitverzögert weiterentwickelt werden können. Dies wiederum kann zu erheblichen Schadensersatzforderungen seitens der Auftraggeber führen und sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin sowie auf ENERTRAG insgesamt auswirken.

Angaben und Aussagen Dritter

Im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit der Emittentin sowie verbundener Unternehmen werden gegebenenfalls externe Berater hinzugezogen, deren Einschätzungen und Wertungen vom tatsächlichen Zustand beziehungsweise von der zukünftigen Entwicklung abweichen können. Die Emittentin und/oder verbundene Unternehmen sind unter Umständen nicht in der Lage, zu prüfen, ob diese Quellen richtig und vollständig und nicht etwa in sinnentstellender Weise verkürzt wiedergegeben werden. Soweit die tatsächlichen Verhältnisse von den subjektiven Einschätzungen und Schlussfolgerungen Dritter abweichen, könnte dies negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und/oder verbundener Unternehmen haben.

Interessenkonflikte

Wegen der (teilweise bestehenden) Personenidentität der jeweiligen Funktionsträger bestehen im Hinblick auf die Emittentin diverse angabepflichtige Verflechtungstatbestände rechtlicher, wirtschaftlicher und/oder personeller Art. Verflechtungen zwischen Organmitgliedern bzw. Gesellschaftern der Emittentin sowie von Unternehmen, die gegebenenfalls mit der Emittentin bedeutsame Verträge abgeschlossen haben oder anderweitig mit ihr nicht unwesentlich verbunden sind, beinhalten auch immer die Möglichkeit eines Interessenkonflikts zwischen den betroffenen Unternehmen. Es ist daher grundsätzlich nicht auszuschließen, dass die Beteiligten bei der Abwägung der unterschiedlichen, gegebenenfalls gegenläufigen Interessen nicht zu den Entscheidungen gelangen, die sie treffen würden, wenn ein Verflechtungstatbestand nicht bestünde oder Entscheidungen Gegenstand gerichtlicher Auseinandersetzungen werden. Im gleichen Maße könnten hierdurch auch die Erträge der Emittentin – und damit die der Anleger – betroffen sein. Angabepflichtige Verflechtungstatbestände in rechtlicher, wirtschaftlicher und/oder personeller Hinsicht bestehen bei der Emittentin wie folgt:

- Bei der derzeitigen Alleingeschafterin der Emittentin, der ENERTRAG Aktiengesellschaft, welche auch die derzeit wichtigste Leistungspartnerin der Emittentin ist, ist Herr Jörg Müller Vorstandsvorsitzender. Gleichzeitig ist Herr Jörg Müller bei der Emittentin als einzelvertretungsberechtigter Prokurist tätig. Herr Jörg Müller ist außerdem bei einer Vielzahl von Tochter- und Beteiligungsgesellschaften der ENERTRAG Aktiengesellschaft Mitglied des Leitungsorgans oder Prokurist. Unter anderem ist er Prokurist der ENERTRAG Energielvest GmbH, an der die ENERTRAG Aktiengesellschaft zu 100 % beteiligt ist. Darüber hinaus ist er Prokurist der ENERTRAG Windfeld Verwaltungsgesellschaft mbH, die wiederum ebenfalls eine 100%ige Tochtergesellschaft der ENERTRAG Aktiengesellschaft ist und als Komplementärin eine Vielzahl zu ENERTRAG gehörender Betreibergesellschaften vertritt, in die teilweise auch die Emittentin investiert. Ferner ist er Mitglied der Geschäftsführung und zu 51 % Gesellschafter der Uckerwerk Energietechnik GmbH, die wiederum 100%ige Anteilseignerin der ENERTRAG Aktengesellschaft ist.

· Der Geschäftsführer der Emittentin, Herr Rolf Schrenick, ist gleichzeitig als Prokurist für die ENERTRAG Aktiengesellschaft tätig. Darüber hinaus ist Herr Rolf Schrenick Prokurist der ENERTRAG Windfeld Verwaltungsgesellschaft mbH, die wiederum eine 100%ige Tochtergesellschaft der ENERTRAG Aktiengesellschaft ist und als Komplementärin eine Vielzahl zu ENERTRAG gehörender Betreibergesellschaften vertritt, in die teilweise auch die Emittentin investiert.

Rechtliche Risiken

Es besteht das Risiko, dass gegenwärtige und zukünftige Vertragspartner der Emittentin und/oder der Betreibergesellschaften und/oder der verbundenen Unternehmen ihre vertraglichen Verpflichtungen nur teilweise oder nicht erfüllen, oder diese nicht in der erforderlichen Qualität erfüllen, oder vorhandene Kündigungsmöglichkeiten ausüben. Auch können Schadensersatz oder Gewährleistungsansprüche gegen die Emittentin oder Teile der Unternehmensgruppe begründet werden. Ferner kann eine langwierige gerichtliche Klärung der vertraglichen Vereinbarungen bei Streitigkeiten nicht ausgeschlossen werden. Eventuell können auch Schadensersatzansprüche aufgrund von vertraglichen oder gesetzlichen Haftungsbeschränkungen oder Verjährungsfristen nicht durchgesetzt werden.

Änderung der Beiratsordnung, Anlageentscheidungsbeirat

Der Anlagenentscheidungsbeirat überwacht die Investitionen und prüft dabei, ob die in der jeweils aktuellen Beiratsordnung der Emittentin festgelegten Investitionskriterien eingehalten werden. Sollte die Beiratsordnung künftig geändert werden, besteht das Risiko, dass die Investitionskriterien für die investitionsbezogene Entscheidungsfindung aufgeweicht oder sogar ganz aufgelöst werden. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass dadurch die Qualität der Investitionsobjekte der Betreibergesellschaften abnimmt und sich dadurch die Ertragslage der Emittentin verschlechtert sowie die Bedienung der Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche nicht oder nicht in der geplanten Höhe erfolgen kann.

Auch könnte der Anlageentscheidungsbeirat künftig durch einen Gesellschafterbeschluss aufgelöst werden. Es besteht das Risiko, dass die investitionsbezogene Entscheidungsfindung nicht mehr von unabhängigen Gremien begleitet und damit gegebenenfalls nicht mehr auf mehreren Ebenen gefiltert werden würde. Es kann daher auch nicht ausgeschlossen werden, dass dadurch eine unabhängige, qualifizierte Prüfung der Investitionsvorschläge der Emittentin und somit die Einhaltung der Investitionskriterien nicht mehr im vollen Umfang gewährleistet ist und damit das Emittentenrisiko verwirklicht wird.

Zum Datum des Prospektes ist zur Umsetzung von Investitionsvolumina von größer als 250 T€ die Zustimmung des Anlageentscheidungsbeirates erforderlich. Es besteht das Risiko, dass der Beirat seine Zustimmung für die von der Emittentin vorgeschlagenen Investitionen verweigert und so wichtige Investitionsvorhaben nicht oder nicht in der gewünschten Form realisiert werden können. Dies könnte zu einer Verschlechterung der Ertragslage der Emittentin führen, so dass die Bedienung der Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche nicht oder nicht in der geplanten Höhe erfolgen kann.

Insolvenz von Vertragspartnern

In dem Falle, dass einer oder mehrere wesentliche Vertragspartner insolvent werden, besteht das Risiko, dass bestimmte Leistungen nicht erbracht werden und neue Verträge mit anderen Anbietern abgeschlossen werden müssten. Der Abschluss neuer Verträge sowie die damit verbundenen zeitlichen Verzögerungen würden weitere Aufwendungen verursachen, die die Ertragslage der Emittentin verringern könnten. Darüber hinaus wären die Emittentin und/oder die Betreibergesellschaften und/oder die verbundenen Unternehmen möglicherweise gezwungen, höhere Vergütungen an die neuen Vertragspartner zu zahlen. Bei einem Abschluss neuer Verträge kann ferner nicht ausgeschlossen werden, dass Leistungen nur mit einer schlechteren Qualität bezogen werden können.

Steuerliche Risiken

Zukünftige Änderungen der Steuergesetze sowie abweichende Gesetzesauslegungen durch Finanzbehörden und -gerichte können nicht ausgeschlossen werden. Insoweit können nachteilige Änderungen des Steuerrechts negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit und/oder Ertragslage der Emittentin, der Betreibergesellschaften sowie verbundener Unternehmen haben und somit zu einer Verringerung der kalkulierten Renditen führen.

Liquiditätsrisiken

Die Zahlung von Zinsen und die Rückzahlung des Anleihekaptals setzen die Schaffung und Aufrechterhaltung einer ausreichenden Liquidität bei der Emittentin voraus. Es besteht somit grundsätzlich das Risiko, dass die Liquiditätslage der Emittentin möglicherweise die Zahlung von Zinsen und/oder die Rückzahlung des Anleihekaptals nicht, nur teilweise oder auf Zeit nicht zulässt.

D.3 Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind

Schuldverschreibungen sind unter Umständen nicht für jeden Anleger eine geeignete Kapitalanlage. Die Entscheidung eines jeden potenziellen Anlegers, Teilschuldverschreibungen zu zeichnen, sollte sich an seinen Lebens- und Einkommensverhältnissen sowie den Anlageerwartungen orientieren.

Rechte aus den Schuldverschreibungen

Schuldverschreibungen begründen ausschließlich schuldrechtliche Ansprüche gegenüber der Emittentin und gewähren keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrechte an bzw. in der Gesellschafterversammlung der Emittentin. Es könnten in der Gesellschafterversammlung Beschlüsse getroffen werden, die sich als nachteilig für den einzelnen Anleger darstellen könnten.

Keine Einlagensicherung und keine staatliche Aufsicht

Schuldverschreibungen sind keine Einlagen und unterliegen keiner gesetzlich vorgeschriebenen Einlagensicherung. Die Verwendung der Erlöse aus der Schuldverschreibung unterliegt keiner staatlichen Aufsicht. Es besteht insoweit das Risiko, dass die Geschäftstätigkeit der Emittentin und/oder die von ihr gewählte Mittelverwendung nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz oder Ertragslage der Emittentin haben. Es besteht somit keine Gewähr, dass die vertraglich vereinbarten Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anleger aus der Schuldverschreibung bedient werden können.

Kein Rating

Für die Emittentin wurden bis zum Datum des Prospektes kein unabhängiges Rating zur Bewertung ihrer jeweiligen Zahlungsfähigkeit und kein Emissionsrating in Bezug auf die angebotene Schuldverschreibung durchgeführt. Eine Beurteilung der Bonität der Emittentin ist daher ausschließlich anhand dieses Prospektes möglich.

Kürzungs- und Schließungsmöglichkeit

Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, das Angebot vorzeitig zu schließen und/oder Zeichnungen der Teilschuldverschreibungen zu kürzen. Insoweit besteht das Risiko, dass den Anlegern nicht die gezeichnete Anzahl von Teilschuldverschreibungen zugeteilt wird. Stellt die Emittentin die Platzierung der Teilschuldverschreibungen vor der Zeichnung des gesamten Emissionsbetrags ein, steht ihr nicht das den Kalkulationen zugrunde gelegte Kapital für Investitionen zur Verfügung. Dies kann dazu führen, dass die Emittentin nicht die angestrebten Zinszahlungen und die für die Rückzahlung des Anleihekaptals nötigen Beträge erwirtschaften kann und die Teilschuldverschreibungen eine geringere als die bei der Zeichnung erwartete Rendite aufweisen.

Bonitätsrisiko

Die Rückzahlung der Schuldverschreibung und die Zahlung der Zinsen sind von der Zahlungsfähigkeit der Emittentin abhängig.

Emissionskosten

Das eingezahlte Anleihekapital wird auch zum Ausgleich der mit dem prospektgegenständlichen Angebot verbundenen Kosten verwendet und steht folglich nicht in seiner Gesamtheit für Investitionen zur Verfügung. Bei einer eventuell notwendigen Intensivierung der Vertriebsmaßnahmen wäre die Emittentin möglicherweise darauf angewiesen, höhere als die kalkulierten Vertriebsprovisionen zu vereinbaren, wodurch die platzierungsabhängigen Nebenkosten ansteigen würden und sich dieser Sachverhalt negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken könnte.

Auch würde sich das Verhältnis von Emissionskosten zu Emissionserlös nachteilig verändern, sofern die Emission vorzeitig geschlossen wird und weniger platziert würde als zum Datum des Prospektes geplant. Dieser Sachverhalt könnte sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

Keine Platzierungsgarantie

Eine Platzierungsgarantie besteht nicht, was dazu führen kann, dass die Schuldverschreibung nicht vollständig oder nur in einem geringen Umfang gezeichnet und eingezahlt wird, was zu Kosten- und Investitionsrisiken führen kann.

Veräußerbarkeit der Schuldverschreibung

Anleger sollten berücksichtigen, dass sie die festverzinsliche Schuldverschreibung „ENERTRAG EnergieZins 2025“ vor Ablauf der Fälligkeit von 10 Jahren und 3 Monaten möglicherweise nicht veräußern können. Eine vorzeitige Veräußerung der Teilschuldverschreibungen ist grundsätzlich möglich. Diese ist jedoch stark eingeschränkt, da die Anleihe nicht an einem geregelten Markt notiert ist. Allerdings plant die Emittentin zum Datum des Prospektes die Einbeziehung der Schuldverschreibung in den allgemeinen Freiverkehr an der Börse Düsseldorf. Die endgültige Entscheidung über die Einbeziehung der Schuldverschreibung zum Handel und der Notierung an der Börse obliegt jedoch ausschließlich der Geschäftsführung der Börse. Es besteht daher das Risiko, dass die geplante Einbeziehung im allgemeinen Freiverkehr an der Börse scheitert. Bei Anleiheinvestoren, die während der Laufzeit der Anleihe Teilschuldverschreibungen verkaufen möchten, besteht daher das Risiko, dass die Teilschuldverschreibungen nicht oder zu einem aus Sicht der Anleger geringen Marktpreis verkauft werden können. Darüber hinaus könnte der Marktpreis bei einem freihändigen Verkauf oder auch bei einem Verkauf über die Börse von dem allgemeinen Kapitalmarktzinsniveau abhängig sein. Insofern behält sich die Emittentin während der Platzierung oder nach der Vollplatzierung der Emission der Schuldverschreibung oder deren Schließung die Stellung eines entsprechenden Antrags vor. Eine Zulassung der Schuldverschreibung an einem geregelten Markt ist zum Datum des Prospektes nicht erfolgt.

Gläubigerversammlung

Ein Anleihegläubiger könnte nach den Regelungen des Schuldverschreibungsgesetzes durch Mehrheitsbeschluss in einer Gläubigerversammlung überstimmt werden und es könnten in der Gläubigerversammlung Beschlüsse gefasst werden, die nicht in seinem Interesse sind.

Fremdfinanzierung

Durch eine Fremdfinanzierung erhöht sich die Risikostruktur der Anlage. Die Rückführung der Fremdmittel und die mit einer solchen Finanzierung verbundenen Zinszahlungen sind vom Anleger zu bedienen, unabhängig von etwaigen Zinszahlungen durch die Emittentin.

Steuerliche Risiken

Angaben in diesem Prospekt, die die steuerliche Behandlung der Schuldverschreibung und der Anleihegläubiger betreffen, sind von allgemeiner Natur; Änderungen der Steuergesetze und der steuerlichen Verwaltungspraxis können nicht ausgeschlossen werden.

Kosten bei ausländischen Anlegern

Es existieren keine Zahlstellen außerhalb Deutschlands. Insoweit besteht für Anleger mit Wohnsitz außerhalb Deutschlands bzw. mit einer Kontoverbindung außerhalb Deutschlands das Risiko, dass der Erwerb der Teilschuldverschreibungen und die Abwicklung von Zins- und Rückzahlungen nur über eine Bank von internationalem Rang erfolgen können und vor dem Erwerb die Einrichtung eines Kontos bei einer Bank von internationalem Rang in Deutschland oder außerhalb Deutschlands erforderlich sein könnte. Darüber hinaus könnten Anleger, die ihren Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben, zur Durchsetzung ihrer Rechte aus den Teilschuldverschreibungen gezwungen sein, einen mit dem deutschen Recht vertrauten Rechtsberater zu beauftragen, was für den Anleger zu weiteren Kosten führen kann.

Abstandnahme von der Zeichnung

Es ist grundsätzlich nicht vorgesehen, dass Anleger ihre Zeichnungsanträge zurückziehen können. Insoweit behält sich die Emittentin das Recht vor, im Falle der Nicht- und/oder nicht fristgerechten Erfüllung der Einzahlungspflicht der Anleger den Ausgleich des hierdurch entstandenen Schadens geltend zu machen.

Inflationsrisiko

Für den Anleger besteht ein Inflationsrisiko. Bei einer fest verzinslichen Schuldverschreibung sinkt die inflationsbereinigte Rendite auf die Zinszahlungen mit steigender Inflation.

Qualifizierte Beratung

Die Ausführungen in diesem Prospekt ersetzen nicht eine gegebenenfalls notwendige qualifizierte Beratung durch einen Fachmann. Eine Anlageentscheidung sollte nicht alleine aufgrund der Ausführungen in diesem Abschnitt bzw. Prospekt getroffen werden, da die hierin enthaltenen Informationen eine auf die Bedürfnisse, Ziele, Erfahrungen bzw. Kenntnisse und Verhältnisse des individuellen Anlegers zugeschnittene Beratung und Aufklärung nicht ersetzen können. Sollte ein Anleger auf eine entsprechende qualifizierte Beratung verzichten, besteht das Risiko, dass seine eigene Sachkunde zur Einschätzung der angebotenen Teilschuldverschreibungen nicht ausreicht, um eine an den persönlichen Zielen ausgerichtete individuelle Anlageentscheidung zu treffen.

Abschnitt E - Angebot

E.2b	Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse	Die Emittentin beabsichtigt, den Emissionserlös der prospektgegenständlichen Schuldverschreibung (Nennbetrag abzüglich laufender Kapitalkosten und Kapitalbeschaffungskosten, im Folgenden auch „Anleihekaptal“) grundsätzlich langfristig in Windenergieprojekte in Deutschland und Frankreich zu investieren. Konkrete Investitionsobjekte sind von den Verwaltungsorganen der Emittentin noch nicht fest beschlossen. Künftige Investitionen der Emittentin, die von ihren Verwaltungsorganen bereits fest beschlossen sind, liegen zum Datum des Prospektes nicht vor. Die Entscheidung über die konkreten Investitionen wie auch über deren Höhe erfolgt einzelfallbezogen auf Basis der jeweiligen Ertrags- und Kostenstruktur unter Zuhilfenahme finanzmathematischer Bewertungsmodelle, die helfen sollen, unter gesetzten Annahmen den Rückfluss an die Emittentin entsprechend zu prognostizieren. Zur besseren Steuerung der Liquidität und Optimierung der Anlagestrategie kann der Emissionserlös aus der Schuldverschreibung auch für andere, z. B. kurzfristige Investitionen verwendet werden. Sowohl für kurzfristige als auch für langfristige Investitionen der Emittentin sind die Investitionskriterien unabdingbare Anlagevoraussetzungen. Nur bei Einhaltung der, in der zum Zeitpunkt der Investition jeweils aktuellen Beiratsordnung, definierten Investitionskriterien darf das Anleihekaptal durch den externen Anlageentscheidungsbeirat zur Auszahlung freigegeben werden.
E.3	Beschreibung der Angebotskonditionen	Die Emittentin bietet die festverzinsliche Schuldverschreibung „ENERTRAG EnergieZins 2025“ mit einem Gesamtnennbetrag von 9.000.000 € an. Die Schuldverschreibung kann in der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen eines öffentlichen Angebots vertrieben und von jedermann erworben werden. Die Schuldverschreibung unterliegt deutschem Recht. Die Schuldverschreibung wurde und wird nicht gemäß dem US-Wertpapiergesetz (US Securities Act) registriert und darf vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen, nicht innerhalb der Vereinigten Staaten angeboten, verkauft, verschenkt, vererbt oder weiterverkauft werden. Die Angebotsfrist läuft voraussichtlich vom 23. September 2015 bis zum 21. September 2016; die Angebotsfrist kann jederzeit verkürzt werden.
E.4	Beschreibung aller für die Emissionen wesentlichen, (möglichen) Interessenkonflikte und Interessen.	Entfällt; es bestehen keine für die Emission wesentlichen, (möglichen) Interessenkonflikte. Auch gibt es keine (möglichen) Interessen natürlicher und/oder juristischer Personen, die für das Angebot der Schuldverschreibung der Emittentin von wesentlicher Bedeutung sind.
E.7	Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger von der Emittentin in Rechnung gestellt werden	Dem Anleger werden von der Emittentin keine Kosten für die Ausgabe der Teilschuldverschreibungen in Rechnung gestellt. Für die Verwahrung der Teilschuldverschreibungen können Depotgebühren anfallen.

2. Risikofaktoren

2.1 Grundsätzlicher Hinweis

Im Folgenden werden die Risikofaktoren dargestellt, die für die Bewertung des Risikos der Schuldverschreibung von ausschlaggebender Bedeutung sind und die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigen können, ihren Verpflichtungen aus der Schuldverschreibung gegenüber den Anlegern nachzukommen. Die Darstellung der Risikofaktoren ersetzt nicht die gegebenenfalls notwendige Beratung durch fachlich geeignete Berater. Eine Anlageentscheidung sollte nicht allein aufgrund dieser Risikofaktoren getroffen werden, da die hierin enthaltenen Informationen eine auf die Bedürfnisse, Ziele, Erfahrungen bzw. Kenntnisse und Verhältnisse des Anlegers zugeschnittene Beratung und Aufklärung nicht ersetzen können. Es wird empfohlen, gegebenenfalls Beurteilungen von fachlich geeigneten Beratern einzuholen.

Im Folgenden werden die aus Sicht der Emittentin wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken, die sich grundsätzlich aus ihrer Geschäftstätigkeit sowie aus dem Erwerb der angebotenen Schuldverschreibung ergeben können, dargestellt.

Die Reihenfolge der aufgeführten Risiken lässt keine Rückschlüsse auf mögliche Eintrittswahrscheinlichkeiten oder das Ausmaß einer potenziellen Beeinträchtigung zu. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich zusätzliche Risiken auch aus der individuellen Situation des Anlegers sowie aus bisher unbekanntem oder als unwesentlich erachteten Risiken ergeben können.

Der Eintritt einzelner oder das kumulative Zusammenwirken verschiedener Risiken kann erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben, mit der Folge, dass die Emittentin nicht oder nur eingeschränkt in der Lage ist, ihre vertraglich vereinbarten Zins- und/oder Rückzahlungsverpflichtungen aus der Schuldverschreibung gegenüber den Anlegern zu bedienen.

Im ungünstigsten Fall kann es zu einer Insolvenz der Emittentin und damit zu einem Totalverlust der vom Anleger investierten Mittel kommen.

2.2 Unternehmensbezogene Risiken der Emittentin

Die Rückzahlung des gezeichneten Anleihekaptals sowie Zinszahlungen hängen unmittelbar vom wirtschaftlichen Erfolg sowie der Liquidität der Emittentin ab. Der wirtschaftliche Erfolg und die Liquidität der Emittentin sind insbesondere vom wirtschaftlichen Erfolg und der Liquidität der Betreibergesellschaften, der Investitionsobjekte und der verbundenen Unternehmen, in die die Emittentin investiert, sowie vom Marktzugang zu neuen Erneuerbare-Energien-Projekten und vom Zugang zum Kapitalmarkt abhängig. Unter den Begriff „Investitionsobjekte der Betreibergesellschaften“ fallen im Folgenden Investitionsobjekte, die von anderen Gesellschaften (im Folgenden zusammen auch „**Betreibergesellschaften**“) betrieben werden und in die die Emittentin mittelbar über Nachrangdarlehen oder Beteiligungen investiert ist oder Beteiligungen verbundener Unternehmen an den Betreibergesellschaften refinanziert hat. Die Emittentin ist durch die Abhängigkeit vom wirtschaftlichen Erfolg der Investitionsobjekte der Betreibergesellschaften vor allem den Risiken der Geschäftstätigkeit der einzelnen Investitionsobjekte der Betreibergesellschaften und/oder der Betreibergesellschaften und/oder verbundener Unternehmen selbst ausgesetzt. Durch ihre Zugehörigkeit zur ENERTRAG-Unternehmensgruppe (kurz „**ENERTRAG**“) und deren Stellung innerhalb des Konzerns hat die Emittentin Zugang zu einer Vielzahl von neuen Investitionsobjekten, in die sie investieren kann. Dieser Vorteil kann hinsichtlich der Investitionsmöglichkeiten gleichzeitig eine gewisse Abhängigkeit zur Muttergesellschaft ENERTRAG Aktiengesellschaft, die neue Investitionsobjekte entwickelt und errichtet, bedeuten, denn es besteht durchaus das Risiko, dass die Muttergesellschaft der Emittentin entweder nicht ausreichend neue Investitionsobjekte zur Verfügung

stellt und/oder stellen kann oder diese nur zeitlich verzögert zur Verfügung gestellt werden können und/oder stehen. Dies hätte gegebenenfalls zur Folge, dass die Emittentin nicht zeitnah ausreichend geeignete Investitionsmöglichkeiten findet und sie das ihr zur Verfügung stehende Kapital nicht gewinnbringend investieren kann. Insofern ist die Emittentin zu einem gewissen Grad auch von strategischen Entscheidungen der Muttergesellschaft abhängig und damit unmittelbar und mittelbar den Risiken von ENERTRAG ausgesetzt.

Sollte der wirtschaftliche Erfolg einer oder mehrerer Investitionsobjekte der Betreibergesellschaften und/oder der Betreibergesellschaften sowie verbundener Unternehmen ausbleiben, kann dies signifikante negative Auswirkungen auf die Emittentin und somit auf die Zinszahlungs- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anleger haben. Sollten aufgrund strategischer Entscheidungen oder negativer wirtschaftlicher Entwicklungen von ENERTRAG nicht ausreichend wirtschaftlich sinnvolle Investitionsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, kann das der Emittentin zur Verfügung stehende Kapital gegebenenfalls nicht investiert werden und dadurch die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anleger nicht bedient werden.

Wirtschaftliche negative Entwicklungen können insbesondere auch die Insolvenz der Emittentin und damit den gesamten oder teilweisen Ausfall von Zins- und/oder Rückzahlungsansprüchen der Anleger zur Folge haben (**Emittentenrisiko**). Darüber hinaus ist es im Insolvenzfall auch möglich, dass der Insolvenzverwalter durch die Emittentin geleistete Zins- und unter besonderen Umständen auch Rückzahlungen von den Anlegern zurückfordert.

Der wirtschaftliche Erfolg der Emittentin, der Investitionsobjekte der Betreibergesellschaften und den Betreibergesellschaften und/oder verbundenen Unternehmen selbst kann insbesondere durch die nachfolgend beschriebenen Marktrisiken, operativen Risiken, Finanzierungsrisiken, Personalrisiken, rechtlichen und steuerrechtlichen Risiken sowie Liquiditätsrisiken negativ beeinflusst werden.

2.2.1 Marktrisiken

2.2.1.1 Staatliche Regelungen zu erneuerbaren Energien

Die Märkte, auf denen sich die Emittentin, die Betreibergesellschaften und die verbundenen Unternehmen bewegen, sind ständigen wirtschaftlichen und politischen Veränderungen unterworfen. Änderungen der bestehenden gesetzlichen Regelungen und eine Verschlechterung der Rahmenbedingungen für erneuerbare Energien im In- und/oder Ausland könnten zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Geschäftstätigkeit der Emittentin, der Betreibergesellschaften sowie verbundener Unternehmen führen. Dies wirkt sich umso deutlicher aus, sofern sich die Änderungen bestehender gesetzlicher Regelungen nicht nur auf zukünftige Investitionsobjekte beziehen sondern sich auch auf bestehende Investitionsobjekte auswirken (Eingriff in den Bestandsschutz). Abhängig von den jeweiligen nationalen Regelungen können insbesondere Änderungen der gesetzlichen Mindestvergütungen, der vorrangigen Einspeisung und der Zulassung zur Förderung die Grundlage der Geschäftstätigkeit der Betreibergesellschaften und/oder verbundener Unternehmen entziehen. Insbesondere die geplante Einführung von Ausschreibungsverfahren (Auktionsmodellen) stellt ein Instrumentenwechsel bei der Vergütung für regenerative Energien dar. In Deutschland soll ab 2017 ein Ausschreibungsmodell eingeführt werden. Frankreich hat jüngst die Einführung einer Marktprämie angekündigt für regenerative Projekte die ebenfalls nur durch die erfolgreiche Teilnahme an Ausschreibungen zugesprochen wird. Ein entsprechendes Gesetz ist allerdings noch nicht verabschiedet worden. In Polen ist ein neues Gesetz in Kraft getreten, welche ebenfalls eine Marktprämie in Kombination mit Ausschreibungen ab 2017 vorsieht.

Es ist nicht auszuschließen, dass aufgrund wettbewerbsstärkeren Erneuerbare-Energie-Projekten von Wettbewerbern, die Projekte von ENERTRAG nicht oder später als geplant zur Förderung von regenerativen Energien zugelassen und damit realisiert werden können. Zudem besteht das Risiko, dass die Gesetzgebung zu den Auktionsverfahren nachgebessert werden muss und es so zu zeitlichen Verzögerungen in der Umsetzung kommt. Je nach Ausgestaltung von Übergangsregelungen kann sich die erwartete Profitabilität von weit fortgeschrittenen Projekten reduzieren. Dadurch kann die Emittentin auch gezwungen sein, künftige Investitionen im entsprechenden Land einzustellen. Insofern könnten sich die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der

Emittentin und der Zugang zu neuen Investitionsmöglichkeiten erheblich verschlechtern. Auch ist nicht auszuschließen, dass durch staatliche oder andere Organisationen andere Technologien als die von den verbundenen Unternehmen favorisierten Technologien gefördert werden. In diesen Fällen kann der Betrieb, die Projektierung und Errichtung dieser Energieanlagen unwirtschaftlich werden.

Es besteht daher das Risiko, dass die Bedienung der Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche durch die Emittentin nicht oder nicht in der geplanten Höhe erfolgen kann.

2.2.1.2 Markt und Wettbewerb

Die Entwicklung des Marktes für regenerative Energien ist fortwährenden und dynamischen gesetzlichen und technologischen Änderungen unterworfen. Die Entwicklung neuer Technologien (Technologiewettbewerb) und die Einflüsse neuer Erkenntnisse können sich auch negativ auf vorhandene und neue Produkte bzw. Dienstleistungen, auf welche sich der Geschäftserfolg der Emittentin sowie von verbundenen Unternehmen stützt, auswirken. Es ist daher nicht auszuschließen, dass allgemeine Veränderungen in der jeweiligen Branche oder auch eine sinkende Akzeptanz in der Öffentlichkeit gegenüber den von der Emittentin und/oder verbundenen Unternehmen verwendeten Systemen, bzw. hierfür verwendeten Komponenten, negativen Einfluss auf die Geschäftstätigkeit von ENERTRAG haben könnten. Dies könnte zu einer Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Ergebnisse der Emittentin sowie zu einer Reduzierung der Investitionsmöglichkeiten führen.

Die Entwicklung, die Finanzierung, die Errichtung, der Betrieb und die Veräußerung von Erneuerbare-Energien-Projekten, hauptsächlich von Windenergieprojekten, sind wesentliche Bestandteile der Geschäftstätigkeit von ENERTRAG. Das wirtschaftliche Umfeld, insbesondere die Erschließung neuer Erneuerbare-Energien-Projekte, ist durch einen intensiven Wettbewerb geprägt. Sinkende Gewinnmargen, geringere Umsatzerlöse sowie ein geringerer Marktanteil könnten Folgen des intensiven Wettbewerbs sein. Sollte es ENERTRAG nicht gelingen, sich in diesem Umfeld zu behaupten und ausreichend wirtschaftliche Erneuerbare-Energien-Projekte zu entwickeln, könnten sich die Investitionsmöglichkeiten der Emittentin erheblich reduzieren. Dadurch besteht das Risiko, dass die Bedienung der Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche an die Anleger nicht oder nicht in der geplanten Höhe erfolgen kann.

2.2.1.3 Wettbewerbsreaktionen

Wettbewerbsreaktionen und deren Einfluss auf den Markt, z. B. durch neue Produkte, Preispolitik und besondere Strategien von Wettbewerbern oder konventionellen Stromerzeugern, lassen sich nicht vorhersehen. Dadurch wäre eine negative Entwicklung der Marktstellung der Emittentin und/oder von verbundenen Unternehmen möglich, wodurch geringere Ergebnisse erzielt werden könnten.

2.2.1.4 Länder- und Währungsrisiko

Aus den ausländischen Aktivitäten der Emittentin und verbundener Unternehmen resultieren Risiken aufgrund instabiler politischer und/oder gesetzlicher Rahmenbedingungen und Fremdwährungen, die zur Verwirklichung einzelner oder mehrerer unternehmensbezogener Risiken führen können. Die Verwirklichung einzelner oder mehrerer unternehmensbezogener Risiken könnte erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Investitionsmöglichkeiten und damit letztendlich auch auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Die Emittentin investiert grundsätzlich nur in Länder, in denen geeignete politische und/oder gesetzliche Rahmenbedingungen für erneuerbare Energien gegeben sind. Soweit sich diese Rahmenbedingungen im In- und/oder Ausland im Bereich der erneuerbaren Energien verschlechtern oder die Akzeptanz erneuerbarer Energien sich nicht wie von der Emittentin angenommen entwickelt, könnte dies dazu führen, dass die im In- und/oder Ausland getätigten Investitionen nicht die geplanten Erträge generieren und somit die Verwirklichung einzelner oder mehrerer unternehmensbezogener Risiken herbeigeführt wird. Dies könnte einen nachteiligen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Bei Investitionen ins Ausland sind die Emittentin sowie ihre verbundenen Unternehmen einem Währungsrisiko ausgesetzt, sofern Zahlungsströme in Fremdwährungen erfolgen. Ein positiver Ertrag, der in einer Fremdwährung verbucht wird, kann durch Währungskursverluste verringert werden. Auch

können sich dadurch Wertberichtigungen bei den Betreibergesellschaften ergeben.

Während Frankreich neben Deutschland zum wichtigsten Standbein für ENERTRAG geworden ist, basiert das zukünftige Wachstum von ENERTRAG in erheblichem Maß auf der geplanten Erschließung des polnischen Marktes. Entsprechend soll in den kommenden Geschäftsjahren ein Teil der Umsätze von verbundenen Unternehmen aus Projekten in Polen realisiert werden. Als Folge davon werden Länderrisiken zunehmen. Dies könnte einen nachteiligen Einfluss auf die Investitionsmöglichkeiten sowie auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben. Mit der Markterschließung und Projektrealisierung in Polen ist auch ein erheblicher Kapitalbedarf verbunden. Das Wachstum von ENERTRAG hängt daher von einer erfolgreichen Finanzierungsstrategie ab. Sollten die strategischen Finanzierungsmaßnahmen nicht plangemäß umgesetzt werden können, würde sich dies auf die Umsetzung der Projekte und das geplante Wachstum von ENERTRAG negativ auswirken und den Zugang zu neuen Investitionsmöglichkeiten in Polen für die Emittentin erschweren.

In den vorgenannten Fällen und aufgrund dadurch fehlender Erlöse aus Investitionen besteht hinsichtlich der Emittentin das Risiko, dass die Bedienung der Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche an die Anleger nicht, nicht fristgerecht oder nicht in der geplanten Höhe erfolgen kann.

2.2.1.5 Kapitalverkehrskontrollen

Soweit die Emittentin und/oder ihre verbundenen Unternehmen in Ländern investieren oder investiert haben, in denen Kapitalverkehrskontrollen bestehen oder eingeführt werden, kann nicht ausgeschlossen werden, dass aufgrund des Bestehens oder der Einführung von Kapitalverkehrskontrollen eine Rückführung der Investitionen oder der Ausschüttungen der Erträge nach Deutschland nicht möglich ist.

2.2.2 Operative Risiken

2.2.2.1 Investitionsrisiko

Zum Datum des Prospektes ist noch keine konkrete Festlegung künftiger Investitionsobjekte erfolgt, in die das Anleihekaptal investiert werden soll. Folglich ist deren Prüfung durch die Anleger nicht möglich. Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin hängt auch von den wirtschaftlichen Entwicklungen der einzelnen künftigen Investitionsvorhaben ab und damit auch von der richtigen Auswahl der jeweiligen Investitionsobjekte der Betreibergesellschaften und/oder der Betreibergesellschaften selbst. Grundsätzlich besteht das Risiko, dass trotz Beachtung der relevanten Auswahlkriterien und Marktstrategien bzw. -analysen ungünstige Investitionsobjekte ausgewählt werden und/oder die ausgewählten Investitionsobjekte sich negativ entwickeln, so dass von der Emittentin weniger Gewinne als geplant oder gar Verluste erwirtschaftet werden und dadurch die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anleger entweder nicht fristgerecht oder aber gegebenenfalls auch gar nicht bedient werden könnten.

2.2.2.2 Fehlende Investitionsmöglichkeiten

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass zum Zeitpunkt einer geplanten Investition nicht genügend geeignete Investitionsmöglichkeiten vorhanden sind, in die die Emittentin investieren kann. Für diesen Fall und aufgrund dadurch fehlender Erlöse aus Investitionen besteht das Risiko, dass die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche nicht, nicht fristgerecht oder nicht in der geplanten Höhe erfolgen können. Gleiches könnte der Emittentin widerfahren, wenn ENERTRAG nicht über eine ausreichende Anzahl von Projekten verfügt, in die die Emittentin investieren kann, oder ENERTRAG entscheidet, der Emittentin keine Projekte zur Verfügung zu stellen. Die Investition in Projekte fremder Dritter kann erhebliche Such- und Transaktionskosten nach sich ziehen, was negative Auswirkungen auf die Ertragslage der Emittentin haben und zu einer Verringerung der kalkulierten Renditen führen kann.

2.2.2.3 Ungenügende Wirtschaftlichkeit der Investitionsobjekte

Bei der Emittentin können sich Risiken bei außerplanmäßiger Entwicklung der Investitionsobjekte der Betreibergesellschaften und/oder der Betreibergesellschaften und/oder verbundener Unternehmen selbst ergeben. Diese könnten eintreten, wenn die aus den Investitionen geplanten Erträge aus Verzinsungen, Gewinnbeteiligungen, Beteiligungswerterhöhungen und Veräußerungsgewinnen nicht oder nicht dauerhaft realisiert werden können, weil die Ertragskraft der jeweiligen Investitionsobjekte der Betreibergesellschaften und/oder der Betreibergesellschaften und/oder verbundener Unternehmen nicht den Erwartungen entsprochen hat. Dies kann beispielsweise bei Windenergieprojekten der Fall sein, wenn die Windenergieanlagen nicht die bei der Investition unterstellten Verfügbarkeiten aufweisen, sich Ertragsgutachten im Nachhinein als zu optimistisch erwiesen haben oder sich die Einnahmen- und/oder Kostenseite der jeweiligen Investitionsobjekte der Betreibergesellschaften anders entwickeln als zum Zeitpunkt der Investition unterstellt und/oder prognostiziert wurde. Auch könnten durch den Zubau von weiteren Windenergieanlagen der Parkwirkungsgrad und dadurch die Erträge der jeweiligen Investitionsobjekte der Betreibergesellschaften und somit der Betreibergesellschaften sinken. Der Parkwirkungsgrad gibt die Leistungsminderung durch gegenseitige Abschattung der Windenergieanlagen in einem Windenergieprojekt an. Weiterhin könnten sich Risiken dadurch ergeben, dass die in die Investitionsobjekte der Betreibergesellschaften investierten Mittel teilweise oder vollständig als Folge möglicher Insolvenzen der Betreibergesellschaften wertberichtigt werden müssten.

2.2.2.4 Inbetriebnahme – Verzögerungen bei Investitionen in Neubauprojekte

Bei einer Investition in Neubauprojekte durch die Emittentin und/oder verbundene Unternehmen besteht das Risiko, dass sich die bauliche Fertigstellung der jeweiligen Erneuerbare-Energien-Anlagen verzögert. Ursächlich hierfür können zum Beispiel Verzögerungen im Genehmigungsprozess oder aber auch die Witterungsbedingungen oder Lieferengpässe bei Anlagenherstellern sein. Bei lang anhaltender schlechter Witterungslage kann sich die Fertigstellung eines Projektes verzögern, so dass es zu einer verspäteten Inbetriebnahme der jeweiligen Anlagen kommen kann. Andererseits besteht auch die Möglichkeit, dass beauftragte Lieferanten ihre Leistungen aus nicht vorhersehbaren Gründen nicht termingerecht oder nicht spezifikationskonform erbringen.

Durch die verspätete Inbetriebnahme können Vergütungssätze nach dem Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (im Folgenden auch „Erneuerbare-Energien-Gesetz“ oder „EEG“) geringer sein und somit geplante Umsätze nicht erzielt werden, so dass dadurch die Ergebnisse bei den Betreibergesellschaften sowie den verbundenen Unternehmen geringer als geplant ausfallen. Ähnlich gelagerte Tarifriskiken können auch bei Projekten im Ausland auftreten. Weiterhin können bei verspäteter Inbetriebnahme der jeweiligen Anlagen zusätzliche Finanzierungsaufwendungen bei Betreibergesellschaften und/oder verbundenen Unternehmen anfallen.

In den vorgenannten Fällen besteht das Risiko, dass die Rentabilität der Investitionsobjekte der Betreibergesellschaften und/oder der Betreibergesellschaften und/oder verbundenen Unternehmen selbst sinkt und die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anleger nicht oder nicht in der geplanten Höhe durch die Emittentin bedient werden können.

2.2.2.5 Betreiberrisiko

Mit der Abnahme der Anlagen übernehmen die Betreibergesellschaften, sämtliche mit dem Betrieb der Anlagen verbundenen Risiken, insbesondere die Haftung als Anlagenbetreiber gegenüber Dritten sowie die allgemeinen und gesetzlichen Verkehrssicherungspflichten. Aus einer Pflichtverletzung

resultierende Schadensersatzleistungen wären von den betroffenen Gesellschaften zu tragen. Dies kann bei Eintritt eines Schadensfalls das Ergebnis der jeweiligen Betreibergesellschaften nachteilig beeinträchtigen, sofern ein Regress bei Vertragspartnern der Betreibergesellschaften nicht möglich wäre und/oder Versicherungsschutz nicht erlangt werden kann oder eine Schadensregulierung nicht oder nicht fristgerecht erfolgt. Dann könnten auch die Rückflüsse der Emittentin und/oder der verbundenen Unternehmen aus den betreffenden Investitionen in die Betreibergesellschaften betroffen sein und die Ertragslage der Emittentin nachteilig beeinflussen, dass auch diese ihren Zins- und/oder Rückzahlungsverpflichtungen gegenüber ihren Anlegern nicht, nicht fristgerecht oder nicht in voller Höhe nachkommen kann.

2.2.2.6 Wartung und Instandhaltung

Die laufende Wartung und Instandhaltung der von den Betreibergesellschaften betriebenen Energieanlagen erfolgt regelmäßig auf der Grundlage von Wartungs- und Betriebsführungsverträgen mit den jeweiligen Betreibergesellschaften. Der Abschluss neuer Verträge nach dem Ende der vereinbarten Laufzeiten oder vorzeitig im Falle einer außerordentlichen Kündigung kann höhere Kosten auslösen, weil beispielsweise auf andere Drittanbieter zurückgegriffen werden muss oder das Kostenniveau in der Branche über die Jahre angestiegen ist. Dies kann bei den Betreibergesellschaften zu zusätzlichen Aufwendungen führen und somit die Rentabilität dieser Investitionsobjekte der Betreibergesellschaften mindern und damit mittelbar auch die Ergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Auch können Aufwendungen zu Instandhaltung der betriebenen Anlagen (z. B. bei der Ersatzteilbeschaffung) erforderlich werden, die über das kalkulierte Niveau hinausgehen, was ebenfalls die Rentabilität der betreffenden Investitionsobjekte der Betreibergesellschaften mindern und damit mittelbar auch die Ergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen kann.

2.2.2.7 Verfügbarkeit und Lebensdauer der Anlagen

Die technische Verfügbarkeit der Erneuerbare-Energien-Anlagen kann aufgrund von Abschaltungen und Betriebsunterbrechungen vorübergehend oder dauerhaft eingeschränkt sein, so dass weniger Strom erzeugt werden kann. Auch kann eine Verschlechterung der Witterungsbedingungen, z. B. durch Vereisung und/oder Schattenwurf, die Produktion negativ beeinträchtigen. Ferner könnten die Anlagen aus technischen Gründen nicht über die prognostizierte Lebensdauer für ihren bestimmungsgemäßen Gebrauch nutzbar sein. Dies kann dazu führen, dass entweder zusätzliche Kosten für Ersatz oder Aufrüstung der Anlagen anfallen oder aber der Betrieb der Anlagen vorzeitig beendet werden muss. Der Eintritt dieser Ereignisse (einzeln oder kumulativ) könnte sich unmittelbar negativ auf das Ergebnis der jeweiligen Betreibergesellschaften auswirken. Mittelbar könnten somit auch die Ergebnisse der Emittentin und/oder der verbundenen Unternehmen aufgrund geringerer Ausschüttungen der Betreibergesellschaften geringer ausfallen und die Ertragslage der Emittentin und/oder verbundener Unternehmen nachteilig beeinflussen, so dass die Emittentin ihren Zins- und/oder Rückzahlungsverpflichtungen gegenüber ihren Anlegern nicht, nicht fristgerecht oder nicht in voller Höhe nachkommen kann.

2.2.2.8 Netzüberlastung

Bei Auslastung des Stromnetzes kann die Einspeisekapazität kurzzeitig eingeschränkt werden, so dass die durch die Anlagen produzierte Menge an Strom in Abhängigkeit von den jeweiligen nationalen Regelungen nicht oder nur teilweise abgesetzt werden kann. Dies könnte auf Seiten der Betreibergesellschaften unmittelbar zu geringeren Ergebnissen und/oder Ertragsausfällen führen, sofern keine monetäre Entschädigung für Abschaltungen erfolgt. Neu werden nämlich nach EEG 2014 Erneuerbare-Energien-Anlagen die nach dem Jahr 2015 in Betrieb genommen werden keine Vergütung mehr erhalten, wenn negative Strompreise am Spotmarkt der Strombörse EPEX Spot SE in Paris für mindestens 6 Stunden vorherrschen. Bei Windenergieanlagen gilt dies für Anlagen mit einer Nennleistung ab 3 Megawatt. Da der Erlös eines Windenergieprojektes sich im Rahmen der verpflichtenden Direktvermarktung maßgeblich anhand der Erlöse am Strommarkt bestimmt, stellt die neue Regelung für Betreiber und Direktvermarkter ein Risiko dar. Obwohl die Regelung bislang selten zum Tragen gekommen wäre, ist mit dem Ausbau von erneuerbaren Energien grundsätzlich davon auszugehen, dass Phasen negativer Preise in Zukunft häufiger zu erwarten sind. Mittelbar könnten daraus die Ergebnisse der Emittentin und/oder der verbundenen Unternehmen aufgrund geringerer Ausschüttungen der Betreibergesellschaften geringer ausfallen und negative Folgen auf die Ertragslage der Emittentin und/oder verbundener Unternehmen nach sich ziehen.

2.2.2.9 Klima- und Umweltrisiken

Das wirtschaftliche Betreiben von Erneuerbare-Energien-Anlagen ist stark von den gegebenen klimatischen Schwankungen abhängig. Beispielsweise ist der wirtschaftliche Betrieb von Windenergieanlagen im Wesentlichen vom Windaufkommen abhängig. Abweichungen des jährlichen Windaufkommens von mehr als 20 % gegenüber dem langjährigen Mittel sind nicht ungewöhnlich. Auch können globale oder regionale Klimaänderungen ursächlich dafür sein, dass das künftige Windaufkommen von den in der Vergangenheit erfassten Daten abweicht. Schwankungen und Verringerungen des Windaufkommens können die Geschäftstätigkeit der Betreibergesellschaften und damit auch mittelbar die der Emittentin sowie verbundener Unternehmen wesentlich beeinflussen. In unterdurchschnittlichen Windjahren können somit Erträge aus Investitionen und die Nachfrage nach Windenergieprojekten sowie nach Kapitalanlageprodukten der Emittentin und anderer verbundener Unternehmen sinken.

Auch bei anderen Erneuerbare-Energien-Anlagen spielen die klimatischen Rahmenbedingungen eine entscheidende Rolle. Hinsichtlich der sich abzeichnenden Klimaveränderungen kann derzeit nicht abgeschätzt werden, wie sich diese auf den Betrieb derartiger Anlagen künftig auswirken werden.

2.2.2.10 Versicherungsschutz

Es besteht das Risiko, dass Schäden an den von den Betreibergesellschaften betriebenen Anlagen, in die die Emittentin und/oder verbundene Unternehmen investiert haben, auftreten, die nicht versichert oder versicherbar sind. Bei versicherten Schadensfällen sind vereinbarte Selbstbehalte und gegebenenfalls höhere Beitragsleistungen nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles von den jeweiligen Betreibergesellschaften zu tragen. Es besteht ferner das Risiko, dass der Versicherer eine Einstandspflicht ablehnt und ein Rechtsstreit gegen den Versicherer angestrengt werden muss. Auch kann nach einem Schadensfall der Versicherungsschutz durch Kündigung des Versicherers entfallen, so dass die Anlagen nicht oder nicht vollumfänglich versichert wären. Weitere Schäden an den Anlagen müssten folglich von den jeweiligen Betreibergesellschaften selbst getragen werden. Dies könnte unmittelbar negative Auswirkungen auf das Ergebnis der jeweiligen Betreibergesellschaften haben. Mittelbar könnten dann auch die Ergebnisse der Emittentin und/oder verbundener Unternehmen aus den Investitionsobjekten der Betreibergesellschaften geringer ausfallen und die Ertragslage der Emittentin und/oder verbundener Unternehmen verschlechtern. Dies könnte dazu führen, dass die Bedienung der Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche nicht, nicht fristgerecht oder nicht in der geplanten Höhe erfolgen kann.

2.2.2.11 Höhere Gewalt

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass außergewöhnliche Risiken wie Erdbeben, Umweltkatastrophen, kriegerische Auseinandersetzungen, Flugzeugabstürze oder sonstige Ereignisse höherer Gewalt auftreten und die von den jeweiligen Betreibergesellschaften, in die die Emittentin investiert hat und/oder investieren wird und/oder von verbundenen Unternehmen betriebenen Anlagen betreffen. Jedes dieser Ereignisse kann die Rentabilität der Emittentin und/oder verbundener Unternehmen mindern oder unter Umständen sogar zur Insolvenz der Betreibergesellschaften führen und damit mittelbar die Ertragslage der Emittentin und/oder verbundener Unternehmen mindern oder gar zur Insolvenz der Emittentin und/oder verbundener Unternehmen führen.

2.2.2.12 Kooperationen, Umstrukturierungen und Auslagerung

Soweit die Emittentin oder verbundene Unternehmen einzelne oder mehrere Tätigkeitsbereiche in Kooperationsunternehmen auslagern oder verwirklichen, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die mit der Kooperation verfolgten Ziele nicht erreicht werden und daraus nachteilige Folgen für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und/oder verbundener Unternehmen resultieren.

Dasselbe gilt, soweit innerhalb des Konzerns Umstrukturierungen vorgenommen werden. Auch könnten sich Risiken, denen die Emittentin bisher mittelbar ausgesetzt war, als Folge von Umstrukturierungen direkt bei der Emittentin verwirklichen und nachteilige Folgen auf ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben.

Ferner besteht im Rahmen von Kooperationen das Risiko, dass das den jeweiligen Kooperationspartnern zugänglich gemachte Wissen vertragswid-

rig verwendet wird und die Wettbewerbsposition der Emittentin und/oder anderer verbundener Unternehmen beeinträchtigt wird.

In den vorgenannten Fällen besteht das Risiko, dass die Bedienung der Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche durch die Emittentin nicht, nicht fristgerecht oder nicht in der geplanten Höhe erfolgen kann.

2.2.2.13 Projektierung und Beratung

Im Rahmen der Projektentwicklung werden speziell für Gutachten, für Standortsicherung, für den Genehmigungsprozess und den Netzanschluss personelle und finanzielle Ressourcen gebunden. Im Falle das Projekte nicht wie geplant umgesetzt werden können, würden die erbrachten Vorleistungen nicht vergütet. Dies könnte die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von verbundenen Unternehmen und damit insbesondere den Marktzugang der Emittentin zu geeigneten Investitionsobjekten nachteilig beeinflussen. Zudem könnten Fehler bei der Projektentwicklung dazu führen, dass das jeweilige Projekt nicht gewinnbringend oder kostendeckend durchgeführt werden kann. Ferner kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei der Projektierung und Beratung im Rahmen der Entwicklung von Erneuerbare-Energien-Projekten Fehler auftreten, die zu Mängeln und damit zu Gewährleistungsansprüchen gegen ENERTRAG führen können. Darüber hinaus könnten solche Fehler den Ruf der Unternehmensgruppe schädigen und ihre Marktstellung negativ beeinflussen.

ENERTRAG ist bei der Projektentwicklung, welches ihr Kerngeschäfts darstellt, auch von den rechtlichen Rahmenbedingungen der einzelnen Länder abhängig. In Deutschland sind das insbesondere Veränderungen bei den Voraussetzungen für Gutachten für den Natur- und Artenschutz sowie zum Erlass von Schallemissionen und dem Schutzerfordernis der zivilen und militärischen Luftfahrt. Verschärfte Vorschriften können zu gestiegenen Kosten in der Projektentwicklung und zu längeren Planungshorizonten führen. In Frankreich gibt es erfreulicherweise Bestrebungen ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren („autorisation unique“) für alle Regionen Frankreichs festzulegen. Damit soll der Rechtsrahmen für die Windenergie vereinfacht und die Umsetzung von Windenergieprojekten beschleunigt werden. Auf der anderen Seite versuchen aber verschiedene Interessengruppen im Parlament mit neuen Regeln den Prozess der Projektentwicklung zu beeinträchtigen (zum Beispiel mit der Forderung nach größeren Mindestabständen von Wohnbebauung). Solche politische Kräfte und ähnliche Bestrebungen gibt es auch in Polen.

2.2.2.14 Investitionskosten und operative Kosten

Die Projektierung, der Bau und die eventuelle Veräußerung von Windenergieanlagen sowie anderen Erneuerbare-Energien-Anlagen sind mit erheblichen Investitionskosten verbunden. Sollten die Investitionskosten für die Entwicklung, den Erwerb der Erneuerbare-Energien-Anlagen, für die Sicherung der Standorte, für den Netzanschluss und/oder für Neubauprojekte steigen, könnte sich die Rentabilität der Erneuerbare-Energien-Projekte verringern. Gleichmaßen könnte sich der erzielbare Veräußerungsgewinn der Erneuerbare-Energien-Projekte verringern. Dementsprechend könnten steigende Investitionskosten bei der Projektentwicklung und Anlagenerichtung die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von gruppenangehörigen Unternehmen und somit den Zugang zu neuen Investitionsmöglichkeiten für die Emittentin negativ beeinflussen.

Neben steigenden Investitionskosten besteht auch das Risiko, dass sich die operativen Kosten in einzelnen oder mehreren Geschäftsbereichen von ENERTRAG erhöhen. Denkbar ist vor allem eine Erhöhung der Personal- und/oder Materialkosten. Beispielsweise übernimmt ein gruppenangehöriges Unternehmen von ENERTRAG als Servicedienstleister für eine Vielzahl von Erneuerbare-Energien-Anlagen, insbesondere Windenergieanlagen, die Instandhaltung sowie die Reparatur inklusive Ersatzteilbeschaffung im Rahmen von langfristigen, d. h. bis zu 20 Jahren laufenden Vollwartungsverträgen. Es besteht diesbezüglich das Risiko, dass die mit den Betreibergesellschaften der Energieanlagen vereinbarten Gebühren die künftigen Kosten für die nötigen Reparaturen und Instandhaltungsarbeiten nicht decken. Für den Fall, dass die eingeplanten Mittel aufgrund von hohen außerplanmäßigen Kosten nicht zur Gänze ausreichen sollten, gehen die zusätzlichen Kosten zu Lasten der Ertragslage und verschlechtern die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage dieses gruppenangehörigen Unternehmens und mittelbar die der anderen verbundenen Unternehmen einschließlich der Emittentin.

2.2.3 Finanzierungsrisiken

2.2.3.1 Finanzierung der Geschäftstätigkeit

Für den weiteren Auf- und Ausbau der Geschäftstätigkeit wird ENERTRAG weitere finanzielle Mittel benötigen. Es ist jedoch nicht sichergestellt, dass zu ENERTRAG gehörende Unternehmen weitere finanzielle Mittel von ihren Anteilseignern oder sonstigen Dritten (wie z. B. Banken, institutionellen Investoren) erhalten werden. Institutionelle Investoren könnten sich z. B. aufgrund veränderter Rahmenbedingungen aus dem Markt zurückziehen und ggf. keine Projekte mehr kaufen oder dies nur noch zu erheblichen Abschlägen tun. Sollten zu ENERTRAG gehörende Unternehmen die für die weitere Finanzierung ihrer Geschäftstätigkeit erforderlichen finanziellen Mittel weder selbst erwirtschaften noch von Anteilseignern oder sonstigen Dritten erhalten, könnte sich dies erheblich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage dieser Unternehmen und ENERTRAG als Ganzes auswirken. Im ungünstigsten Fall kann dies zur Insolvenz der Emittentin und/oder weiterer zu ENERTRAG gehörender Unternehmen führen und damit einen Totalverlust der von Anlegern in die Schuldverschreibung investierten Mittel zur Folge haben.

Des Weiteren ist die Finanzierung der Geschäftstätigkeit von ENERTRAG auch von der Nachfrage von Anlegern nach deren Kapitalanlageprodukten abhängig. Eine rückläufige Nachfrage kann die Kapitalbeschaffung für ENERTRAG beeinträchtigen.

Darüber hinaus verringert sich aufgrund des Ausbaus der Energieerzeugungskapazität von ENERTRAG die konzernweite Eigenkapitalquote. Diese bilanziellen Auswirkungen können ebenfalls die zukünftigen Finanzierungsmöglichkeiten einschränken.

2.2.3.2 Finanzierung der Projekte

Die Projektierung und der Bau neuer Erneuerbare-Energien-Projekte sind mit hohen Vorlauf- und Investitionskosten und infolgedessen mit einem erheblichen Finanzierungsbedarf verbunden. Gutachten, Genehmigungsverfahren, Rechtsberatung, Netzanschluss sowie der Kauf der Anlagen binden liquide Mittel von ENERTRAG. Soweit eine große Anzahl von Projekten gleichzeitig erschlossen wird, ohne dass bereits im Rahmen von Anschlussfinanzierungen weitere liquide Mittel bereitgestellt werden, kann dies zu einem zusätzlichen Finanzierungsbedarf bei dem jeweiligen Projekt führen, was die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin sowie verbundener Unternehmen mittelbar nachteilig beeinflussen könnte. Gleiches gilt, falls ENERTRAG nicht in der Lage ist, die Anschlussfinanzierung – in welcher Form auch immer – fristgerecht und/oder in ausreichender Höhe sicherzustellen oder die finanzierenden Banken die Anschlussfinanzierung nicht wie geplant auszahlen. In diesen Fällen besteht das Risiko, dass die Bedienung der Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche durch die Emittentin nicht oder nicht in der geplanten Höhe erfolgen kann.

2.2.3.3 Fremdfinanzierungs- und Zinsänderungsrisiko

Projekte und Unternehmen im Bereich erneuerbarer Energien sind oft in hohem Umfang fremdkapitalfinanziert. Dies trifft auch auf die Emittentin, auf die Betreibergesellschaften und viele verbundene Unternehmen zu. Aus diesem Grund sind diese für nachteilige Zinsänderungen, eine rückläufige Umsatzentwicklung und ansteigende Betriebsausgaben anfälliger als Projekte und Unternehmen, die nicht oder nur in geringem Ausmaß mit Fremdkapital finanziert sind. Gleiches gilt für eine etwaige zukünftige Aufnahme von Fremdfinanzierungsmitteln. Dies kann verstärkt dazu führen, dass die von den Betreibergesellschaften und von verbundenen Unternehmen betriebenen Anlagen nicht mehr in der Lage sind, den zukünftigen Betrieb und Kapitalbedarf zu finanzieren. Als Folge kann es wiederum zu restriktiven finanziellen und betrieblichen Auflagen der finanzierenden Banken kom-

men. Dies kann sich negativ auf die Zins- und/oder Tilgungszahlungen und/oder Ausschüttungen an weitere nachrangige Investoren der Investitionsobjekte (z. B. an die Emittentin) auswirken. Wenn die von den Betreibergesellschaften und verbundenen Unternehmen betriebenen Anlagen nicht mehr in der Lage sind, ausreichende Liquidität zu erwirtschaften, um Zins- und/oder Tilgungszahlungen zu leisten oder reguläre Ausschüttungen zu tätigen, könnte der Wert der jeweiligen Gesellschaften und somit auch der Wert der Investitionen der Emittentin und/oder verbundener Unternehmen beträchtlich reduziert oder ganz vernichtet werden.

Veränderungen der Zinssätze wirken sich darüber hinaus unter Umständen auch auf den jeweiligen Diskontierungssatz aus, der zur Bewertung der Projekte und Unternehmen heranzuziehen ist. Deshalb kann diese Bewertung Schwankungen ausgesetzt sein. Dies kann sich negativ auf die Preise auswirken, die sich bei einer Veräußerung der Investitionsobjekte der Betreibergesellschaften erzielen lassen. Es besteht dadurch insgesamt das Risiko, dass die Emittentin die kalkulierten Rückflüsse zur Sicherstellung der Zins- und Rückzahlungsansprüche der Anleihegläubiger nicht erwirtschaften kann.

Gegenwärtig bestehende Darlehensverträge verbundener Unternehmen sehen mehrfache Kündigungsrechte vor, etwa dann, wenn sich die Bonität der betroffenen Gesellschaft verschlechtert. Macht das jeweilige Kreditinstitut hiervon Gebrauch und ist keine anderweitige Fremdfinanzierung erhältlich, könnte dies mittelbar negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben. Gleiches kann für zukünftige Darlehensverträge gelten. Zusätzlich ist nicht auszuschließen, dass projektfinanzierenden Banken aufgrund der 6-Stunden-Regel (siehe auch Abschnitt „2.2.2.8 Netzüberlastung“) eine geringere Beleihungsfähigkeit der Zahlungsströme der Betreibergesellschaften erlauben.

2.2.3.4 Eigenkapitalausstattung

Soweit die Emittentin für den Ausbau ihrer Geschäftstätigkeit und/oder deren Aufrechterhaltung weiteres Eigenkapital benötigen sollte, bestehen seitens der Gesellschafterin der Emittentin keine vertraglichen Verpflichtungen, entsprechende Eigenmittel bereitzustellen. Demzufolge ist nicht sichergestellt, dass in diesem Fall bei der Emittentin eine Erhöhung des Stammkapitals erfolgt. Darüber hinaus kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass das derzeitige wesentliche Eigenkapital aus Genussrechten zum Ende der Mindestlaufzeit der Genussrechte oder zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres danach nicht vollständig durch neues Eigenkapital ersetzt werden kann, falls Anleger von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch machen. Das könnte sich negativ auf die Eigenkapitalausstattung der Emittentin auswirken. Einen Teil des wesentlichen Eigenkapitals aus Genussrechten hat die Emittentin zum 31. Dezember 2015 bereits selbst gekündigt und somit wird sich die Eigenkapitalausstattung der Emittentin planmäßig reduzieren.

2.2.3.5 Laufzeitkongruenzen

Da die Emittentin plant, das Anleihekapital grundsätzlich langfristig zu investieren, besteht zwischen ihren Investitionen und der prospektgegenständlichen Anleihe sowie bereits emittierten Anleihen und Genussrechten der Emittentin regelmäßig keine Laufzeitkongruenz. Die Emittentin wird daher möglicherweise darauf angewiesen sein, eine Anschlussfinanzierung in Anspruch zu nehmen und/oder im Einzelfall Beteiligungen oder anderweitige Forderungen aus ihren Investitionen frühzeitig zu veräußern. Dabei besteht grundsätzlich das Risiko, dass es der Emittentin nicht gelingen könnte, eine Anschlussfinanzierung zu bekommen. Auch besteht das Risiko, dass die Emittentin ihre Beteiligungen oder anderweitige Forderungen aus ihren Investitionen nicht oder nicht fristgerecht veräußern kann und den für die Bedienung ihrer Zins- und/oder Rückzahlungsverpflichtungen notwendigen Veräußerungserlös nicht, nicht rechtzeitig oder nicht in ausreichender Höhe am Markt erzielt. Gleiches gilt auch für verbundene Unternehmen, die Kapitalanlageprodukte emittiert haben, allen voran die ENERTRAG Aktiengesellschaft, die ebenfalls Anleihen emittiert hat und einem Laufzeitenkongruenz- und Refinanzierungsrisiko unterliegt und gleichzeitig Darlehen bei der Emittentin in wesentlichem Umfang aufgenommen hat. Insofern können fehlende Laufzeitkongruenzen die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und verbundener Unternehmen negativ beeinflussen. Dabei kann die negative Vermögens-, Finanz- und Ertragslage verbundener Unternehmen, insbesondere die der ENERTRAG Aktiengesellschaft, sich zusätzlich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

2.2.3.6 Emissionstätigkeit

Die Finanzierung und Refinanzierung der Geschäftstätigkeit der Emittentin sowie von anderen verbundenen Unternehmen ist maßgeblich von der Nachfrage von Anlegern nach Kapitalanlagen im Bereich der erneuerbaren Energien abhängig. Eine allgemein rückläufige Nachfrage kann die Kapitalbeschaffung der Emittentin sowie weiterer gruppenangehöriger Unternehmen beeinträchtigen. Ebenfalls kann die Aufnahme von weiteren Finanzierungsmitteln, wie etwa die Emission der prospektgegenständlichen Anleihe die zukünftigen Finanzierungsmöglichkeiten einschränken. Auch ist die erfolgreiche Platzierung weiterer Kapitalanlageprodukte von der Einhaltung der Verpflichtungen der Emittentin aus der prospektgegenständlichen Anleihe sowie weiteren früher bereits platzierten Anleihen und Genussrechten (siehe Abschnitt „3.2.1 Haupttätigkeitsbereiche der Emittentin, durchgeführte Emissionen und Investitionen im Überblick“) sowie unter Umständen auch von der Einhaltung der Verpflichtungen verbundener Unternehmen aus deren Kapitalanlageprodukten abhängig. Diese haben unter anderem (und werden gegebenenfalls auch künftig) im Rahmen der Platzierung von geschlossenen Kommanditbeteiligungen regelmäßig Rückkaufverpflichtungen abgegeben. Ebenso wurden bei einigen geschlossenen Kommanditbeteiligungen Ausschüttungsgarantien abgegeben. Die Reputation von ENERTRAG und die erfolgreiche Platzierung weiterer geschlossener Kommanditbeteiligungen und anderer Kapitalanlageprodukte ist u.a. stark von der Erfüllung der Rückkaufverpflichtungen, der Ausschüttungs- und Platzierungsgarantien und Zins- und Rückzahlungsverpflichtungen abhängig.

Ferner sind die Emittentin und weitere gruppenangehörige Unternehmen dem Risiko ausgesetzt, dass sie von den Erwerbern der Kapitalanlagen wegen vermeintlicher oder tatsächlicher Prospektmängel und/oder Vermittlungsfehler haftbar gemacht werden. Insoweit ist nicht auszuschließen, dass unvorhersehbare und unabwendbare Risiken oder in der Vergangenheit nicht erkannte Risiken eintreten, so dass eine Inanspruchnahme der Emittentin oder anderer verbundener Unternehmen durch Erwerber der jeweiligen Kapitalanlagen nicht ausgeschlossen werden kann.

Soweit für den Vertrieb bestimmter Anlageklassen oder in der Vergangenheit emittierter Kapitalanlageprodukte derzeit oder künftig die erforderlichen behördlichen Genehmigungen für die Emittentin und/oder andere gruppenangehörige Unternehmen nicht erteilt werden oder bereits erteilte Genehmigungen wieder entzogen werden, besteht das Risiko, dass der Vertrieb einzelner Anlageklassen ganz oder teilweise eingestellt werden muss, oder bei Erlangen oder Aufrechterhaltung künftig gegebenenfalls erforderlicher Genehmigungen einzelne Anlageklassen nur bestimmten Anlegern oder nur zu unattraktiven Konditionen angeboten werden können.

Die vorgenannten Risiken können zu einer Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und von gruppenangehörigen Unternehmen führen. Dabei kann die negative Vermögens-, Finanz- und Ertragslage verbundener Unternehmen, insbesondere die der ENERTRAG Aktiengesellschaft, sich zusätzlich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

2.2.3.7 Kreditpolitik der finanzierenden Banken

Viele Unternehmen von ENERTRAG sind im Rahmen der Geschäftstätigkeit in großem Umfang auf Fremdfinanzierungsmittel angewiesen. Für den Fall, dass die finanzierenden Banken ihre Kreditpolitik, z. B. aufgrund zunehmender Risiken auf den Finanzmärkten oder Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen, in Zukunft restriktiver gestalten, besteht für die betroffenen Unternehmen das Risiko unzureichender Kapitalbeschaffung. Gleiches gilt sinngemäß, wenn und soweit die derzeit bestehenden Finanzierungen nur zu ungünstigen Konditionen fortgesetzt oder nicht vergleichbar umfinanziert werden können und/oder bestehende Finanzierungsbeziehungen vorzeitig beendet werden. Ferner ist der Einsatz bestimmter Finanzierungsinstrumente von der vorherigen schriftlichen Zustimmung bestimmter Fremdkapitalgeber von ENERTRAG abhängig.

2.2.3.8 Fördermittel

Soweit ENERTRAG-angehörigen Unternehmen öffentliche Fördermittel für ein oder eine Vielzahl von Vorhaben und/oder Projekten gewährt worden sind oder gewährt werden, ist bei Nichterfüllung der damit verbundenen Auflagen oder Wegfall der jeweiligen Voraussetzungen nicht ausgeschlossen, dass es zu Rückforderungen mit entsprechend nachteiligen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der betroffenen Unternehmen kommt. Dadurch könnte insbesondere der Zugang zu neuen Investitionsmöglichkeiten und somit die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflusst werden.

2.2.4 Personalrisiken

2.2.4.1 Organisations- und Personalrisiko

Die fortwährenden und dynamischen Änderungen des Marktes für erneuerbare Energien erfordern sowohl von der Emittentin, als auch von ENERTRAG insgesamt eine permanente Anpassung der Strukturen – sowohl im personellen Bereich als auch hinsichtlich der Infrastruktur. Das birgt das Risiko von Fehlentscheidungen im Organisations- und Personalaufbau. Auch ergibt sich daraus eine starke Abhängigkeit von dem zur Verfügung stehenden Personal und dessen Ausbildungsstand. Aufgrund eines teilweise vorhandenen Fachkräftemangels besteht stellenweise ein intensiver Wettbewerb auf dem Personalmarkt, der zu höheren Kosten führen kann. Darüber hinaus kann es zu aggressiven Versuchen von Mitbewerbern kommen, Führungskräfte oder sonstiges Fachpersonal abzuwerben. Diese Entwicklung kann dazu führen, dass neue Projekte nicht oder nur zeitverzögert umgesetzt und Aufträge nicht angenommen bzw. bestehende Aufträge nicht in der erforderlichen Zeit und/oder Qualität abgearbeitet oder dass neue Technologien nur zeitverzögert weiterentwickelt werden können. Dies wiederum kann zu erheblichen Schadensersatzforderungen seitens der Auftraggeber führen. Die vorstehend beschriebenen Risiken können sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin sowie auf ENERTRAG insgesamt auswirken.

2.2.4.2 Management

Sowohl auf Ebene der Emittentin als auch auf Ebene der Betreibergesellschaften und verbundenen Unternehmen können Fehler des jeweiligen Managements nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Diese könnten zu unvorhergesehenen Kosten führen, die die Ergebnisse der Emittentin und/oder verbundener Unternehmen nachteilig beeinflussen und im schlechtesten Fall zur Insolvenz der Emittentin und/oder verbundener Unternehmen führen.

2.2.4.3 Schlüsselpersonenrisiko

Der wirtschaftliche Erfolg der Emittentin hängt in erheblichem Maße von den Fähigkeiten des Managements ab. Durch den Verlust von Kompetenzträgern mit entsprechenden Schlüsselqualifikationen (sowohl auf Ebene der Emittentin als auch auf Ebene der Betreibergesellschaften und/oder verbundenen Unternehmen) besteht das Risiko, dass Fachwissen nicht mehr zur Verfügung steht. Können diese Kompetenzträger nicht dauerhaft durch qualifizierte Mitarbeiter ersetzt werden, könnte dies nachteilige Auswirkungen auf die wirtschaftliche Entwicklung der Emittentin und/oder verbundener Unternehmen haben.

2.2.4.4 Angaben und Aussagen Dritter

Im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit der Emittentin sowie verbundener Unternehmen werden gegebenenfalls externe Berater hinzugezogen. Zu diesen Beratern gehören unter anderem Finanz-, Rechts- und Steuer- sowie technische Berater und Umweltexperten. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass die Einschätzungen und Wertungen dieser externen Berater (z. B. Ertragsgutachten) vom tatsächlichen Zustand beziehungsweise von der zukünftigen Entwicklung abweichen können.

Die Emittentin und/oder verbundene Unternehmen sind unter Umständen nicht in der Lage, zu prüfen, ob diese Quellen richtig und vollständig und nicht etwa in sinnentstellender Weise verkürzt wiedergegeben werden. Insoweit ist auch zu berücksichtigen, dass es sich dabei ausschließlich um subjektive Einschätzungen und Schlussfolgerungen handeln kann. Soweit die tatsächlichen Verhältnisse von den subjektiven Einschätzungen und Schlussfolgerungen Dritter abweichen, könnte dies unmittelbar und/oder mittelbar negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

2.2.4.5 Interessenkonflikte

Wegen der (teilweise bestehenden) Personenidentität der jeweiligen Funktionsträger bestehen im Hinblick auf die Emittentin diverse angabepflichtige Verflechtungstatbestände rechtlicher, wirtschaftlicher und/oder personeller Art. Verflechtungen zwischen Organmitgliedern bzw. Gesellschaftern der Emittentin sowie von Unternehmen, die gegebenenfalls mit der Emittentin bedeutsame Verträge abgeschlossen haben oder anderweitig mit ihr nicht unwesentlich verbunden sind, beinhalten auch immer die Möglichkeit eines Interessenkonflikts zwischen den betroffenen Unternehmen. Es ist daher grundsätzlich nicht auszuschließen, dass die Beteiligten bei der Abwägung der unterschiedlichen, gegebenenfalls gegenläufigen Interessen nicht zu den Entscheidungen gelangen, die sie treffen würden, wenn ein Verflechtungstatbestand nicht bestünde oder Entscheidungen Gegenstand gerichtlicher Auseinandersetzungen werden. Im gleichen Maße könnten hierdurch auch die Erträge der Emittentin – und damit die der Anleger – betroffen sein. Angabepflichtige Verflechtungstatbestände in rechtlicher, wirtschaftlicher und/oder personeller Hinsicht bestehen bei der Emittentin wie folgt:

- Bei der derzeitigen Alleingeschafterin der Emittentin, der ENERTRAG Aktiengesellschaft, welche auch die derzeit wichtigste Leistungspartnerin der Emittentin ist, ist Herr Jörg Müller Vorstandsvorsitzender. Gleichzeitig ist Herr Jörg Müller bei der Emittentin als einzelvertretungsberechtigter Prokurist tätig. Herr Jörg Müller ist außerdem bei einer Vielzahl von Tochter- und Beteiligungsgesellschaften der ENERTRAG Aktiengesellschaft Mitglied des Leitungsorgans oder Prokurist. Unter anderem ist er Prokurist der ENERTRAG Energielvest GmbH, an der die ENERTRAG Aktiengesellschaft zu 100 % beteiligt ist. Darüber hinaus ist er Prokurist der ENERTRAG Windfeld Verwaltungsgesellschaft mbH, die wiederum ebenfalls eine 100%ige Tochtergesellschaft der ENERTRAG Aktiengesellschaft ist und als Komplementärin eine Vielzahl zu ENERTRAG gehörender Betreibergesellschaften vertritt, in die teilweise auch die Emittentin investiert. Ferner ist er Mitglied der Geschäftsführung und zu 51 % Gesellschafter der Uckerwerk Energietechnik GmbH, die wiederum 100%ige Anteilseignerin der ENERTRAG Aktengesellschaft ist.
- Der Geschäftsführer der Emittentin, Herr Rolf Schrenick, ist gleichzeitig als Prokurist für die ENERTRAG Aktiengesellschaft tätig. Darüber hinaus ist Herr Rolf Schrenick Prokurist der ENERTRAG Windfeld Verwaltungsgesellschaft mbH, die wiederum ebenfalls eine 100%ige Tochtergesellschaft der ENERTRAG Aktiengesellschaft ist und als Komplementärin eine Vielzahl zu ENERTRAG gehörender Betreibergesellschaften vertritt, in die teilweise auch die Emittentin investiert.

2.2.5 Rechtliche und steuerliche Risiken

2.2.5.1 Allgemeine Gesetzgebung

Zukünftige Änderungen der zum Datum des Prospektes geltenden nationalen und ausländischen Gesetze, Verordnungen und Richtlinien sowie deren Auslegung können nicht ausgeschlossen werden. Änderungen können die Markt- und Wettbewerbsverhältnisse beeinflussen und sich negativ auf die wirtschaftliche Situation der Investitionsobjekte der Emittentin und/oder der Emittentin selbst auswirken. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Regulierungen an den Kapitalmärkten.

Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit, dass aufgrund von gesetzgeberischen bzw. behördlichen Maßnahmen die Emittentin und/oder verbundene Unternehmen zur Umstellung, Reduzierung oder auch zur Einstellung einzelner geschäftlicher Aktivitäten gezwungen sind.

2.2.5.2 Windeignungsgebiete und behördliche Genehmigungen

Der weitere Ausbau der Windenergie in Deutschland, und folglich auch die wirtschaftliche Entwicklung von ENERTRAG, ist wesentlich von der Ausweitung von sogenannten Windeignungsgebieten abhängig. Ein Risiko stellen die verzögerten oder rechtsunsicheren Regionalpläne und Regionalplanentwürfe in den Bundesländern dar. Dies führt zur Konzentration auf die bestehenden Windeignungsgebiete und zu erhöhtem Konkurrenz- und Pachtpreisdruk, was besonders für die Planregion Uckermark-Barnim, wo ENERTRAG in erheblichem Maße neue Projekte entwickelt, gilt.

Sowohl in Deutschland, als auch in Frankreich erhöhen Anforderungen an den behördlichen Genehmigungsprozess und Pflichten in der Öffentlichkeitsbeteiligung sowie umfangreiche Widerspruchsrechte das Risiko hinsichtlich der Genehmigungserteilung für Kraftwerksprojekte, insbesondere für Windenergieprojekte. Immer öfter ist eine gerichtliche Klärung der Widersprüche erforderlich, wodurch sich die Planungszeiten in der Projektentwicklung um mehrere Jahre unplanmäßig verlängern können. Dadurch kann die Realisierung eines Projektes auch in fortgeschrittenem Planungsstadium beeinträchtigt werden, so dass erforderliche behördliche Genehmigungen für einzelne Projekte nicht erlangt werden können oder sich deren Erteilung verzögert. Es besteht für ENERTRAG das Risiko, dass sich dies deutlich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage gruppenangehöriger Unternehmen auswirkt. Somit besteht auch das Risiko, dass sich der Marktzugang der Emittentin zu neuen Investitionsmöglichkeiten verschlechtern kann und die Bedienung der Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche durch die Emittentin gegenüber ihren Anlegern nicht, nicht rechtzeitig oder nicht in der geplanten Höhe erfolgen kann.

Genehmigungs- und Umweltbehörden könnten während der Betriebsphase der Erneuerbare-Energien-Anlagen nachträglich Auflagen oder Einschränkungen in Bezug auf die erteilten behördlichen Genehmigungen erlassen, die zu vorübergehenden oder dauerhaften Betriebseinschränkungen und/oder zusätzlichen Aufwendungen führen könnten. Gleiches gilt für rechtskräftige Einsprüche gegen erteilte Genehmigungen. Der Eintritt dieser Ereignisse (einzeln oder kumulativ) könnte sich negativ auf das Ergebnis der Betreibergesellschaften und der verbundenen Unternehmen auswirken. Dies könnte sich mittelbar auch auf das Ergebnis der Emittentin auswirken, so dass diese die Zins- und/oder Rückzahlungsverpflichtungen gegenüber ihren Anlegern nicht, nicht fristgerecht oder nicht in voller Höhe bedienen kann.

2.2.5.3 Einflussnahme und Mitwirkungsrechte

Nach Planungen der Emittentin sollen künftig Investitionen in Investitionsobjekte der Betreibergesellschaften vornehmlich in Form von Konzerndarlehen (nachrangig gegenüber der jeweilige Betreibergesellschaft finanzierenden Bank) an die Betreibergesellschaften und/oder durch Darlehen an verbundene Unternehmen (unterlegt durch die jeweiligen Zahlungsströme aus den Betreibergesellschaften der Investitionsobjekte) erfolgen. Auch können Investitionen in Investitionsobjekte der Betreibergesellschaften durch direkte Beteiligungen der Emittentin an den Betreibergesellschaften oder durch andere Investitionsmöglichkeiten, die ggf. keinen beherrschenden Einfluss auf die Investitionsobjekte der Betreibergesellschaften und die Betreibergesellschaften selbst vermitteln, erfolgen. Bei allen vorgenannten Investitionen könnte die Emittentin folglich allenfalls vertragstypische Kontroll- und Informationsrechte, jedoch keinen aktiven Einfluss auf die Geschäftsleitung der Gesellschaften ausüben, so dass Rechtsgeschäfte und Maßnahmen auch gegen den Willen der Emittentin von den Gesellschaften umgesetzt werden könnten. Dies könnte sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

2.2.5.4 Vertrags- und Standortrisiken

Sowohl der unternehmerische Erfolg der Emittentin, als auch der unternehmerische Erfolg der Betreibergesellschaften und der verbundenen Unternehmen ist unter anderem davon abhängig, dass deren Vertragspartner (z. B. Lieferanten) ihre Verpflichtungen aus den mit ihnen eingegangenen Verträgen einhalten. Es besteht das Risiko, dass gegenwärtige und zukünftige Vertragspartner ihre vertraglichen Verpflichtungen nur teilweise oder nicht erfüllen, oder diese nicht in der erforderlichen Qualität erfüllen, oder vorhandene Kündigungsmöglichkeiten ausüben. Auch könnten Schadensersatz- oder Gewährleistungsansprüche gegen die Emittentin oder Teile der Unternehmensgruppe begründet werden. Ferner kann eine langwierige gerichtliche Klärung der vertraglichen Vereinbarungen bei Streitigkeiten nicht ausgeschlossen werden. Eventuell können auch Schadensersatzansprüche aufgrund von vertraglichen oder gesetzlichen Haftungsbeschränkungen oder Verjährungsfristen nicht durchgesetzt werden. Vertragsverletzungen der jeweiligen Vertragspartner und daraus resultierende Rechtsstreitigkeiten können auch zur Kündigung oder Nichterfüllung von Verträgen führen.

Im Rahmen der Projektentwicklung im Bereich der erneuerbaren Energien werden mit den jeweiligen Eigentümern von Anlagenstandorten Pacht- und Nutzungsverträge über die gesamte Projektlaufzeit vereinbart. Eine juristische Anfechtbarkeit solcher Verträge, auch während der Betriebsphase der Anlagen, kann nicht ausgeschlossen werden. Eine etwaige Anfechtung solcher Verträge kann zu Verzögerungen bei der Realisierung und Finanzierung einzelner Investitionsvorhaben oder sogar zum Rückbau bereits bestehender Anlagen führen. Dadurch könnten geplante Umsätze verspätet oder nicht realisiert werden oder erhebliche Kosten entstehen.

Dies könnte negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin sowie auf den Zugang zu neuen Investitionsmöglichkeiten haben. In diesen Fällen und aufgrund dadurch fehlender Erlöse aus Investitionen besteht das Risiko, dass die Bedienung der Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche nicht oder nicht in der geplanten Höhe erfolgen kann.

2.2.5.5 Änderung der Beiratsordnung, Anlageentscheidungsbeirat

Der Anlagenentscheidungsbeirat überwacht die Investitionen und prüft dabei, ob die in der jeweils aktuellen Beiratsordnung der Emittentin festgelegten Investitionskriterien eingehalten werden. Sollte die Beiratsordnung künftig geändert werden, besteht das Risiko, dass die Investitionskriterien für die investitionsbezogene Entscheidungsfindung aufgeweicht oder sogar ganz aufgelöst werden. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass dadurch die Qualität der Investitionsobjekte der Betreibergesellschaften abnimmt und sich dadurch die Ertragslage der Emittentin verschlechtert sowie die Bedienung der Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche nicht oder nicht in der geplanten Höhe erfolgen kann.

Auch könnte der Anlageentscheidungsbeirat künftig durch einen Gesellschafterbeschluss aufgelöst werden. Es besteht das Risiko, dass die investitionsbezogene Entscheidungsfindung nicht mehr von unabhängigen Gremien begleitet und damit gegebenenfalls nicht mehr auf mehreren Ebenen gefiltert werden würde. Es kann daher auch nicht ausgeschlossen werden, dass dadurch eine unabhängige, qualifizierte Prüfung der Investitionsvorschläge der Emittentin und somit die Einhaltung der Investitionskriterien nicht mehr im vollen Umfang gewährleistet ist und damit das Emittentenrisiko verwirklicht wird.

Zum Datum des Prospektes ist zur Umsetzung von Investitionsvolumina von größer als 250 T€ die Zustimmung des Anlageentscheidungsbeirates erforderlich. Es besteht das Risiko, dass der Beirat seine Zustimmung für die von der Emittentin vorgeschlagenen Investitionen verweigert und so wichtige Investitionsvorhaben nicht oder nicht in der gewünschten Form realisiert werden können. Dies könnte zu einer Verschlechterung der Ertragslage der Emittentin führen, so dass die Bedienung der Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche nicht oder nicht in der geplanten Höhe erfolgen kann.

2.2.5.6 Insolvenz von Vertragspartnern

In dem Falle, dass ein oder mehrere wesentliche Vertragspartner insolvent werden, besteht das Risiko, dass bestimmte Leistungen nicht erbracht werden und neue Verträge mit anderen Anbietern abgeschlossen werden müssten. Der Abschluss neuer Verträge sowie die damit verbundenen zeitlichen Verzögerungen würden weitere Aufwendungen bei der Emittentin

und/oder bei den Betreibergesellschaften und/oder bei den verbundenen Unternehmen verursachen. Darüber hinaus wären die Emittentin und/oder die Betreibergesellschaften und/oder die verbundenen Unternehmen möglicherweise gezwungen, höhere Vergütungen an die neuen Vertragspartner zu zahlen. Bei einem Abschluss neuer Verträge kann ferner nicht ausgeschlossen werden, dass Leistungen nur mit einer schlechteren Qualität bezogen werden können.

2.2.5.7 Prozessrisiken

Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen können sowohl im In- als auch im Ausland an mehreren Gerichts- oder vergleichbaren Streitigen Verfahren beteiligt sein. Insbesondere bei der Muttergesellschaft der Emittentin, der ENERTRAG Aktiengesellschaft, aber auch bei anderen gruppenangehörigen Unternehmen kann es im Zusammenhang mit der Erteilung von Baugenehmigungen zu Rechtsstreitigkeiten kommen. Sollte im Einzelfall eine Baugenehmigung nicht erteilt werden, könnte dies erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage der betroffenen Unternehmen und ENERTRAG als Ganzes haben. Im Falle vermehrter für ENERTRAG nachteiliger Entscheidungen oder großvolumiger Inanspruchnahme potenziert sich das Risiko entsprechend. Dies könnte nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage sowie auf den Marktzugang der Emittentin haben.

2.2.5.8 Steuerliche Risiken

Zukünftige Änderungen der Steuergesetze sowie abweichende Gesetzesauslegungen durch Finanzbehörden und -gerichte können nicht ausgeschlossen werden. Insoweit können nachteilige Änderungen des Steuerrechts negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit und/oder Ertragslage der Emittentin, der Betreibergesellschaften sowie verbundener Unternehmen haben und somit zu einer Verringerung der kalkulierten Renditen führen.

2.2.6 Liquidität

Die Zahlung von Zinsen und die Rückzahlung des Anleihekaptals setzen die Schaffung und Aufrechterhaltung einer ausreichenden Liquidität bei der Emittentin voraus. Liquiditätsrisiken bestehen grundsätzlich als Konsequenz der Marktrisiken, der operativen Risiken, der Finanzierungsrisiken, der Personalrisiken sowie der rechtlichen und steuerrechtlichen Risiken.

Mögliche Liquiditätsrisiken bestehen beispielsweise aufgrund fehlender Laufzeitkongruenzen (siehe auch Abschnitt „2.2.3.5 Laufzeitkongruenzen“) oder bei ungenügender Wirtschaftlichkeit der Investitionsobjekte (siehe auch Abschnitt „2.2.2.3 Ungenügende Wirtschaftlichkeit der Investitionsobjekte“).

Es besteht somit grundsätzlich das Risiko, dass die Liquiditätslage der Emittentin möglicherweise die Zahlung von Zinsen und/oder die Rückzahlung des Anleihekaptals nicht, nur teilweise oder auf Zeit nicht zulässt.

2.3 Wertpapierbezogene Risiken

2.3.1 Rechte aus Schuldverschreibungen

Schuldverschreibungen begründen ausschließlich schuldrechtliche Ansprüche gegenüber der Anleiheschuldnerin und gewähren keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrechte in ihrer Gesellschafterversammlung. Insoweit können Anleger keinen Einfluss auf die Geschäftstätigkeit der Anleiheschuldnerin ausüben. Es könnten in der Gesellschafterversammlung Beschlüsse getroffen werden, die sich als nachteilig für den einzelnen Anleger darstellen könnten.

2.3.2 Keine Einlagensicherung und keine staatliche Kontrolle

Schuldverschreibungen unterliegen keiner Einlagensicherung. Im Falle einer unerwartet negativen Geschäftsentwicklung und/oder Insolvenz der Emittentin besteht somit keine Gewähr, dass die vertraglich vereinbarten Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anleger aus der Schuldverschreibung bedient werden. Schuldverschreibungen unterliegen keiner laufenden staatlichen Kontrolle. Insoweit überwacht keine staatliche Behörde die Geschäftstätigkeit und Mittelverwendung der Emittentin. Es besteht insoweit das Risiko, dass die Geschäftstätigkeit der Emittentin und/oder die von ihr gewählte Mittelverwendung nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage der Emittentin haben. Es besteht somit keine

Gewähr, dass die vertraglich vereinbarten Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anleger aus der Schuldverschreibung bedient werden können.

2.3.3 Rating

Eine Beurteilung der Bonität der Emittentin ist ausschließlich anhand dieses Prospektes möglich. Für die Emittentin wurden bis zum Datum des Prospektes kein öffentliches unabhängiges Rating zur Bewertung ihrer jeweiligen Zahlungsfähigkeit und kein Emissionsrating in Bezug auf die angebotene Schuldverschreibung durchgeführt.

2.3.4 Kürzungs- und Schließungsmöglichkeit

Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, das Angebot der Schuldverschreibung vorzeitig zu schließen und/oder Zeichnungen der Teilschuldverschreibungen zu kürzen, insbesondere wenn es zu einer Überzeichnung kommt. Insoweit besteht das Risiko, dass den Anlegern nicht die gezeichnete Anzahl von Teilschuldverschreibungen zugeteilt wird.

Stellt die Emittentin die Platzierung der Teilschuldverschreibungen vor der Zeichnung des gesamten Emissionsbetrags ein, steht ihr nicht das den Kalkulationen zugrunde gelegte Kapital für Investitionen zur Verfügung. Dies kann dazu führen, dass die Emittentin nicht die angestrebten Zinszahlungen und die für die Rückzahlung des Anleihekaptals nötigen Beträge erwirtschaften kann und die Teilschuldverschreibungen eine geringere als die bei der Zeichnung erwartete Rendite aufweisen.

2.3.5 Bonitätsrisiko

Die Rückzahlung der Schuldverschreibung zum Nennbetrag und die Zahlung der Zinsen sind von der Zahlungsfähigkeit der Emittentin abhängig. Die Zahlungsfähigkeit der Emittentin hängt von zahlreichen Faktoren wie beispielsweise der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, dem branchenbezogenen Klima oder der künftigen Ertrags- und Profitabilitätsentwicklung der Emittentin ab. Hierbei ist vor allem die Entwicklung der Betreibergesellschaften, in deren Investitionsobjekte die Emittentin investiert maßgeblich. Eine negative Entwicklung eines oder mehrerer dieser Faktoren kann zu Verzögerungen der Zahlungen an die Anleger oder sogar zum Verlust des Anleihekaptals führen.

2.3.6 Emissionskosten

Das eingezahlte Anleihekaptital wird auch zum Ausgleich der mit dem prospektgegenständlichen Angebot verbundenen Kosten verwendet und steht folglich nicht in seiner Gesamtheit für Investitionen zur Verfügung. Bei einer eventuell notwendigen Intensivierung der Vertriebsmaßnahmen wäre die Emittentin möglicherweise darauf angewiesen, höhere als die kalkulierten Vertriebsprovisionen zu vereinbaren, wodurch die platzierungsabhängigen Nebenkosten ansteigen würden und sich dieser Sachverhalt negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken könnte.

Auch würde sich das Verhältnis von Emissionskosten zu Emissionserlös nachteilig verändern, sofern die Emission vorzeitig geschlossen wird und weniger platziert würde als zum Datum des Prospektes geplant. Dieser Sachverhalt könnte sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

2.3.7 Platzierungsrisiko

Für die Platzierung der mit diesem Prospekt angebotenen Schuldverschreibung beabsichtigt die Emittentin, verschiedene externe Vertriebsorganisationen bzw. auch einzelne Vertriebspartner zu beauftragen. Platzierungs-garantien bestehen nicht. Insoweit besteht für die Schuldverschreibung ein Platzierungsrisiko, das dazu führen kann, dass die Schuldverschreibung nicht vollständig oder nur in einem geringen Umfang gezeichnet und eingezahlt wird sowie mangels eines ausreichenden Emissionserlöses auch aufgrund der Kostenbelastung nicht genügend anlagefähiges Kapital zur Verfügung steht. Soweit der Emittentin nur wenig Kapital aus dieser Emission zufließt, besteht das Risiko, dass nur ungenügend Anleihekaptital für Investitionen zur Verfügung steht und die Emittentin die geplanten Investitionen gegebenenfalls nicht vornehmen und ihre wirtschaftlichen Ziele nicht realisieren könnte. In einem solchen Fall wären die bereits ausgelösten Kosten, z.B. für Prospekterstellung unwiederbringlich verloren (siehe auch Ausführungen im Abschnitt „4.1.1.1. Emissionstypische Nebenkosten“).

2.3.8 Bindungsfrist/Veräußerbarkeit/Kursrisiko der Serie ENERTRAG EnergieZins 2025

Das eingesetzte Kapital für den Erwerb der Teilschuldverschreibungen der Serie „ENERTRAG EnergieZins 2025“ unterliegt einer Bindungsdauer von 10 Jahren und 3 Monaten. Eine vorzeitige Veräußerung der Teilschuldverschreibungen ist grundsätzlich möglich. Diese ist jedoch stark eingeschränkt, da die Anleihe nicht an einem geregelten Markt notiert ist. Allerdings plant die Emittentin zum Datum des Prospektes die Einbeziehung der Schuldverschreibung in den allgemeinen Freiverkehr an der Börse Düsseldorf. Die endgültige Entscheidung über die Einbeziehung der Schuldverschreibung zum Handel und der Notierung an der Börse obliegt jedoch ausschließlich der Geschäftsführung der Börse. Es besteht daher das Risiko, dass die geplante Einbeziehung im allgemeinen Freiverkehr an der Börse scheitert. Bei Anleiheinvestoren, die während der Laufzeit der Anleihe Teilschuldverschreibungen verkaufen möchten, besteht daher das Risiko, dass die Teilschuldverschreibungen nicht oder zu einem aus Sicht der Anleger geringen Marktpreis verkauft werden können. Darüber hinaus könnte der Marktpreis bei einem freihändigen Verkauf oder auch bei einem Verkauf über die Börse von dem allgemeinen Kapitalmarktzinsniveau abhängig sein. Als Folge könnte der Anleger einen geringeren Marktpreis als den Nennwert oder den voraussichtlichen Rückzahlungsbetrag erzielen. Insofern behält sich die Emittentin während der Platzierung oder nach der Vollplatzierung der Emission der Schuldverschreibung oder deren Schließung die Stellung eines Börseneinbeziehungsantrages vor. Eine Zulassung der Schuldverschreibung an einem geregelten Markt ist zum Datum des Prospektes nicht erfolgt.

2.3.9 Aufnahme weiteren Kapitals

Die Emittentin ist berechtigt, weiteres Kapital aufzunehmen, das im gleichen Rang mit oder im Rang vor der prospektgegenständlichen Schuldverschreibung steht. Es besteht das Risiko, dass durch die Aufnahme weiteren Kapitals, z. B. durch Begeben einer weiteren Anleihe und der damit einhergehenden Steigerung der Anzahl der Anleger im Falle von Liquiditätengpässen bei der Emittentin Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche einzelner Anleger nicht, nicht in geplanter Höhe oder nicht fristgerecht bedient werden können.

2.3.10 Vorzeitige Rückzahlung

Der Emittentin wird in den Anleihebedingungen der Schuldverschreibung das Recht eingeräumt, die Schuldverschreibung vor Ablauf der Laufzeit zum Ende eines Zinslaufes zu kündigen (ordentliches Kündigungsrecht). Ein solches ordentliches Kündigungsrecht wird den Anlegern nicht eingeräumt. Sofern die Emittentin von ihrem Recht zur Kündigung und vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibung Gebrauch macht, besteht für die Anleger das Risiko, dass die Teilschuldverschreibungen eine geringere als die bis zum Ende der Laufzeit erwartete Rendite ausweisen. Insoweit würden im Falle der Kündigung nach deren Wirksamkeit keine weiteren Zinszahlungen erfolgen und die Summe der Zinszahlungen über die Laufzeit geringer ausfallen als bei Ablauf der jeweils ursprünglichen Laufzeit. Weiterhin könnte im Falle einer vorzeitigen Kündigung durch die Emittentin ein geringerer Rückzahlungsbetrag realisiert werden als bei einer privaten Weiterveräußerung der Teilschuldverschreibungen zu mehr als dem Nennbetrag.

2.3.11 Gläubigerversammlung

In den gesetzlich geregelten Fällen kann eine Versammlung der Gläubiger einer Schuldverschreibung (Gläubigerversammlung) einberufen werden. Die Gläubigerversammlung ist berechtigt, die jeweils geltenden Anleihebedingungen durch Mehrheitsbeschluss zu ändern. Insoweit ist nicht ausgeschlossen, dass einzelne Inhaber von Teilschuldverschreibungen überstimmt werden und Beschlüsse gefasst werden, die nicht in ihrem Interesse sind. Gleiches gilt auch, wenn Anleger nicht an derartigen Versammlungen teilnehmen oder sich nicht vertreten lassen. Soweit die Emittentin ihr Recht zur nachträglichen Erhöhung des Angebotsvolumens ausübt, könnte dies zu einer Verwässerung der Stimmrechte der Anleger in der Gläubigerversammlung führen.

2.3.12 Fremdfinanzierung

Den Anlegern steht es frei, den Erwerb der Teilschuldverschreibungen ganz oder teilweise durch Fremdmittel zu finanzieren. Doch wird darauf hingewiesen, dass sich hierdurch die Risikostruktur der Teilschuldverschreibungen erhöht. Die Rückführung der Fremdmittel und die mit einer solchen Finanzierung verbundenen Zinszahlungen sind vom Anleger zu bedienen, unabhängig von der Rückzahlung des Anleihekaptals zum Nennbetrag sowie etwaiger Zinszahlungen durch die Emittentin.

2.3.13 Steuerliche Risiken

Die in diesem Wertpapierprospekt dargestellten steuerlichen Angaben geben die derzeitige Rechtslage, die aktuelle Rechtsprechung sowie die Kommentierung durch die steuerliche Fachliteratur zum Datum des Prospektes wieder. Zukünftige Gesetzesänderungen sowie abweichende Gesetzesauslegungen durch Finanzbehörden und -gerichte können nicht ausgeschlossen werden. Derartige Änderungen können sich nachteilig auf die Nachsteuerrendite der Anleger auswirken.

2.3.14 Kosten bei ausländischen Anlegern

Es existieren keine Zahlstellen außerhalb Deutschlands. Insoweit besteht für Anleger mit Wohnsitz außerhalb Deutschlands bzw. mit einer Kontoverbindung außerhalb Deutschlands das Risiko, dass der Erwerb der Teilschuldverschreibungen und die Abwicklung von Zins- und Rückzahlungen nur über eine Bank von internationalem Rang erfolgen können und vor dem Erwerb die Einrichtung eines Kontos bei einer Bank von internationalem Rang in Deutschland oder außerhalb Deutschlands erforderlich sein könnte. Demnach könnten mit dem Erwerb der Teilschuldverschreibungen und der Abwicklung der Zahlungen weitere Kosten verbunden sein und die Rendite könnte geringer als erwartet ausfallen. Darüber hinaus könnten Anleger, die ihren Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben, zur Durchsetzung ihrer Rechte aus den Teilschuldverschreibungen gezwungen sein, einen mit dem deutschen Recht vertrauten Rechtsberater zu beauftragen.

Denn für alle mit den Teilschuldverschreibungen verbundenen Rechte und Pflichten ist ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts maßgeblich. Hierdurch könnten den Anlegern weitere Kosten entstehen.

2.3.15 Abstandnahme von der Zeichnung

Es ist grundsätzlich nicht vorgesehen, dass Anleger ihre Zeichnungsanträge zurückziehen können. Insoweit behält sich die Emittentin das Recht vor, im Falle der Nicht- und/oder nicht fristgerechten Erfüllung der Einzahlungspflicht der Anleger den Ausgleich des hierdurch entstandenen Schadens geltend zu machen.

2.3.16 Inflationsrisiko

Für den Anleger besteht ein Inflationsrisiko. Bei einer fest verzinslichen Schuldverschreibung sinkt die inflationsbereinigte Rendite auf die Zinszahlungen mit steigender Inflation.

2.3.17 Qualifizierte Beratung

Die Ausführungen in diesem Prospekt ersetzen nicht eine gegebenenfalls notwendige qualifizierte Beratung durch einen Fachmann. Eine Anlageentscheidung sollte nicht alleine aufgrund der Ausführungen in diesem Abschnitt bzw. Prospekt getroffen werden, da die hierin enthaltenen Informationen eine auf die Bedürfnisse, Ziele, Erfahrungen bzw. Kenntnisse und Verhältnisse des individuellen Anlegers zugeschnittene Beratung und Aufklärung nicht ersetzen können.

Sollte ein Anleger auf eine entsprechende qualifizierte Beratung verzichten, besteht das Risiko, dass seine eigene Sachkunde zur Einschätzung der angebotenen Teilschuldverschreibungen nicht ausreicht, um eine an den persönlichen Zielen ausgerichtete individuelle Anlageentscheidung zu treffen.

2.4 Abschließender Hinweis

In der Praxis sind weitere Risiken denkbar, deren Eintreten man im Vorfeld nur schwer vorhersehen kann. Es ist durchaus denkbar, dass weitere oder andere Risiken auftreten, deren einzelner Eintritt oder das kumulative Zusammenwirken erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben, mit der Folge, dass die Emittentin nicht oder nur eingeschränkt in der Lage ist, ihre vertraglich vereinbarten Zins- und/oder Rückzahlungsverpflichtungen gegenüber ihren Anlegern zu bedienen.

3. Beschreibung der Emittentin

3.1 ENERTRAG und Strom aus erneuerbaren Energien

Mit der Vision einer nachhaltigen und umweltfreundlichen Energieversorgung begannen die Gründer der ENERTRAG-Gruppe (im Folgenden kurz „ENERTRAG“) im Jahr 1992, nach geeigneten Windstandorten zu suchen. Kurz darauf planten sie die ersten Windenergieanlagen im windreichen Brandenburg. Zu dieser Zeit stand die Windenergiebranche noch am Anfang ihrer Entwicklung. Mit weniger als 200 MW installierter Leistung zur Stromerzeugung in Deutschland lieferten Windenergieanlagen zu diesem Zeitpunkt nur einen unwesentlichen Beitrag zur Stromversorgung.¹ Seitdem hat sich die Technologie der Windenergienutzung kontinuierlich weiterentwickelt. So stieg die durchschnittliche Nennleistung um ein Vielfaches an und beträgt im Onshore-Bereich mittlerweile 2,5 bis 3,0 MW. Der derzeitige Trend zu immer höheren Nabenhöhen, größeren Rotordurchmessern und leistungsstärkeren Generatoren lässt in Zukunft auf weitere Leistungs- und Effizienzverbesserungen schließen. Auch andere Technologien zur Energiegewinnung aus regenerativen Quellen haben sich stetig verbessert und zu einer echten Alternative zur konventionellen Energiegewinnung entwickelt. Eine nachhaltige Energieversorgung mit ausschließlich regenerativen Energieträgern ist keine Vision mehr, sondern eine Aufgabenstellung der Gegenwart. Dieser Aufgabenstellung stellen sich die Gründer von ENERTRAG seit rund 25 Jahren. Diese langjährigen Erfahrungen in der Windenergiebranche haben ENERTRAG zu einem international tätigen Energieunternehmen, das Strom, Wärme und Kraftstoffe aus ausschließlich erneuerbaren Quellen produziert, wachsen lassen. Das Leistungsspektrum erstreckt sich über Projektentwicklung, Finanzierung, Bau und Betriebsführung von Windenergieprojekten sowie anderen Kraftwerken aus dem Bereich der erneuerbaren Energien. Auch im Innovationswettbewerb konnte ENERTRAG mit dem weltweit ersten industriellen Wasserstoff-Wind-Biogas-Hybridkraftwerk (im Folgenden auch „Hybridkraftwerk“) einen wichtigen Baustein für eine erfolgreiche Energiewende liefern. In Abschnitt „3.2.2 Geschäftsüberblick der ENERTRAG-Gruppe“ werden die Tätigkeitsbereiche von ENERTRAG ausführlich beschrieben.

Die Emittentin ist ein 100 %iges Tochterunternehmen der ENERTRAG Aktiengesellschaft, die wiederum ein 100 %iges Tochterunternehmen der Uckerwerk Energietechnik GmbH ist (siehe hierzu auch Abschnitt „3.6 Organisationsstruktur“). Innerhalb der ENERTRAG-Gruppe übernimmt die Emittentin eine wichtige Finanzierungsfunktion, die es ENERTRAG ermöglicht, den eigenen Kraftwerksbestand kontinuierlich auszubauen und somit die Stellung als „grünes“ Energieunternehmen zu festigen. Durch die Emission von Kapitalanlageprodukten werden weitere Investitionen in Erneuerbare-Energien-Projekte, primär Windenergieprojekte, ermöglicht. Eine detaillierte Beschreibung der Tätigkeitsbereiche der Emittentin ist in Abschnitt „3.2.1 Haupttätigkeitsbereiche der Emittentin, durchgeführte Emissionen und Investitionen im Überblick“ zu finden. Die wichtigsten Märkte der Emittentin und der ENERTRAG-Gruppe werden in Abschnitt „3.3.4 Wichtigste Märkte der Emittentin und der ENERTRAG-Gruppe“ dargestellt.

3.2 Geschäftsüberblick

3.2.1 Haupttätigkeitsbereiche der Emittentin, durchgeführte Emissionen und Investitionen im Überblick

Die Haupttätigkeitsbereiche der Emittentin sind Investitionen von Kapital in Erneuerbare-Energien-Projekte (im Folgenden auch „Investitionsobjekte“), die von anderen Gesellschaften (im Folgenden auch „Betreibergesellschaften“) betrieben werden. In der Regel errichten und betreiben die Betreibergesellschaften Windenergieanlagen (im Folgenden auch „WEA“). Insbesondere investiert die Emittentin in Projekte, die von ENERTRAG entwickelt wurden, in dem Sie an die Betreibergesellschaften der Projekte Nachrangdarlehen vergibt, sich an den Betreibergesellschaften beteiligt oder Beteiligungen verbundener Unternehmen an den Betreibergesellschaften refinanziert, in dem sie Darlehen an verbundene Unternehmen vergibt, deren Kapitaldienst (Zins und Tilgung) aus den Ausschüttungen der Betreibergesellschaften aus den Investitionsobjekten an die verbundenen Unternehmen bestritten wird. Die Investitionsobjekte der Betreibergesellschaften sind somit in der Regel Windenergieprojekte, in die die Emittentin mittelbar über die Betreibergesellschaften und/oder über verbundene Unternehmen investiert, in dem sie diese finanziert und/oder refinanziert oder sich an diesen beteiligt. Zu den weiteren Investitionsobjekten der Emittentin können auch Investitionen in bestimmte, in der jeweils aktuellen Beiratsordnung definierte, Wertpapiere gehören. Grundsätzlich können Investitionen der Emittentin auch durch andere geeignete Finanzierungsformen aus Fremd- und Eigenkapital erfolgen. Die Investitionen der Emittentin ermöglichen ENERTRAG ein stetiges Wachstum und den Ausbau der eigenen Energieerzeugungskapazitäten. Die Emittentin übernimmt dadurch eine bedeutende Finanzierungsfunktion innerhalb von ENERTRAG. Um diese Investitionen zu finanzieren, führte die Emittentin in der Vergangenheit bereits mehrere Kapitalmaßnahmen durch, in dem sie Anleihen und Genussrechte emittierte. Die aus den Investitionen generierten Erträge dienen wiederum der Bedienung der Verbindlichkeiten aus den emittierten Anleihen und Genussrechten bzw. werden in neue Investitionsobjekte investiert. Die strenge Zweckbindung der Mittelverwendung und die konservativen Anlagekriterien sollen den von der Emittentin selbst gesetzten Qualitätsstandard für die emittierten Vermögensanlagen und Wertpapiere ermöglichen. Die Emittentin profitiert dabei besonders von der Verbundenheit mit ENERTRAG. ENERTRAG entwickelt und betreibt eine Vielzahl von Projekten aus dem Bereich der erneuerbaren Energien, davon mehrheitlich Windenergieprojekte. Das Projektportfolio von ENERTRAG, das sich auf mehrere Länder Europas bezieht, ist die Basis für weitreichende Investitionsmöglichkeiten der Emittentin.

Es ist das angestrebte Ziel der Emittentin, auch in den kommenden Jahren, weitere Investitionen und damit verbundene Kapitalmaßnahmen zur Förderung von Projekten im Bereich erneuerbarer Energien, vorrangig im Windenergiebereich, durchzuführen. Um das Kapital ihrer Kapitalgeber optimal und gewinnbringend einzusetzen, tätigt die Emittentin grundsätzlich sowohl kurzfristige als auch langfristige Investitionen.

Der Erfüllung des von der Emittentin gesetzten Qualitätsstandards geht eine sorgfältige Auswahl der Investitionsobjekte voraus. Allen Investitionsvorhaben und Anlageentscheidungen hat der Anlageentscheidungsbeirat nach

¹ Vgl. Bundesministerium für Wirtschaft und Energie: Erneuerbare Energien in Zahlen, Stand Dezember 2014, S. 12.

Prüfung der notwendigen Voraussetzungen zugestimmt. Es haben schon über 3.000 Anleger in Produkte der Emittentin investiert. Mit 8 Unternehmensanleihen – davon drei bereits erfolgreich zurückgezahlt – und zwei Genussrechtsbeteiligungen seit September 2004 hat die Emittentin bereits Kapital in Höhe von rund 44 Mio. € erfolgreich platziert. Die Emittentin hat ihre Verbindlichkeiten gegenüber ihren Anlegern (Ausschüttungen, Kapitalverzinsungen und Rückzahlungen der emittierten Anleihen und Genussrechte) fristgerecht beglichen. Durch das bislang eingeworbene Kapital der Anleger konnten zum Datum des Prospektes bereits 47 Windenergieprojekte mit Finanzierungsmitteln ausgestattet werden. Das bislang eingeworbene Kapital leistet bzw. leistete somit einen Beitrag zu der Errichtung von 302 Windenergieanlagen. Die erwartete jährliche Stromproduktion der mitfinanzierten Windenergieprojekte beläuft sich auf über 1,4 Milliarden Kilowattstunden und ermöglicht die Versorgung von über 900.000 Menschen mit umweltfreundlichem Strom. Dadurch lassen sich jährlich über 1.000.000 Tonnen CO₂ einsparen.

Die bisher von der ENERTRAG EnergieZins GmbH durchgeführten Emissionen im Zeitraum von September 2004 bis zum Datum des Prospektes können

den nachfolgenden Tabellen entnommen werden. Diesen ist unter anderem auch zu entnehmen, dass die Anleihen „ENERTRAG EnergieZins 2008“, „ENERTRAG EnergieZins 2010“ und „ENERTRAG EnergieZins 2012“ bereits vollständig und fristgerecht zurückgezahlt wurden. Die Anleihen „ENERTRAG EnergieZins 2017“, „ENERTRAG EnergieZins 2019“, „ENERTRAG EnergieZins 2021“, „ENERTRAG EnergieZins 2022“, „ENERTRAG ErtragsZins I“ sowie die beiden Genussrechte „Drei-Länder-Genussrecht Typ A“ und „Drei-Länder-Genussrecht Typ B“ sind dagegen noch nicht zurückgezahlt. Die vorgesehenen Zins- und Dividendenzahlungen wurden bislang alle vollständig und fristgerecht geleistet. Das Kapital für die noch ausstehenden Rückzahlungen sowie die weiteren vorgesehenen Zins- und Dividendenzahlungen an die Anleger soll plangemäß aus den Investitionen der Emittentin erwirtschaftet werden. Zum Datum des Prospektes beträgt das ausstehende Kapital bei den Anleihen rund 27,9 Mio. € und bei den Genussrechten rund 5,4 Mio. €. Die Drei-Länder-Genussrechte Typ A wurden von der Emittentin zum Ende der Mindestlaufzeit (31. Dezember 2015) am 30. September 2014 ordentlich gekündigt.

Bereits zurückgezahlte Anleihen der Emittentin

Emissionsbezeichnung	ENERTRAG EnergieZins 2008	ENERTRAG EnergieZins 2010	ENERTRAG EnergieZins 2012
Prospektdatum	22. September 2004	11. Oktober 2005	11. Oktober 2005
Beteiligungsform	verbriefte, auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen	verbriefte, auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen	verbriefte, auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen
WKN	A0B1WL	A0E9QK	A0E9QL
ISIN	DE000A0B1WL2	DE000A0E9QK6	DE000A0E9QL4
Emissionsvolumen	40.000 Inhaber-Teilschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von 4.000.000 €	30.000 Inhaber-Teilschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von 3.000.000 €	40.000 Inhaber-Teilschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von 4.000.000 €
davon platziert	4.000.000 €	2.610.200 €	4.000.000 €
Nennbetrag	100 € je Teilschuldverschreibung		
Ausgabekurs	100 % des Nennbetrags zzgl. Stückzinsen		
Mindestzeichnung	10 Teilschuldverschreibungen (1.000 €)		
Laufzeit	01. Oktober 2004 bis 31. Dezember 2008	01. Oktober 2005 bis 31. Dezember 2010	01. Oktober 2005 bis 31. Dezember 2012
Zinssatz	6,50 % p.a. auf den Nennbetrag	6,00 % p.a. auf den Nennbetrag	6,50 % p.a. auf den Nennbetrag
Mitwirkungsrechte	keine Mitgliedschaftsrechte, insbesondere keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung	keine Mitgliedschaftsrechte, insbesondere keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung	keine Mitgliedschaftsrechte, insbesondere keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung
Zinszahlungen	vollständig und fristgemäß erfolgt		
Kapitalrückzahlung	Das Anleihekaptal wurde vollständig am 02. Januar 2009 an die Anleger zurückgezahlt.	Das Anleihekaptal wurde vollständig am 03. Januar 2011 an die Anleger zurückgezahlt.	Das Anleihekaptal wurde vollständig am 02. Januar 2013 an die Anleger zurückgezahlt

Plangemäß verlaufende Anleihen der Emittentin

Emissionsbezeichnung	ENERTRAG EnergieZins 2017	ENERTRAG EnergieZins 2019	ENERTRAG EnergieZins 2021	ENERTRAG EnergieZins 2022	ENERTRAG ErtragsZins I
Prospektdatum	11. Oktober 2005	17. April 2012	17. April 2012	11. Dezember 2013	07. August 2014
Beteiligungsform	verbriefte, auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen	verbriefte, auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen	verbriefte, auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen	verbriefte, auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen	verbriefte, auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen
WKN	A0E9QM	A1MA9T	A1MA9U	A1YCSC	A11QNW
ISIN	DE0000A0E9QM2	DE0000A1MA9T9	DE0000A1MA9U7	DE000A1YCSC0	DE000A11QNW5
Emissionsvolumen	40.000 Inhaber-Teilschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von 4.000.000 €	12.000 Inhaber-Teilschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von 6.000.000 €	12.000 Inhaber-Teilschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von 6.000.000 €	12.000 Inhaber-Teilschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von 6.000.000 €	13.500 Inhaber-Teilschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von 6.750.000 €* [*]
davon platziert	4.000.000 €	6.000.000 €	6.000.000 €	5.120.500 €	6.750.000 €
Nennbetrag	100 € je Teilschuldverschreibung	500 € je Teilschuldverschreibung	500 € je Teilschuldverschreibung	500 € je Teilschuldverschreibung	500 € je Teilschuldverschreibung
Ausgabekurs	100 % des Nennbetrags zzgl. Stückzinsen				
Mindestzeichnung	10 Teilschuldverschreibungen (1.000 €)	5 Teilschuldverschreibungen (2.500 €)	5 Teilschuldverschreibungen (2.500 €)	5 Teilschuldverschreibungen (2.500 €)	5 Teilschuldverschreibungen (2.500 €)
Laufzeit	01. Oktober 2005 bis 31. Dezember 2017	01. Mai 2012 bis 31. Dezember 2019	01. Mai 2012 bis 31. Dezember 2021	02. Januar 2014 bis 30. September 2022	01. September 2014 bis 29. Februar 2024
Zinssatz	8,50 % p.a. auf den Nennbetrag	6,25 % p.a. auf den Nennbetrag	7,00 % p.a. auf den Nennbetrag	5,50 % p.a. auf den Nennbetrag	4,50 % p.a. auf den Nennbetrag
Mitwirkungsrechte	keine Mitgliedschaftsrechte, insbesondere keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung	keine Mitgliedschaftsrechte, insbesondere keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung	keine Mitgliedschaftsrechte, insbesondere keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung	keine Mitgliedschaftsrechte, insbesondere keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung	keine Mitgliedschaftsrechte, insbesondere keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung
Zinszahlungen	vollständig und fristgemäß erfolgt	vollständig und fristgemäß erfolgt	vollständig und fristgemäß erfolgt	vollständig und fristgemäß erfolgt	vollständig und fristgemäß erfolgt
Kapitalrückzahlung	nach Ablauf der Laufzeit durch Rückzahlung des Nennbetrags; fällig am ersten Bankarbeitstag nach dem 31. Dezember 2017	nach Ablauf der Laufzeit durch Rückzahlung des Nennbetrags; fällig am ersten Bankarbeitstag nach dem 31. Dezember 2019	nach Ablauf der Laufzeit durch Rückzahlung des Nennbetrags; fällig am ersten Bankarbeitstag nach dem 31. Dezember 2021	nach Ablauf der Laufzeit durch Rückzahlung des Nennbetrags; fällig am ersten Bankarbeitstag nach dem 30. September 2022	Jährliche Rückzahlung zu 25 % des ursprünglichen Nennbetrags beginnend ab ersten Bankarbeitstag nach dem 28. Februar 2021

* Das Emissionsvolumen der Anleihe „ENERTRAG ErtragsZins I“ betrug ursprünglich bis zu 7.300.000 € und wurde im Rahmen des 1. Prospektnachtrags vom 09. Februar 2015 auf 6.750.000 € gekürzt.

Plangemäß verlaufende Genussrechte der Emittentin

Emissionsbezeichnung	Drei-Länder-Genussrecht Typ A	Drei-Länder-Genussrecht Typ B
Prospektdatum	04. Dezember 2008	04. Dezember 2008
Beteiligungsform	dividendenorientierte Direktbeteiligung über Genussrechte	dividendenorientierte Direktbeteiligung über Genussrechte
Emissionsvolumen	40.000 Stück Genussrechte im Gesamtnennbetrag von 2.000.000 €	80.000 Stück Genussrechte im Gesamtnennbetrag von 4.000.000 €
davon platziert	1.869.300 €	3.548.600 €
Nennbetrag	50 € Je Genussrecht	
Ausgabekurs	100 % des Nennbetrags	100,76 % des Nennbetrags
Mindestzeichnungssumme	1.000 € als Einmaleinlage	<ul style="list-style-type: none"> • 1.007,60 € als Einmaleinlage • 1.813,68 € über einen Ratenzahlungsplan mit 36 monatlichen Raten ab 50,38 €
Mindestlaufzeit	bis zum 31. Dezember 2015*	bis zum 31. Dezember 2017
Kündigung	erstmalig zum Ende der Mindestlaufzeit, danach jeweils zum Ende des Geschäftsjahres	
Basisdividende	thesaurierend 6,25 % p.a. des Nennbetrags unter dem Vorbehalt eines ausreichenden Bilanzgewinns Da die Basisdividende endfällig zu leisten ist, sind bis zum Datum des Prospektes keine Zahlungen erfolgt.	7,00 % p.a. des Nennbetrags unter dem Vorbehalt eines ausreichenden Bilanzgewinns Die Zahlungen der Basisdividende wurden bis zum Datum des Prospektes stets vollständig und fristgerecht geleistet.
Bonusdividende	Gemessen an der Performance des BDB-Windindexes vergütet die Bonusdividende überdurchschnittliche Windjahre, jeweils unter dem Vorbehalt eines ausreichenden Bilanzgewinns und vollständiger Zahlung der Basisdividenden.	
Ausschüttungstermine	endfällig	Basisdividende: 30. Juni des folgenden Geschäftsjahres Bonusdividende: endfällig
Rechte des Anlegers	<ul style="list-style-type: none"> • Dividenden (Basisdividenden und Bonusdividende) • Kündigungsrecht • Rückzahlungsanspruch 	
Kapitalrückzahlung	am siebten Bankarbeitstag nach dem Ende der Laufzeit zum Buchwert	

* Die Drei-Länder-Genussrechte Typ A wurden von der Emittentin zum Ende der Mindestlaufzeit (31. Dezember 2015) am 30. September 2014 ordentlich gekündigt. Die Bekanntmachung erfolgte im Unternehmensregister.

Darüber hinaus hat die Emittentin bis zur Aufstellung des Prospektes keine weiteren Wertpapiere oder Vermögensanlagen im Sinne des Vermögensanlagen-gesetzes ausgegeben. Weitere Kapitalien bestehen nicht.

Die Emittentin hat das eingeworbene Kapital bereits mehrfach in Windenergieprojekte in Deutschland, Frankreich und Großbritannien investiert. Zum Datum des Prospektes wurden mehr als 73 Mio. € der investierten Mittel vollständig aus den Windenergieprojekten an die Emittentin zurückgezahlt. Inklusiv der wieder angelegten Überschüsse entspricht dies einer Gesamtinvestitionssumme von rund 97 Mio. €.

3.2.2 Geschäftsüberblick der ENERTRAG-Gruppe

Die Emittentin investiert primär mittelbar in Erneuerbare-Energien-Projekte, die durch die ENERTRAG-Gruppe entwickelt wurden. Daher werden in diesem und den nachfolgenden Abschnitten unter anderem ein Geschäftsüberblick und die Tätigkeitsbereiche der anderen gruppenangehörigen Unternehmen sowie die wichtigsten Märkte der Emittentin und der ENERTRAG-Gruppe dargestellt.

Die ENERTRAG-Gruppe versteht sich als Erzeuger von Energie aus erneuerbaren Quellen, hauptsächlich Windenergie und als technologisch führender Energieerzeuger in Europa. Neben den in Abschnitt „3.2.1 Haupttätigkeitsbereiche der Emittentin, durchgeführte Emissionen und Investitionen im Überblick“ beschriebenen Haupttätigkeitsbereichen der Emittentin sind die Tätigkeitsbereiche der anderen gruppenangehörigen Unternehmen im Wesentlichen die Realisierung, der Betrieb und der teilweise Verkauf von Erneuerbare-Energien-Projekten, primär von Windenergieprojekten (Onshore) in Deutschland und Frankreich. ENERTRAG deckt dabei nahezu die ge-

samte Wertschöpfungskette im Windenergiebereich ab und verfügt über das vollständige Know-how auf allen Stufen dieser Wertschöpfungskette, angefangen von der Standorterschließung bis hin zur dauerhaften Energiegewinnung und -einspeisung. Dabei übernimmt die Emittentin innerhalb von ENERTRAG beim kontinuierlichen Ausbau von Kraftwerken, die primär Strom, aber auch Wärme und Kraftstoffe aus erneuerbaren Quellen gewinnen, sowie der eigenen Energieerzeugungskapazität eine wichtige Finanzierungsfunktion.

Ein weiterer wichtiger Tätigkeitsbereich von ENERTRAG ist die Betriebsführung, welche die Überwachung, Wartung und Instandhaltung von rund 1.400 Windenergieanlagen umfasst. Um einen weiteren Ausbau des Tätigkeitsbereichs sowie der erneuerbaren Energien voranzutreiben, erschließt ENERTRAG auch neue Märkte in anderen europäischen Ländern. So ist ENERTRAG derzeit neben Deutschland und Frankreich auch in Polen aktiv.

Darüber hinaus gehören zu ENERTRAG auch Unternehmen, die innovative Projekte und Technologien aus dem Bereich der erneuerbaren Energien entwickeln. Für die Entwicklung und Realisierung des Hybridkraftwerkes, welches im Oktober 2011 erfolgreich in Betrieb ging, wurde die ENERTRAG Aktiengesellschaft mit dem Umweltpreis „Clean Tech Media Award“ in der Kategorie „Technologie“ sowie mit dem Umweltpreis „Nachhaltigste Innovation“ auf dem „8. Sustainability Congress“ ausgezeichnet.

3.2.2.1 Projektentwicklung und -realisierung

ENERTRAG entwickelt, realisiert, betreibt und veräußert überwiegend Windenergieprojekte. Allerdings werden im kleinen Umfang auch andere Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien durch Unternehmen der ENERTRAG-Gruppe umgesetzt. Voraussetzung für eine erfolgreiche Projektentwicklung im Windenergiebereich ist eine umfangreiche, zeit- und kostenintensive Projektplanung.

Während der ersten Phase der Windfeldplanung erfolgen Vorabprüfungen, die sicherstellen sollen, dass ein Windenergieprojekt am jeweiligen Standort grundsätzlich realisierbar ist. Eine Vorabprüfung des Standortes erfolgt insbesondere bezüglich der rechtlichen Voraussetzungen, der Umweltverträglichkeit, des Windenergiepotenzials sowie der Möglichkeit zur Netzanbindung und Energieeinspeisung. Wird bei den Vorabprüfungen festgestellt, dass das Windenergieprojekt grundsätzlich realisierbar ist, werden weitere Schritte zur Analyse des Standortes und der Windfeldkonfiguration eingeleitet. So erfolgt im Anschluss an die Vorabprüfungen die Sicherstellung der Netzanbindung, die Grundstückssicherung, die Auswahl der Windenergieanlagentypen, die Prüfung der Bodenbeschaffenheit, die Umweltverträglichkeitsprüfung sowie die präzise Ermittlung des Windenergiepotenzials unter Berücksichtigung eventuell bestehender Windenergieanlagen, Waldflächen, Wohngebiete sowie der Geländestruktur und -rauigkeit. Nach Beurteilung der Wirtschaftlichkeit des Windenergieprojektes wird der Planungsprozess durch die Einreichung der Bauvorlagen (Bauantragsunterlagen) bei der zuständigen Baubehörde und der öffentlichen rechtlichen Umweltprüfung bei der zuständigen Umweltbehörde abgeschlossen. Sobald die Kaufverträge der Windenergieanlagen, die Baugenehmigung, die Einspeiseverträge und die Finanzierungszusagen vorliegen, kann mit der Realisierung bzw. dem Bau des Windenergieprojektes begonnen werden.

Eine erfolgreiche Projektentwicklung und -realisierung im Windenergiebereich erfordert aufgrund der Komplexität durch hohe rechtliche und planerische Anforderungen regelmäßig ein vielschichtiges, interdisziplinäres Know-how der einzelnen Fachabteilungen. Mittlerweile hat ENERTRAG international rund 570 Windenergieanlagen mit einer Nennleistung von ca. 1.000 MW errichtet. Die langjährige Erfahrung und hohe Fachkompetenz der Planungs- und Finanzierungsabteilung kann es ENERTRAG auch in Zukunft ermöglichen, weitere Windenergieprojekte sowie gegebenenfalls andere Erneuerbare-Energien-Projekte zu realisieren und die Marktposition zu stärken. Im Rahmen der Projektplanung und -realisierung hat ENERTRAG dank der guten Beziehungen zu den Produzenten von Energieanlagen aus dem Bereich erneuerbarer Energien, speziell Windenergieanlagen, einen guten Ausgangspunkt, um die neuesten technischen Innovationen zu berücksichtigen. So wurden Windenergieprojekte bereits mehrfach mit ertragsstärkeren Prototypen realisiert. Gleichzeitig würdigen die finanzierenden Banken die inzwischen etablierte Anlagentechnik im Allgemeinen und die gebündelte Kompetenz des Hauses ENERTRAG in den Bereichen Entwicklung, Finanzierung, Realisierung und Betrieb, was sich in Kreditlaufzeiten für zu finanzierende Projekte von bis zu 17 Jahren widerspiegelt.

3.2.2.2 Servicedienstleistungen für Windenergieanlagen

Die ENERTRAG-Gruppe ist für die Überwachung, Wartung und Instandhaltung von rund 1.400 Windenergieanlagen verantwortlich. Um technisch bedingte Ertragsverluste zu minimieren, übernimmt eine zentrale Leitwarte die komplexe Informationsverarbeitung, Anlagensteuerung sowie Koordination der Serviceeinsätze rund um die Uhr. Zu diesem Zweck werden alle von ENERTRAG betreuten Windenergieanlagen mit dem ENERTRAG PowerSystem ausgerüstet, welches die Steuerung, Wartung sowie Werterhaltung gewährleistet. Das ENERTRAG PowerSystem wurde von ENERTRAG entwickelt. Dabei handelt es sich um ein Hard- und Softwaresystem für den betriebswirtschaftlich effizienten Betrieb von Windenergieanlagen. Es verbindet die Bereiche Fernüberwachung, Fernsteuerung, Abrechnung und Reporting für die Betriebsführung sowie für die Direktvermarktung.

Ein wesentliches Merkmal des ENERTRAG PowerSystems ist die herstellerübergreifende Online-Überwachung und Steuerung mittels nur eines Computersystems. Die Herausforderung bei der herstellerübergreifenden Überwachung und Steuerung von Windenergieanlagen sind die unterschiedlichen Steuerungs- und Informationssysteme der Anlagenhersteller. Aus diesem Grund müssen für die Überwachung und Steuerung der unterschiedlichen Anlagentypen unterschiedliche Computersysteme verwendet und überwacht werden. Das ENERTRAG PowerSystem kann die Informationen der Steuerungs- und Informationssysteme der unterschiedlichen Anlagentypen an einer zentralen Stelle bündeln, um dadurch eine herstellerübergreifende Online-Überwachung und Steuerung der Windenergieprojekte mit nur einem Computersystem zu ermöglichen. Dies kann ein schnelleres Eingreifen bei Störungen und folglich eine Optimierung des Windertrages gewährleisten. Das Computersystem liefert im Minutentakt unter anderem Informationen über Windgeschwindigkeiten, Rotordrehzahl, elektrische Leistung, Ertragsdaten sowie Fehlerlisten. Für langfristige Fehlerdiagnosen und zur langfristigen Optimierung der Verfügbarkeiten werden sämtliche Informationen jeder einzelnen Windenergieanlage aufgezeichnet und analysiert. Damit ermöglicht das ENERTRAG PowerSystem eine hohe wirtschaftliche Verfügbarkeit der Windenergieanlagen und ein zeitnahes Reagieren auf mögliche Fehlerquellen.

3.2.2.3 Energieproduktion

Darüber hinaus betreibt ENERTRAG selbst eine Vielzahl von Windenergieanlagen und baut den eigenen Bestand kontinuierlich weiter aus. Auf diese Weise kann ENERTRAG neben den Erträgen aus Servicedienstleistungen unabhängig von gegebenenfalls stark schwankenden Erlösen aus dem Projektentwicklungsgeschäft weitere Einnahmen generieren.

3.2.2.4 ENERTRAG Hybridkraftwerk

Mit der Entwicklung und Realisierung des weltweit ersten industriellen Wasserstoff-Wind-Biogas-Hybridkraftwerks, welches im Oktober 2011 erfolgreich in Betrieb ging, leistet die ENERTRAG-Gruppe einen weiteren Beitrag auf dem Weg zu einer nachhaltigen Energieversorgung. Für die Entwicklung des Hybridkraftwerks wurde die ENERTRAG Aktiengesellschaft mit dem Umweltpreis „Clean Tech Media Award“ in der Kategorie „Technologie“ sowie mit dem Umweltpreis „Nachhaltigste Innovation“ auf dem 8. Sustainability Congress“ ausgezeichnet.

Den Mittelpunkt des Hybridkraftwerks bildet ein Elektrolyseur, der Wasserstoff mithilfe von Strom aus Wasser herstellt. Primär soll der nachhaltig erzeugte Wasserstoff als Kraftstoff für Mobilitätsw Zwecke verkauft und darüber hinaus direkt in das Erdgasnetz eingespeist werden. Im Jahr 2014 konnte ENERTRAG erstmals Wasserstoff ins Gasnetz einspeisen. Durch die Verbindung von Windenergie, Biogas und nachhaltig hergestelltem Wasserstoff ist das Hybridkraftwerk in der Lage, unabhängig vom Windangebot CO₂-neutrale Energie bedarfsgerecht zu liefern.

3.2.2.5 Eigenes Hochspannungsnetz

ENERTRAG hat bereits frühzeitig damit begonnen, sich über die Energieverteilung Gedanken zu machen und errichtet daher sukzessive ein eigenes Einspeisernetz für erneuerbare Energien, das über Hoch- und Mittelspannungs-Erdkabel und mehrere Umspannwerke direkt mit dem europäischen Verbundnetz verbunden ist. Dabei setzt ENERTRAG verstärkt auf sogenannte „Smart Grids“. Hierbei werden aktive und intelligente Leistungsregelungen eingesetzt, mit denen ENERTRAG technologisch ein höheres Steuerungspotenzial seiner Energieanlagen erreicht. „Smart Grids“ sind Netze, die Informations- oder Steuerungselemente enthalten. Dazu gehören auch Kommunikations-, Mess-, Regel- und Automatisierungstechniken, die es ermöglichen, den Zustand des Netzes in Echtzeit zu erfassen. Dabei ist das Ziel immer, die bestehende Netzkapazität so effektiv wie nur möglich zu nutzen und die Netze zu stabilisieren.

3.3 Marktumfeld

3.3.1 Klimawandel und -schutz

Der Energiebedarf steigt weltweit kontinuierlich an. Dies ist unter anderem auf steigende Einkommen und Bevölkerungszahlen, insbesondere in den aufstrebenden Volkswirtschaften zurückzuführen. Daraus ergeben sich erhebliche Gefahren für das Weltklima, da die Verbrennung von fossilen Energieträgern zur Energieerzeugung eine Hauptursache für den Klimawandel ist. Das bei der Verbrennung von Kohle, Erdöl und Gas entstehende Treibhausgas CO₂ führt dabei zum sogenannten Treibhauseffekt.

Eine mögliche Entwicklung des Energieverbrauchs und der Zusammensetzung der Energieversorgung zeigt die „International Energy Agency“ im „WORLD ENERGY OUTLOOK 2014“ auf. Gemäß ihren Prognosen würde der weltweite Primärenergieverbrauch unter Berücksichtigung der aktuellen politischen Rahmenbedingungen bis zum Jahr 2040 um 37 % steigen. Der größte Teil dieser Zunahme geht auf das Konto von China und Indien. Trotz eines klaren Trends in Richtung CO₂-armer Energieträger in den OECD-Ländern werden fossile Energieträger wie Kohle, Erdöl und vor allem Erdgas ohne Änderung der weltweiten Energiepolitik auch künftig die vorherrschenden Primärenergiequellen bleiben.¹

Die im „WORLD ENERGY OUTLOOK 2014“ projizierten Wachstumsraten des Verbrauchs an fossilen Energieträgern bei einer Berücksichtigung aller neuen Entwicklungen und Politikmaßnahmen entsprechen einer langfristigen mittleren globalen Erwärmung um 3,6 Grad Celsius.² Ein derartiger Temperaturanstieg würde zu nicht abschätzbaren Veränderungen des Ökosystems Erde führen. Laut dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) hat sich die CO₂-Konzentration in der Atmosphäre seit dem Jahr 1750 bis heute um über 30 % erhöht, was zu einem durchschnittlichen Temperaturanstieg von fast 0,8 Grad Celsius geführt hat. Bereits heute lassen sich die Auswirkungen dieses Temperaturanstiegs an vielen Orten der Welt in Form von Dürren, Überschwemmungen, Stürmen sowie dem Abschmelzen der Gletscher und Polkappen beobachten.³ Aufgrund der Komplexität des weltweiten Klimasystems können der tatsächliche globale Temperaturanstieg und die daraus resultierenden Folgen kaum abgeschätzt werden. Eine große Unsicherheit besteht zum Beispiel darin, ab welchen kritischen Schwellenwerten positive Rückkopplungseffekte und folglich eine Beschleunigung des Klimawandels eintreten. Positive Rückkopplungseffekte können beispielsweise durch das Auftauen der Permafrostböden entstehen, da dadurch gewaltige Mengen des Treibhausgases Methan freigesetzt werden. Inwieweit die Freisetzung von Treibhausgasen in Zukunft begrenzt werden muss, um die Veränderungen durch den Klimawandel und die dadurch entstehenden Kosten einzudämmen, kann aufgrund der zahlreichen Unsicherheiten nicht exakt vorhergesagt werden. Allerdings nähern sich viele Wissenschaftler dem Konsens, dass der weltweite Temperaturanstieg auf maximal zwei Grad Celsius im Vergleich zum vorindustriellen Niveau begrenzt werden sollte. Das Zwei-Grad Ziel wurde auf der UNO Klimakonferenz in Cancun 2010 erstmals offiziell von der Staatengemeinschaft anerkannt. Zur Begrenzung des Temperaturanstiegs auf ca. zwei Grad Celsius ist es bis zum Jahr 2050 erforderlich, den globalen Ausstoß an CO₂-Emissionen um 40 bis 70 % gegenüber dem Jahr 2010 zu reduzieren.⁴ Um dieses ambitionierte Ziel zu erreichen, muss unter anderem auch die Stromversorgung, als Teil eines Gesamtkonzeptes zur Reduktion der Treibhausgase, so schnell wie möglich auf eine nachhaltige, ökologische Stromproduktion umgestellt werden.

¹ Vgl. International Energy Agency: World Energy Outlook 2014 Zusammenfassung, German translation, S. 1-2.

² Vgl. International Energy Agency: World Energy Outlook 2014 Zusammenfassung, German translation, S. 2.

³ Vgl. Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit: URL: <http://www.bmub.bund.de/themen/klima-energie/klimaschutz/anpassung-gegen-den-klimawandel/klimaschutz-im-ueberblick/> (abgerufen am 03. Juni 2015).

⁴ Vgl. Intergovernmental Panel on Climate Change: Climate Change 2014: Mitigation and Climate Change, New York 2014, S. 169.

3.3.2 Klimaziele der Europäischen Union

Ziel der Europäischen Union (im Folgenden auch „EU“) und deren Mitgliedstaaten ist es, den durchschnittlichen Anstieg der weltweiten Durchschnittstemperatur auf weniger als zwei Grad Celsius zu beschränken. Zu diesem Zweck wurde im Dezember 2008 das EU-Klima- und Energiepaket durch das Europaparlament mit verbindlichen Zielen verabschiedet. Dadurch sollen bis zum Jahr 2020 sowohl die Treibhausgasemissionen um mindestens 20 % gegenüber 1990 verringert werden, als auch die Energieeffizienz um 20 % gesteigert werden. Außerdem soll der Anteil erneuerbarer Energien auf 20 % erhöht werden. Neben der Reduzierung der Treibhausgasemissionen und der Verbesserung der Energieversorgungssicherheit sollen durch die legislativen Maßnahmen auch die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft gestärkt werden.

Mit der EU-Richtlinie Erneuerbare Energien vom 23. April 2009 (im Folgenden auch „EU-Richtlinie“) als Teil des EU-Klima- und Energiepaketes wurden ehrgeizige verbindliche Ziele für die Einzelkomponenten des Primärenergienmix festgelegt. Mit dieser Richtlinie wurde erstmals eine Gesamtregelung für die Bereiche Strom, Wärme/Kälte und Transport in Bezug auf erneuerbare Energien auf Ebene der EU eingeführt. Hauptziel der EU-Richtlinie ist, den Anteil der erneuerbaren Energien am Primärenergieverbrauch auf 20 % zu erhöhen. Zur Zielerreichung sieht die EU-Richtlinie, entsprechend den nationalen Möglichkeiten zum Ausbau des Anteils der erneuerbaren Energien, verbindliche nationale Gesamtziele vor, die in einer Spanne von 10 % für Malta und 49 % für Schweden liegen.

Die verbindlichen Ziele der EU-Richtlinie für die für ENERTRAG derzeit wichtigsten Märkte Deutschland und Frankreich sowie den potenziellen Zukunftsmarkt Polen werden in folgender Tabelle dargestellt.⁵

Deutschland	18 %
Frankreich	23 %
Polen	15 %

Um den Ausbau erneuerbarer Energien auch nach 2020 sicherzustellen, hat die EU weitere Ziele zum Jahr 2030 beschlossen. Demzufolge soll einerseits eine Reduktion der Treibhausgase um 40 % gegenüber dem Jahr 1990 (für 2020 waren es 20 %) erfolgen. Andererseits soll auch ein verbindliches Ziel für erneuerbare Energien von mindestens 27 % (für 2020 waren es 20 %) auf EU-Ebene festgelegt werden. Die erneuerbare Stromproduktion soll in diesem Rahmen von rund 22 % heute auf 45 % bis 2030 ansteigen. Allerdings konnten sich die Mitgliedsstaaten der EU auf kein verbindliches Ziel zur Energieeffizienz mehr einigen. Die 2030-Ziele wurden im Oktober 2014 rechtsverbindlich vom Europäischen Rat beschlossen. Die EU bekennt sich damit klar zum weiteren Ausbau von erneuerbaren Energien.

Zum Erreichen der Ziele müssen die einzelnen Länder geeignete Maßnahmen umsetzen, um den Ausbau der erneuerbaren Energien zu fördern. In diesem Zusammenhang haben alle Mitgliedsstaaten der EU 2009 einen Aktionsplan vorgestellt (NREAP), welcher ihre Ziele für den Zubau von Kapazität in den verschiedenen Technologien von regenerativen Energien festlegt. Daher ist es für ENERTRAG absehbar wie sehr der Markt für Windenergie in den jeweiligen Ländern wachsen wird. ENERTRAG sieht sich durch das EU-Klima- und Energiepaket sowie die langfristige strategische Ausrichtung der EU in der Geschäftstätigkeit bestärkt, hat sich in den letzten Jahren aber gleichzeitig bewusst auf die Projektentwicklung in Deutschland, Frankreich und Polen fokussiert. Diese Länder zeichnen sich durch einen optimalen Mix an vorteilhaften Vergütungssystemen, guten Windverhältnissen und dem politischen Willen und der Notwendigkeit erneuerbare Energie zur Stromproduktion zu fördern.

⁵ Vgl. Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009, Anhang I.

3.3.3 Die Rolle der Windenergie

Der Windenergie wird eine zentrale Rolle beim Ausbau der erneuerbaren Energien zugeschrieben. Der Ausbau der Windenergie schreitet stetig voran, so hat sich die Leistung der Windenergie in der EU seit dem Jahr 2000 knapp verzehnfacht. Ende 2014 betragen die installierten Produktionskapazitäten in der EU 128.751 MW. In einem durchschnittlichen Windjahr würde diese Kapazität ausreichen, um 284 TWh Strom aus Windkraft zu erzeugen, was rund 10,0 % des EU-Bruttostromverbrauchs entspricht.¹ Gemäß der Prognose der „European Wind Energy Association“ (im Folgenden auch „EWEA“) vom Jahr 2014 werden sich die Produktionskapazitäten der Windenergie in der EU auf rund 191.800 MW bis zum Jahr 2020 erhöhen. Damit würden schon 15 % des Gesamtstromverbrauchs der EU aus Windenergie stammen.² Addiert man alle Ziele für Windenergie aus den Aktionsplänen der EU-Mitgliedsstaaten, welche 2009 eingereicht wurden, kommt man sogar auf 214.351 MW.

Ausschlaggebend für den starken Ausbau der Windenergie sind 1. die **energetische Effizienz**, 2. die im Vergleich zu anderen regenerativen Energiequellen geringen **Stromgestehungskosten** (Stromerzeugungskosten) und 3. das erhebliche **Ausbaupotenzial**.

1. Energetische Effizienz – Während ihrer durchschnittlichen Laufzeit von 20 Jahren erzeugt eine Windenergieanlage (onshore) 40- bis 70-mal so viel Energie, wie für ihre Herstellung, Nutzung und Entsorgung eingesetzt wird. Dementsprechend würde eine Windenergieanlage an Land in nur drei bis zwölf Monaten genau so viel Energie erzeugen, wie für ihre Produktion, Betrieb und Entsorgung benötigt wird.³

2. Stromgestehungskosten – Onshore-Windenergieanlagen erreichen an günstigen Standorten bereits heute wettbewerbsfähige Stromgestehungskosten gegenüber konventionellen Stromerzeugungstechnologien wie Kohle, Erdgas und Kernkraft. Auch sind die Stromgestehungskosten für Strom aus Onshore-Windenergieanlagen geringer als bspw. für Strom aus Photovoltaikanlagen oder Offshore-Windenergieanlagen.⁴

3. Ausbaupotenzial – Nach einer im Juni 2013 veröffentlichten Studie des Umweltbundesamtes (UBA) sind 13,8 % der deutschen Landesfläche zur Nutzung von Windenergie geeignet. Die damit theoretisch erzeugbare Strommenge übersteigt bei weitem den bis 2020 zu erreichenden Anteil der Onshore-Windenergie am deutschen Erneuerbaren-Energiemix. Nur ein geringer Teil dieses Potenzials müsste ausgeschöpft werden, um die Klimaziele der Bundesrepublik zu erreichen.⁵ Schon die Bereitstellung von zwei Prozent der deutschen Fläche für Windenergie an Land würde laut dem Bundesverband Windenergie e.V. ausreichen, um damit bis zu 65 % des gegenwärtigen Strombedarfs der Bundesrepublik zu decken.⁶

Im Folgenden werden die wichtigsten Märkte und ein potenzieller Zukunftsmarkt, auf denen die Emittentin und/oder gruppenangehörige Unternehmen von ENERTRAG derzeit tätig sind, dargestellt.

3.3.4 Wichtigste Märkte der Emittentin und der ENERTRAG-Gruppe

Bisher hat die Emittentin mit Ausnahme eines Projektes in Großbritannien ausschließlich in Windenergieprojekte in Deutschland und Frankreich investiert. Dies sind die wichtigsten Märkte der Emittentin. ENERTRAG entwickelt allerdings auch mehrere Windenergieprojekte in Polen. Davon besitzen schon knapp 100 MW eine rechtskräftige Baugenehmigung.

3.3.4.1 Windenergie in Deutschland

Die installierte Nennleistung der Windenergieanlagen in Deutschland erhöhte sich im Jahr 2014 um 15,7 % auf 39.165 MW gegenüber dem Vorjahr.⁷ Gemäß Daten vom Verband Europäischer Übertragungsnetzbetreiber ENTSO-E betrug die gesamte Bruttostromerzeugung in Deutschland im Jahr 2014 rund 548,5 TWh. Die Bruttostromerzeugung aus Windenergie betrug im selben Jahr rund 55,1 TWh. Dies bedeutet, es wurden rund 10,1 % der Bruttostromerzeugung in Deutschland durch Windenergieanlagen erzeugt.⁸

Derzeitige Grundlage für den Ausbau der Windenergie und die Geschäftstätigkeit von ENERTRAG in Deutschland ist das Erneuerbare-Energien-Gesetz. Ziel des zum Datum des Prospektes gültigen Erneuerbare-Energien-Gesetzes ist, den Anteil erneuerbarer Energien bis zum Jahr 2025 auf 40 % bis 45 %, bis 2035 auf 55 % bis 60 % und bis 2050 auf mindestens 80 % an der Stromversorgung zu erhöhen. Um dieses Ziel zu erreichen, regelt das EEG unter anderem den vorrangigen Anschluss von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien an das Stromnetz und die vorrangige Abnahme, Übertragung, Verteilung und Vergütung dieses Stroms durch die Netzbetreiber. Für die Netzbetreiber besteht ferner die Verpflichtung, das Netz auszubauen, um die Abnahme, Übertragung und Verteilung des Stroms aus regenerativen Quellen sicherzustellen, falls dies wirtschaftlich zumutbar ist.

Die Vergütung der aus regenerativen Quellen erzeugten Energie erfolgt über eine Preisregelung in Form von gesetzlich festgeschriebenen Vergütungssätzen. Die folgenden Ausführungen beziehen sich lediglich auf gesetzliche Regelungen bezüglich der Windenergie, da diese den Haupttätigkeitsbereich der Emittentin sowie von ENERTRAG als Ganzes betreffen.

Die gesetzlich festgelegte Vergütung für Strom aus Windenergie ist in die sogenannte Grund- und Anfangsvergütung unterteilt. Die erhöhte Anfangsvergütung wird nur über einen bestimmten Zeitraum gewährt, der maßgeblich durch die Güte des Windstandortes bestimmt wird. Je besser der Windstandort ist, desto kürzer ist der Zeitraum der erhöhten Anfangsvergütung. Damit soll der Ausbau der Windenergie auch an durchschnittlichen Windstandorten sichergestellt werden. Ausschlaggebend für die Höhe der Anfangs- und Grundvergütung ist das Jahr der Inbetriebnahme.

Für Windenergieanlagen an Land die ab dem 01. August 2014 bis zum Jahresende 2015 in Betrieb genommen werden, beträgt die Anfangsvergütung 8,9 ct/kWh und die Grundvergütung 4,95 ct/kWh. Der Anspruch auf EEG-Vergütung ist zeitlich befristet und beträgt grundsätzlich 20 Jahre plus das Jahr der Inbetriebnahme der Windenergieanlagen.

Erzeuger von Strom aus Erneuerbare-Energien-Anlagen sind außerdem verpflichtet, ihren Strom im Rahmen der Direktvermarktung zu verkaufen, um so, stärker an den Markt herangeführt zu werden. Unter Direktvermarktung versteht man den direkten Verkauf von Strom aus erneuerbaren Energiequellen an Großabnehmer oder an der Strombörse. Dabei wird durch eine Marktprämie die Differenz zwischen dem EEG-Tarif und dem Marktpreis ausgeglichen. Die Kosten, die den Betreibern durch die Direktvermarktung entstehen, werden durch die Marktprämie jedoch nicht ausgeglichen. ENERTRAG vermarktet seit dem Jahr 2011 den Strom aus allen dafür in Betracht kommenden Windenergieanlagen über ihre Direktvermarktungspartner gemäß den Regelungen des EEG.

Das System fester Einspeisevergütungen soll voraussichtlich ab dem Jahr 2017 durch ein Ausschreibungsmodell ersetzt werden. Die Erfahrung der ersten Ausschreibung für Photovoltaik in Deutschland Anfang 2015 hat aber gezeigt, dass diese nicht mit einer Kürzung der Förderung einhergehen muss.

¹ Vgl. The European Wind Energy Association: Wind in power. 2014 European statistics, Brüssel, Stand Februar 2015.

² Vgl. The European Wind Energy Association: Wind energy scenarios for 2020, Brüssel, Juli 2014, S. 4.

³ Vgl. BWE Bundesverband WindEnergie e.V.: A bis Z – Fakten zur Windenergie, Stand April 2015, S. 15.

⁴ Vgl. Fraunhofer-Institut für Solare Energiesysteme ISE: Studie Stromgestehungskosten Erneuerbare Energien, Stand November 2013, S. 16 ff.

⁵ Vgl. Umweltbundesamt: Potential der Windenergie an Land: mehr Potenzial als benötigt, Stand Juni 2013, S. 4.

⁶ Vgl. BWE Bundesverband Windenergie e.V.: Studie zum Potenzial der Windenergie-nutzung an Land – Kurzfassung, 2. Auflage, Stand März 2012, S. 4.

⁷ Vgl. THE EUROPEAN WIND ENERGY ASSOCIATION, Wind in power 2014 European statistics, Brüssel, Stand Februar 2015, S. 4.

⁸ Vgl. ENTSO-E: Production, Consumption and Exchange Country Package (Daten für 2014), URL: <https://www.entsoe.eu/db-query/country-packages/production-consumption-exchange-package> (Abgerufen am 04.06.2015).

Durch das zum Datum des Prospektes gültige EEG wird der jährliche Netto-Zubau bei der Windenergie an Land verbindlich auf 2.400 MW bis 2.600 MW Gesamtkapazität begrenzt. Sofern der Bau neuer Windenergieanlagen an Land im Jahr diese Gesamtkapazität überschreitet, tritt automatisch eine Kürzung der Einspeisevergütung für neu errichtete Windenergieanlagen in Kraft. In diese Gesamtkapazität fließt die Menge der neuen Windkraftleistung, die durch Repowering gewonnen wird, jedoch nicht ein. Weiterhin können die Bundesländer eigenständige Abstandsregelungen für neue Windenergieprojekte festlegen.

3.3.4.2 Windenergie in Frankreich

Die installierte Nennleistung der Windenergieanlagen in Frankreich erhöhte sich im Jahr 2014 um 12,6 % auf 9.296 MW gegenüber dem Vorjahr.¹ Gemäß Daten vom Verband Europäischer Übertragungsnetzbetreiber ENTSO-E betrug die gesamte Bruttostromerzeugung in Frankreich im Jahr 2014 rund 541,2 TWh. Die Bruttostromerzeugung aus Windenergie betrug im selben Jahr rund 17,0 TWh. Dies bedeutet, es wurden rund 3,1 % der Bruttostromerzeugung in Frankreich durch Windenergieanlagen erzeugt.²

Die Vergütung von Strom aus regenerativen Energiequellen ist in Frankreich durch zahlreiche Gesetze und technologiespezifische Verordnungen geregelt. Hauptsächlich erfolgt die Förderung der erneuerbaren Energien über Preisregelungen, die in den technologiespezifischen Verordnungen festgelegt sind. Netzbetreiber sind verpflichtet, Verträge über die Abnahme und Vergütung des erzeugten Stroms zu einer durch Verordnung festgelegten Höhe abzuschließen. Derzeitige Grundlage für die Förderung von Strom aus Windenergie bildet die Verordnung über die Bedingungen für die Abnahme von Elektrizität, die von Windenergieanlagen produziert wird (Arrêté du 17 juin 2014 fixant les conditions d'achat de l'électricité produite par les installations utilisant l'énergie mécanique du vent implantées à terre). Entsprechend der Verordnung besteht der Vergütungsanspruch für Windenergieanlagen (onshore) für 15 Jahre. Ausschlaggebend für die Höhe der Vergütung für Strom aus Windenergie ist der Zeitpunkt der Antragsstellung. Dabei ist die Bestimmung der Vergütung zum Inbetriebnahmezeitpunkt abhängig von der Inflation sowie von einer jährlichen Degression von 2,0 %. Ferner sieht die Verordnung während des Anlagenbetriebes zum 1. November eines jeden Jahres eine Anpassung der Vergütungssätze in Abhängigkeit von Preissteigerungsraten vor. Um den Ausbau der Windenergie an durchschnittlichen Standorten sicherzustellen, sieht das französische Vergütungssystem eine zeitliche Aufspaltung der Vergütungssätze vor. Für die ersten zehn Jahre besteht der Anspruch auf die vorstehend beschriebene Vergütung. Die Höhe der Vergütung der restlichen fünf Jahre ist abhängig von der Güte des Windstandortes bzw. von den innerhalb der ersten zehn Jahre durchschnittlich erreichten Volllaststunden.³

In Frankreich wird zudem an einem Gesetz für die Energiewende gearbeitet (projet de loi relatif à la transition énergétique pour la croissance verte - PLTE). Die darin formulierten Ziele sind sehr ambitioniert und beinhalten unter anderem das Ziel den Anteil von erneuerbarer Energie am Strommix auf 40 % zu erhöhen sowie den Anteil von Atomstrom bis 2025 von 75 % auf 50 % zu senken.

Zudem wird in Frankreich auch die Einführung eines Auktionsmodells mit regelmäßigen Ausschreibungsverfahren für Windenergieanlagen ab 1,0 MW ab dem Jahr 2017 geplant. Außerdem wird ab dem Jahr 2016 eine verbindliche Direktvermarktung für Windenergieanlagen ab 0,5 MW, ähnlich wie in Deutschland, eingeführt.

¹ Vgl. THE EUROPEAN WIND ENERGY ASSOCIATION, Wind in power 2014 European statistics, Brüssel, Stand Februar 2015, S. 4.

² Vgl. ENTSO-E: Production, Consumption and Exchange Country Package (Daten für 2014), URL: <https://www.entsoe.eu/db-query/country-packages/production-consumption-exchange-package> (Abgerufen am 04.06.2015).

³ Weitergehende Informationen zu den gesetzlichen Regelungen unter www.res-legal.eu.

3.3.5 Potenzieller Zukunftsmarkt der Emittentin und der ENERTRAG-Gruppe

Derzeit entwickelt ENERTRAG u. a. auch Windenergieprojekte in Polen. Windenergieprojekte mit mehr als 90 MW besitzen schon eine rechtskräftige Baugenehmigung. Es ist somit absehbar, dass der polnische Markt künftig eine wichtige Rolle für ENERTRAG spielen wird.

3.3.5.1 Windenergie in Polen

Die installierte Leistung der Windenergieanlagen in Polen erhöhte sich im Jahr 2014 gegenüber dem Vorjahr um ca. 13,1 % auf 3.834 MW.⁴ Gemäß Daten vom Verband Europäischer Übertragungsnetzbetreiber ENTSO-E betrug die gesamte Bruttostromerzeugung in Polen im Jahr 2014 rund 145,6 TWh. Die Bruttostromerzeugung aus Windenergie betrug im selben Jahr rund 7,3 TWh. Dies bedeutet, es wurden rund 5,0 % der Bruttostromerzeugung in Polen durch Windenergieanlagen erzeugt.⁵

Derzeit sind die Vorgaben für Einspeisung und Vergütung von Strom aus erneuerbaren Energien im polnischen Energiewirtschaftsgesetz geregelt. Das Gesetz unterscheidet nicht wie das deutsche EEG zwischen den unterschiedlichen Technologien zur Nutzung regenerativer Quellen wie beispielsweise Wind- oder Solarenergie. Es regelt unter anderem die vorrangige Übertragung und Verteilung von Strom aus erneuerbaren Energien durch die Netzbetreiber sowie die Vergütung dieses Stroms durch die Energieversorger. Es bestehen ein vertraglicher Anspruch des Stromerzeugers gegen den Netzbetreiber auf Anschluss der Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien an das Stromnetz, ein vertraglicher Anspruch auf Nutzung des Stromnetzes sowie ein vertraglicher Anspruch auf Netzausbau, falls das für den Anschluss der Anlagen erforderlich ist.

Nach knapp 4 Jahren Überarbeitung ist in Polen das neue Gesetz für Erneuerbare Energien im Mai 2015 in Kraft getreten. Das polnische Zertifikatssystem wird demnach durch einen festen Einspeisetarif (Marktprämie) mit einem technologieneutralen Auktionsmodell ersetzt werden. Diejenigen Bieter mit den besten Angeboten zur Produktion von erneuerbarem Strom erhalten einen festen Einspeisetarif inklusive Inflationsanpassung für 15 Jahre nach Inbetriebnahme der Stromerzeugungsanlage. Dem Produzent von erneuerbarem Strom wird dann die Differenz zwischen dem vereinbarten Einspeisetarif und dem Marktpreis vergütet (Premium). Um die erste Ausschreibung wie geplant in 2016 durchführen zu können, muss voraussichtlich bis zum 4. Quartal 2015 eine Präqualifikation der Projekte erfolgen. Die Einreichung von Angeboten erfolgt danach voraussichtlich im 2. oder 3. Quartal 2016.

Mit der Verabschiedung des polnischen Gesetzes für Erneuerbare Energien wurde der regulatorische Rahmen für den weiteren Ausbau der Windenergie in Polen geschaffen. Die Regeln im neuen polnischen Auktionsmodell mit dem festen Einspeisetarif bieten langfristig eine bessere Investitionsgrundlage als das bisherige volatile Zertifikatssystem, weshalb sie von Investoren begrüßt werden. Die zahlreichen Unklarheiten in der Anwendung der neuen Normen können aber auch Risiken in sich bergen. Die von ENERTRAG in Entwicklung befindenden Windenergieprojekte können laut Netzanschlussvertrag ab dem Jahr 2017 angeschlossen werden.

⁴ Vgl. THE EUROPEAN WIND ENERGY ASSOCIATION, Wind in power 2014 European statistics, Brüssel, Stand Februar 2015, S. 4.

⁵ Vgl. ENTSO-E: Production, Consumption and Exchange Country Package (Daten für 2014), URL: <https://www.entsoe.eu/db-query/country-packages/production-consumption-exchange-package> (Abgerufen am 04.06.2015).

3.4 Investitionen

3.4.1 Allgemein

Der derzeitige Tätigkeitsbereich der ENERTRAG EnergieZins GmbH ist primär die Investition des über Anleihe- und Genussrechtsemissionen eingeworbenen Kapitals in Gesellschaften, welche sich mit der Erzeugung erneuerbarer Energie, vorrangig Windenergie, beschäftigen.

3.4.2 Investitionskriterien

Für eine Kapitalüberlassung der Emittentin sind insbesondere folgende, in der aktuellen Beiratsordnung des Anlageentscheidungsbeirats definierte Investitionskriterien einzuhalten:

- **Finanzierungszusage:** Das Vorliegen einer schriftlichen Finanzierungszusage von einem Kreditinstitut oder einem Investor für eine Betreibergesellschaft vor erstmaliger Auszahlung einer Investitionssumme ist Investitionsvoraussetzung, soweit die Finanzierung der jeweiligen Betreibergesellschaft nicht überwiegend durch die Emittentin erfolgt. Hintergrund dabei ist, dass hierdurch das jeweilige Investitionsobjekt der Betreibergesellschaft und die Betreibergesellschaft bereits einer externen rechtlichen und wirtschaftlichen Prüfung unterzogen wurden. In der Regel beinhaltet diese Prüfung auch das Vorliegen aller notwendigen Genehmigungen sowie des Netzanschlusses.
- **Mindestens zwei Ertragsgutachten:** Es wird ausschließlich in Projekte investiert, für welche mindestens zwei unabhängige Ertragsgutachten vorliegen. Bei Windenergieprojekten müssen die Gutachter auf der Liste der akkreditierten Windgutachter der Fördergesellschaft Windenergie e.V. verzeichnet sein. Sollten die Ertragsgutachten bei bestehenden Windenergieprojekten älter als zwei Jahre sein bzw. liegen historische Betriebsdaten von mehr als 24 Monaten vor, so muss eine betriebsdatenbasierte Ertragsprognose die alten Gutachten ergänzen oder ersetzen.
- **Fundierte Wirtschaftlichkeitsrechnung:** Dem Anlageentscheidungsbeirat muss durch eine fundierte Wirtschaftlichkeitsrechnung nachgewiesen werden, dass mit der geplanten Verwendung des von der Emittentin zu überlassenden Kapitals die Zinszahlungen bzw. Ausschüttungen und Tilgungen termingerecht an die Emittentin erfolgen können.
- **Technische Überprüfung:** Weiterhin müssen alle bestehenden Windenergieanlagen, in die mittelbar über die Betreibergesellschaften und/oder verbundene Unternehmen investiert werden soll, durch einen renommierten Gutachter aus technischer Sicht positiv beurteilt werden. Sofern Windenergieanlagen mindestens drei Jahre im Durchschnitt die für die Investition zugrunde gelegte Verfügbarkeit aufweisen, kann davon abgesehen werden. Für Neuanlagen ist nach Inbetriebnahme eine technische Begutachtung der Windenergieanlagen durch einen von der ENERTRAG EnergieZins GmbH bestellten Gutachter durchzuführen.
- **Verfügbarkeitsgarantie:** Es kommen ausschließlich Windenergieprojekte für Investitionen in Betracht, für welche der Turbinenhersteller eine Verfügbarkeit der Anlagen in Höhe von mindestens 96 % über mindestens fünf Jahre direkt oder mittels eines Wartungsvertrages garantiert. Falls der Hersteller eine solche Garantie nicht anbietet, kann, abhängig von dessen Bonität, hiervon abgesehen werden.
- **Geprüfte Jahresabschlüsse:** Die Jahresabschlüsse der Betreibergesellschaften müssen von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft sein. In Bau befindliche Projekte können von der Prüfung, jedoch nicht von der ordnungsgemäßen Erstellung eines Jahresabschlusses ausgenommen werden.

Freie Liquidität kann nur in börsengehandelte Wertpapiere mit einem Rating von mindestens A nach Standard & Poor's oder vergleichbar Moody's oder Fitch investiert werden. Weiterhin kann die Emittentin in eigene Wertpapiere und Emissionen sowie in Wertpapiere und Emissionen verbundener Unternehmen investieren.

3.4.3 Laufende Investitionen

Seit dem 01. April 2015 bis zum Datum des Prospektes wurden von der Emittentin zwei Investitionen in die beiden französischen Windenergieprojekte Villebois und Brie-Champenoise, die von den Betreibergesellschaften ENERTRAG Aisne IX SCS (Villebois) und ENERTRAG Marne I SCS (Brie-Champenoise) betrieben werden, in einer Gesamthöhe von 5.250 T€ (2.050 T€ in Villebois und 3.200 T€ in Brie-Champenoise) im Rahmen von Darlehensvergaben getätigt.

3.4.4 Künftige Investitionen

Zum Datum des Prospektes plant die Emittentin die Mittel, die durch den Emissionserlös aus der prospektgegenständlichen Anleihe generiert werden, grundsätzlich langfristig in Windenergieprojekte in Deutschland und Frankreich zu investieren. Konkrete Investitionsobjekte sind von den Verwaltungsorganen der Emittentin noch nicht fest beschlossen. Künftige Investitionen der Emittentin, die von ihren Verwaltungsorganen bereits fest beschlossen sind, liegen zum Datum des Prospektes nicht vor. Unter den Begriff „Investitionsobjekte“ fallen Investitionsobjekte, die von Betreibergesellschaften betrieben werden und in die die Emittentin mittelbar über Nachrangdarlehen oder Beteiligungen investieren oder Beteiligungen verbundener Unternehmen an den Betreibergesellschaften refinanzieren wird. Die Entscheidung über die konkreten Investitionen wie auch über deren Höhe erfolgt einzelfallbezogen auf Basis der jeweiligen Ertrags- und Kostenstruktur unter Zuhilfenahme finanzmathematischer Bewertungsmodelle, die helfen sollen, unter gesetzten Annahmen den Rückfluss an die Emittentin entsprechend zu prognostizieren. Zur besseren Steuerung der Liquidität und Optimierung der Anlagestrategie kann der Emissionserlös aus der Schuldverschreibung auch für andere, z. B. kurzfristige Investitionen verwendet werden.

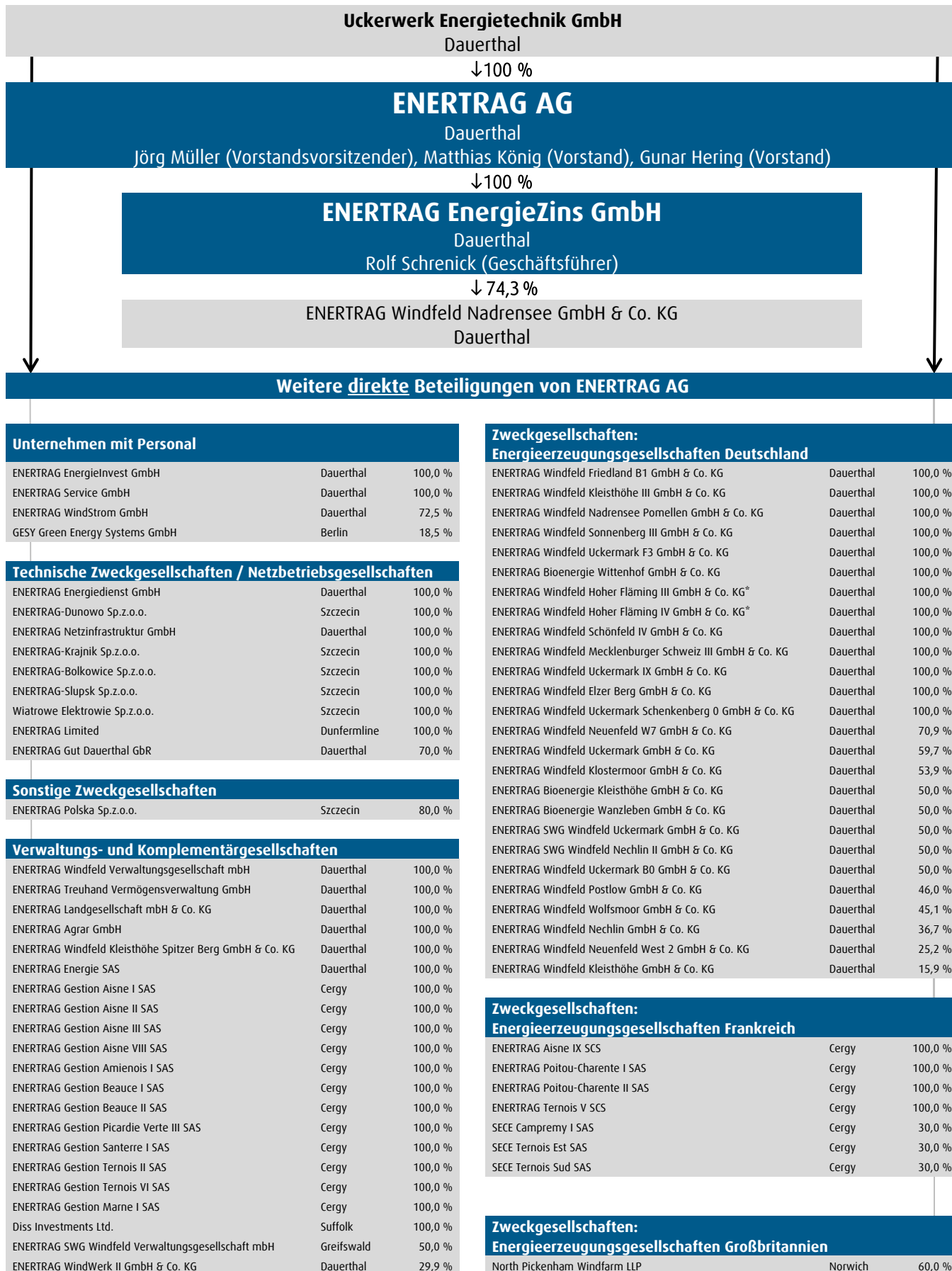
3.5 Handelbarkeit

Die Emittentin beabsichtigt die prospektgegenständliche Schuldverschreibung durch Stellung eines Einbeziehungsantrages in den allgemeinen Freiverkehr der Börse Düsseldorf einzubeziehen. Die endgültige Entscheidung über die Einbeziehung zum Handel und der Notierung an der Börse obliegt jedoch ausschließlich der Geschäftsführung der Börse. Ein Antrag auf Zulassung zum Handel auf einem anderen geregelten Markt ist zum Datum des Prospektes noch nicht erfolgt. Dadurch soll auch während der Laufzeit der Schuldverschreibung der Handel zum jeweils aktuellen Marktpreis ermöglicht werden.

3.6 Organisationsstruktur

3.6.1 Konzern und Stellung der Emittentin innerhalb der Gruppe

Die Emittentin ist ein Unternehmen von ENERTRAG. An der Emittentin ist die ENERTRAG Aktiengesellschaft mit Sitz in Dauerthal als alleinige Gesellschafterin mit 100 % des gehaltenen Stammkapitals beteiligt. Die ENERTRAG Aktiengesellschaft hält darüber hinaus weitere Geschäftsanteile an einer Vielzahl von Tochtergesellschaften, verbundenen Unternehmen und Beteiligungen, ohne dass ein Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag mit diesen besteht. Die direkten und indirekten Beteiligungen der ENERTRAG Aktiengesellschaft sind in den nachfolgenden Darstellungen veranschaulicht. An der ENERTRAG Aktiengesellschaft (im Folgenden auch „ENERTRAG AG“) ist wiederum die Uckerwerk Energietechnik GmbH mit Sitz in Dauerthal als Alleinaktionärin mit 100 % der Stammaktien am Grundkapital beteiligt. Die Emittentin selbst ist zu 74,3 % an der ENERTRAG Windfeld Nadrensee GmbH & Co. KG beteiligt.



* Die beiden Gesellschaften ENERTRAG Windfeld Hoher Fläming III GmbH & Co. KG und ENERTRAG Windfeld Hoher Fläming IV GmbH & Co. KG sind für den Verkauf im laufenden Geschäftsjahr vorgesehen.

Darstellung inklusive weiterer indirekter Beteiligungen der ENERTRAG AG



* An diesen Gesellschaften hält ENERTRAG AG die restlichen 0,1 % bzw. 2,0 % direkt.

** Die Gesellschaft ENERTRAG Marne I SCS ist für den Verkauf im laufenden Geschäftsjahr vorgesehen.

Darüber hinaus ist ENERTRAG AG noch an weiteren Unternehmen unwesentlich und/oder indirekt beteiligt und es bestehen eine Vielzahl weiterer Beteiligungen, überwiegend an Betreibergesellschaften, die noch keinen oder unwesentlichen Geschäftsbetrieb haben.

3.6.2 Abhängigkeit der Emittentin von anderen Einheiten innerhalb der Gruppe

ENERTRAG Aktiengesellschaft ist alleinige Gesellschafterin (100 %) der Emittentin und Uckerwerk Energietechnik GmbH ist Alleinaktionärin (100 %) der ENERTRAG Aktiengesellschaft. Die ENERTRAG Aktiengesellschaft ist somit in der Lage, in der Gesellschafterversammlung der Emittentin sämtliche in die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung fallenden Beschlüsse zu fassen und der Geschäftsführung Weisungen durch Gesellschafterbeschluss zu erteilen. ENERTRAG Aktiengesellschaft kann damit bedeutenden Einfluss auf die Emittentin ausüben. Ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag besteht nicht. Hinsichtlich der Investitionsentscheidungen ist die Einflussnahme der ENERTRAG Aktiengesellschaft durch die Einschaltung des Anlageentscheidungsbeirates begrenzt.

Die Emittentin greift im Rahmen des operativen Geschäftsbetriebs auch auf Ressourcen (Personal, Geschäftsräume und Geschäftsausstattung) der Muttergesellschaft ENERTRAG Aktiengesellschaft zurück. Insoweit ist die Emittentin derzeit von der Bereitstellung dieser Ressourcen abhängig.

Des Weiteren ist die Emittentin in einem hohen Maße von der Projektentwicklungs pipeline der ENERTRAG Aktiengesellschaft abhängig, da die ENERTRAG Aktiengesellschaft derzeit die einzige Leistungspartnerin der Emittentin ist.

3.7 Abschlussprüfer

Abschlussprüfer für den von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum (Jahresabschlüsse für das Geschäftsjahr 2014/2015 und für das Geschäftsjahr 2013/2014) ist die

Audit Tax & Consulting Services GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Friedrichstraße 100
10117 Berlin.

Der Abschlussprüfer ist Mitglied in den folgenden Berufsvereinigungen:

- Wirtschaftsprüferkammer Berlin
- Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) Düsseldorf
- Steuerberaterverband Berlin-Brandenburg, Verband der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe e. V.
- Steuerberaterkammer Berlin.

3.8 Gewinnprognosen oder -schätzungen

Die Emittentin nimmt keine Gewinnprognosen oder Gewinnschätzungen in diesen Prospekt auf.

3.9 Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane

3.9.1 Geschäftsführung

3.9.1.1 Aufgaben und Mitglieder der Geschäftsführung

Die Geschäftsführung nimmt die Geschäftsführung in eigener Verantwortung unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften sowie der Satzung der Gesellschaft wahr und hat unter eigener Verantwortung die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) zu leiten und sie gerichtlich als auch außergerichtlich zu vertreten. Insbesondere entscheidet die Geschäftsführung über alle Angelegenheiten des laufenden Geschäftsbetriebes, allgemeine Fragen der Refinanzierung und der Festsetzungen der Bedingungen für das Aktiv-, Passiv- und Dienstleistungsgeschäft sowie den Erwerb und die Veräußerung von Grundbesitz. Alle Geschäftsführungsmaßnahmen bedürfen der vorherigen Einwilligung des Anlageentscheidungsbeirates, soweit es sich um Investitionsmaßnahmen von über 250 T€ handelt.

Satzungsgemäß besteht die Geschäftsführung aus einem oder mehreren Geschäftsführern. Die genaue Zahl der Mitglieder der Geschäftsführung wird von der Gesellschafterversammlung festgelegt. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführern gemeinschaftlich oder einem Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Jedem Geschäftsführer kann eine Einzelvertretungsbefugnis sowie eine Befreiung von Wettbewerbsverboten erteilt werden.

Derzeitiger alleiniger Geschäftsführer ist Herr Rolf Schrenick. Er wurde am 30. Juni 2011 von der Gesellschafterversammlung zum Geschäftsführer berufen und vertritt die Gesellschaft unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB. Darüber hinaus wurde Herrn Jörg Müller Einzelprokura mit der Befugnis, Rechtsgeschäfte mit sich selbst oder als Vertreter Dritter abzuschließen, erteilt.

Die Anschrift der Geschäftsführung lautet: ENERTRAG EnergieZins GmbH, Gut Dauerthal, 17291 Dauerthal.

3.9.1.2 Managementkompetenz und -erfahrung der Geschäftsführung

Der derzeitige alleinige Geschäftsführer der Emittentin, Herr Rolf Schrenick, verfügt über langjährige Erfahrungen in der Energie- und Finanzbranche. Nach einer Ausbildung zum Bankkaufmann und bereits während seines erfolgreich absolvierten Studiums an der Humboldt-Universität Berlin, welches er als Dipl. Volkswirt abschloss, konnte Rolf Schrenick jahrelange Erfahrungen bei einer führenden deutschen Großbank als Kreditanalyst im Firmenkundenbereich sammeln.

Im Jahr 2003 nahm Rolf Schrenick die Tätigkeit bei ENERTRAG als Projektfinanzierer auf. Dabei war und ist Rolf Schrenick unter anderem für die strukturierte Finanzierung von Projekten, hauptsächlich Windenergieprojekten, verantwortlich. Während seiner Tätigkeit entwickelte sich ENERTRAG zu einem führenden Unternehmensverbund in der Windenergiebranche mit einer Ausrichtung auf europäische Länder.

3.9.2 Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung als oberstes Organ der Gesellschaft ist grundsätzlich berechtigt, Entscheidungen zu allen Belangen der Gesellschaft zu fassen. Diese Entscheidungen beziehen sich insbesondere auf die Feststellung des Jahresabschlusses, Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und die Verwendung des Bilanzgewinns (§ 46 Nr. 1 GmbH-Gesetz). In der Gesellschafterversammlung sind die GmbH-Gesellschafter mit ihrem im Gesellschaftsvertrag festgelegten Stimmanteil vertreten.

Zur Einberufung einer Gesellschafterversammlung ist jeder Geschäftsführer oder Gesellschafter berechtigt. Diese hat schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen zu erfolgen.

Beschlüsse der Gesellschaft werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, wenn das Gesetz nicht zwingend eine höhere Mehrheit vorschreibt. Aufgrund der Tatsache, dass zum Datum des Prospektes sämtliche Gesellschaftsanteile durch die ENERTRAG Aktiengesellschaft gehalten werden, spielen eventuelle Minderheitenrechte derzeit keine Rolle. Sollten weitere Gesellschafter in die Gesellschaft eintreten, kann eine Änderung der Satzung zur Gesellschafterversammlung sowie anderen Organen und Regelungen nicht ausgeschlossen werden.

3.9.3 Anlageentscheidungsbeirat

Der Anlageentscheidungsbeirat wird von der Gesellschafterversammlung berufen und hat vornehmlich die Aufgabe, über Investitionsvorschläge der Geschäftsführung zu entscheiden. Soweit die Zustimmung zu dem jeweiligen Vorschlag nicht mehrheitlich erteilt wird, dürfen die beabsichtigten Investitionen nicht getätigt werden.

Der Anlageentscheidungsbeirat wird zur Abstimmung anstehender Anlageentscheidungen nach Bedarf einberufen. Die Mitglieder des Anlageentscheidungsbeirates bilden sich anhand des von der Geschäftsführung der ENERTRAG EnergieZins GmbH vorgelegten Investitionsantrags und gegebenenfalls anhand von eigenständigen Recherchen ein eigenständiges, fundiertes Urteil über die wirtschaftliche Tragfähigkeit des jeweiligen Investitionsvorhabens. Vor jeder Investition ist ein mehrheitlicher Beschluss notwendig, ob das jeweilige Investitionsvorhaben die in der Beiratsordnung genannten Anlagevoraussetzungen erfüllt (siehe Abschnitt „3.4.2 Investitionskriterien“). Dies gewährleistet die strenge Einhaltung der Investitionskriterien und Wirtschaftlichkeitsanforderungen für jedes Investitionsvorhaben. Die Investitionsbeschlüsse werden entweder in einer Präsenzsitzung des Anlageentscheidungsbeirates oder im Umlaufverfahren geschlossen und entsprechend dokumentiert.

Die Mitglieder des Anlageentscheidungsbeirates sind:

1. Prof. Dr. Axel Hellmann (Professor für Internationale Unternehmensfinanzierung), geschäftsansässig in 10825 Berlin, Badense Straße 50-51

Axel Hellmann weist weitreichende Wirtschaftskompetenz in Praxis und Theorie auf. Seine beruflichen Stationen beinhalteten insbesondere Beratungstätigkeiten im Infrastruktur- und Energiebereich. Seit 1993 lehrt Axel Hellmann an der Hochschule für Wirtschaft und Recht (HWR) Berlin Betriebswirtschaftslehre mit den Schwerpunkten „Investition und Finanzierung“, „Internationales Finanzmanagement“ und „Länderanalyse (Emerging Markets)“.

2. Privat-Dozent Dr. Lutz Mez (Dr. habil, Dr. rer.pol.), geschäftsansässig in 14195 Berlin, Goßlerstraße 2-4

Lutz Mez verfügt über eine mehr als 40-jährige wissenschaftliche und berufliche Erfahrung in Politik und Wirtschaft. Nach einer Lehre als Industriekaufmann und dem Studium der Politikwissenschaft, Soziologie, politischen Ökonomie und skandinavischer Sprachen war er in außeruniversitären Forschungseinrichtungen tätig. Seit 1984 ist er an der Freien Universität Berlin. Er ist Mitgründer der Forschungsstelle für Umweltpolitik (FFU), deren Geschäftsführer er bis April 2010 war. Seit November 2009 ist er Koordinator des Interdisziplinären Zentrums „Berlin Centre for Caspian Region Studies“ (BC CARE) der Freien Universität Berlin. Sein Spezialgebiet ist die Analyse von Energie-, Umwelt- und Klimapolitik im internationalen Vergleich.

3. Dr. Stefan Popp (Dr. rer. oec., Dipl.-Kfm.) geschäftsansässig in 10117 Berlin, Taubenstraße 7-9

Stefan Popp kann auf eine mehr als 25-jährige Erfahrung im Finanzdienstleistungsbereich, u. a. im Kreditgeschäft und der Firmenkundenbetreuung, zurückblicken. Seit 1999 ist er bei der Deutschen Kreditbank tätig, wo er zurzeit für das Geschäft in den Regionen Hamburg, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern verantwortlich ist.

4. Alexander Boensch (M.A., Dipl.-Kfm. (FH)), geschäftsansässig in 13585 Berlin, Falkenhagener Straße 27

Alexander Boensch verfügt über langjährige Erfahrungen im Bereich Kredit- und Risikomanagement, u. a. bei einer führenden deutschen Großbank. Er ist seit 2003 als freier Unternehmensberater in der Energiebranche tätig. Seine Schwerpunkte liegen in den Bereichen Unternehmensfinanzierung, Risikomanagement, Kapitalbeschaffung, Finanzmarktmarketing und M&A. Herr Boensch ist außerdem als Dozent für Fächer mit den Schwerpunkten Finanzierung und Investition sowie Kapitalmärkte an der Hochschule für Wirtschaft und Recht (HWR), Berlin und dem Institute of Management Berlin tätig.

3.9.4 Potenzielle Interessenkonflikte der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane sowie des oberen Managements

Hinsichtlich bestehender potenzieller Interessenkonflikte von Herrn Rolf Schrenick und Herrn Jörg Müller wird auf den Abschnitt „2.2.4.5 Interessenkonflikte“ verwiesen.

Bei den Anlageentscheidungsbeiratsmitgliedern Herrn Prof. Dr. Hellmann, Herrn PD Dr. Mez, Herrn Dr. Popp und Herrn Boensch bestehen keine wirtschaftlichen Abhängigkeiten von ENERTRAG und/oder von der Emittentin und damit auch keine potenziellen Interessenkonflikte zwischen den Verpflichtungen gegenüber ENERTRAG und/oder der Emittentin und ihren privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen.

3.10 Praktiken der Geschäftsführung

3.10.1 Detaillierte Angaben zum Audit-Ausschuss der Emittentin

Ein Audit-Ausschuss wurde nicht eingerichtet. Eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht aufseiten der Emittentin nicht.

3.10.2 Corporate Governance-Regelung

Die Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ richten sich grundsätzlich an börsennotierte Aktiengesellschaften. Die Emittentin unterwirft sich nicht den Corporate Governance-Regelungen. Da die Emittentin weder eine börsennotierte Aktiengesellschaft ist noch die von der Emittentin begebenen Instrumente auf einem geregelten Markt notieren, besteht keine Veranlassung, sich diesem Kodex zu unterwerfen.

3.11 Alleingesellschafterin

Alleingesellschafterin der ENERTRAG EnergieZins GmbH ist die ENERTRAG Aktiengesellschaft (100 %). Die ENERTRAG Aktiengesellschaft kann als Alleingesellschafterin sämtliche in die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung fallenden Beschlüsse fassen. Die ENERTRAG Aktiengesellschaft ist damit in der Lage, bedeutenden Einfluss auf die Emittentin auszuüben. Hinsichtlich der Investitionsentscheidungen ist die Einflussnahme der ENERTRAG Aktiengesellschaft durch die Einrichtung des freiwilligen Anlageentscheidungsbeirates begrenzt.

3.12 Finanzinformationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin

3.12.1 Geprüfter Jahresabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr 2014/2015

Der geprüfte Jahresabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr 2014/2015 samt Bestätigungsvermerk vom 19. Juni 2015 ist im Abschnitt „6.1 Jahresabschluss zum 31. März 2015“ abgedruckt. Der Bestätigungsvermerk wurde uneingeschränkt erteilt. Die Prüfung umfasst auch die Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr 2014/2015.

3.12.2 Geprüfter Jahresabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr 2013/2014

Der geprüfte Jahresabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr 2013/2014 samt Bestätigungsvermerk vom 15. Mai 2014 ist im Abschnitt „6.2 Jahresabschluss zum 31. März 2014“ abgedruckt. Der Bestätigungsvermerk wurde uneingeschränkt erteilt. Die Prüfung umfasst auch die Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr 2013/2014.

3.12.3 Konsolidierter Abschluss

Ein konsolidierter Abschluss ist von der Emittentin nicht zu erstellen. Der Jahresabschluss der Emittentin wird in den befreienden Konzernabschluss der Uckerwerk Energietechnik GmbH mit Sitz in 17291 Dauerthal einbezogen. Die Uckerwerk Energietechnik GmbH stellt jeweils zum 31. März einen Konzernabschluss auf.

3.12.4 Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition

Seit dem Stichtag des geprüften Jahresabschlusses der Emittentin für das Geschäftsjahr 2014/2015 (31. März 2015) sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition der Emittentin eingetreten.

3.12.5 Aussichten und Trendinformationen

Seit dem Stichtag des geprüften Jahresabschlusses der Emittentin für das Geschäftsjahr 2014/2015 (31. März 2015) gab es in den Aussichten der Emittentin keine wesentlichen nachteiligen Veränderungen. Es sind keine Informationen über bekannte Trends, Unsicherheiten, Nachfrage, Verpflichtungen oder Vorfälle, die voraussichtlich die Geschäftsplanung der Emittentin zumindest im laufenden Geschäftsjahr wesentlich beeinflussen dürften, bekannt.

3.13 Wichtige Ereignisse in der Geschäftstätigkeit der Emittentin

3.13.1 Geschäftsjahr 2013/2014

Im Geschäftsjahr 2013/2014 wurden von der Emittentin Investitionen in Höhe von 11.624 T€ getätigt. Demgegenüber wurden in diesem Geschäftsjahr rund 9.160 T€ aus Investitionen zurückgeführt. Weiterhin wurde im Geschäftsjahr 2013/2014 eine Schuldverschreibung (ENERTRAG EnergieZins 2022) mit einem Volumen von 6.000 T€ emittiert, deren Platzierung am 22. Dezember 2014 aufgrund der Beendigung der Angebotsfrist eingestellt wurde. Insgesamt wurden bis dahin 5.120,5 T€ platziert.

3.13.2 Geschäftsjahr 2014/2015

Im Geschäftsjahr 2014/2015 wurden von der Emittentin Investitionen in Höhe von 4.400 T€ getätigt. Demgegenüber wurden in diesem Geschäftsjahr rund 4.388 T€ aus Investitionen zurückgeführt. Ferner wurde am 5. August 2014 das Stammkapital der Emittentin um 949 T€ auf insgesamt 1 Mio. € aus den Gewinnrücklagen erhöht. Weiterhin wurde im Geschäftsjahr 2014/2015 eine Schuldverschreibung (ENERTRAG ErtragsZins I) mit einem Volumen von bis zu 7.300 T€ emittiert, welches durch den 1. Prospektnachtrag vom 9. Februar 2015 auf 6.750 T€ gekürzt wurde. Aus dem Nettoemissionserlös der Schuldverschreibung wurde zum 31. Dezember 2014 der Kauf der Gesellschaftsanteile am Windenergieprojekt Nadrensee in Höhe 6.125 TEUR durchgeführt.

3.13.3 Geschäftsjahr 2015/2016

Im Geschäftsjahr 2015/2016 wurden von der Emittentin bis zum Datum des Prospektes Investitionen in Höhe von 5.250 T€ getätigt. Demgegenüber wurden rund 3.708 T€ aus Investitionen zurückgeführt.

Es existieren keine Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.

3.13.4 Ausgewählte Finanzinformationen

Die im Folgenden aufgeführten ausgewählten Finanzinformationen sind den Jahresabschlüssen der Emittentin für das Geschäftsjahr 2014/2015 sowie für das Geschäftsjahr 2013/2014 entnommen. Die Jahresabschlüsse sind im Abschnitt „6. Finanzteil“ dieses Prospektes abgedruckt. Bei den Angaben zum 31. März 2015 und zum 31. März 2014 handelt es sich um durch einen Abschlussprüfer geprüfte Informationen.

Die Emittentin erstellt ihre Einzelabschlüsse nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches.

Ausgewählte Finanzinformationen in T€*

Bilanz		
Stichtag	31.03.2015	31.03.2014
Anlagevermögen	26.101	16.845
- davon Anteile an verbundenen Unternehmen	6.125	0
- davon Ausleihungen an verbundene Unternehmen	18.913	16.830
Umlaufvermögen	9.618	10.425
- davon Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	8.587	9.618
Eigenkapital	5.275	6.802
- davon Gezeichnetes Kapital	1.000	51
- davon Gewinnrücklagen	770	947
- davon Bilanzgewinn	0	443
- davon Genussrechtskapital	3.505	5.360
Verbindlichkeiten	30.352	20.402
- davon Anleihen	25.495	18.563
Bilanzsumme	37.333	28.579
Gewinn- und Verlustrechnung		
Zeitraum	2014/2015	2013/2014
Umsatzerlöse	230	582
Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	1.855	1.950
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	779	65
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-1.618	-1.183
Jahresergebnis	329	443
Cash Flow**		
Zeitraum	2014/2015	2013/2014
Aus laufender Geschäftstätigkeit	269	-706
Aus Investitionstätigkeit	-7.363	-2.214
Aus Finanzierungstätigkeit	7.776	2.574

* Die Finanzangaben stammen direkt aus den historischen Finanzinformationen und wurden gerundet. Aus Rundungen können rechnerische Abweichungen resultieren.

** Der Cash Flow ist die Differenz zwischen Einzahlungen und Auszahlungen und stellt somit den tatsächlichen Nettozufluss- bzw. -abfluss während des jeweiligen Geschäftsjahres dar.

3.14 Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren

Es gibt auf Ebene der Emittentin keine staatlichen Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren (einschließlich derjenigen Verfahren, die nach Kenntnis der Emittentin noch anhängig sind oder eingeleitet werden könnten), die im Zeitraum der mindestens letzten zwölf Monate bestanden oder abgeschlossen wurden und die sich erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Emittentin auswirken bzw. in jüngster Zeit ausgewirkt haben.

Die folgenden Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren sowie staatlichen Interventionen, die sich erheblich auf die Finanzlage oder Rentabilität der Unternehmensgruppe, auswirken können, bzw. in jüngster Zeit ausgewirkt haben, sind nach Kenntnis der Emittentin auf Ebene von ENERTRAG anhängig oder eingeleitet bzw. in den letzten 12 Monaten abgeschlossen worden. Diese Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren können bei negativem Ausgang insbesondere die Investitionsmöglichkeiten der Emittentin einschränken. Zum Datum des Prospektes ist nicht geplant in die von Gerichtsverfahren betroffenen Investitionsobjekte zu investieren.

In Frankreich wurde gegen die Baugenehmigung für elf Windenergieanlagen mit einer geplanten Gesamtnennleistung von 25,3 MW eine Klage eingereicht. Der Cour Administrative d'appel de Bordeaux (zweite Instanz) hat diese jedoch im März 2015 zurückgewiesen. Eine Berufung von der Gegenpartei ist bis zum Ablauf der Einspruchsfrist am 10. Mai 2015 nicht erfolgt. Damit ist die Baugenehmigung rechtskräftig geworden und es ist voraussehbar, dass die Muttergesellschaft der Emittentin, also die ENERTRAG Aktiengesellschaft als Generalübernehmerin die Realisierung des dortigen Windenergieprojektes in Angriff nehmen kann. Es ist geplant, mit dem Bau im Jahr 2016 anzufangen und das Windenergieprojekt innerhalb von ca. zwei Jahren zu realisieren und in Betrieb zu nehmen. Darüber hinaus gibt es auf Ebene von ENERTRAG keine staatlichen Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren (einschließlich derjenigen Verfahren, die nach Kenntnis der Emittentin noch anhängig sind oder eingeleitet werden könnten), die im Zeitraum der mindestens letzten zwölf Monate bestanden oder abgeschlossen wurden und die sich erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der ENERTRAG-Gruppe auswirken bzw. in jüngster Zeit ausgeübt haben.

3.15 Wesentliche Verträge außerhalb der normalen Geschäftstätigkeit

Die Emittentin hat am 24. Januar 2012 mit Wirkung zum 31. Dezember 2011 ihre Forderungen aus einer gezeichneten Globalschuldverschreibung gegen die ENERTRAG Windfeld Wolfsmoor GmbH & Co. KG für einen Kaufpreis in Höhe von 3.100 T€ an die Muttergesellschaft ENERTRAG Aktiengesellschaft verkauft. Dieser Kaufvertrag beinhaltet neben dem Verkauf der Globalschuldverschreibung auch sämtliche aufgelaufenen Zinsforderungen. Dazu hat die Emittentin mit der ENERTRAG Aktiengesellschaft eine verzinsliche Stundung in Höhe von 10 % p.a. vereinbart, wonach die Kaufpreiszahlung gemäß einem im Kaufvertrag definierten Zahlungsplan bis zum 31. Dezember 2017 vollständig beglichen wird. Bis zum Datum des Prospektes waren gemäß dem vereinbarten Zahlungsplan noch keine Kaufpreiszahlungen fällig und somit ist der gesamte Kaufpreis noch ausstehend. Die zum 31. Dezember 2011 verkauften Forderungen aus der Globalschuldverschreibung in Höhe von insgesamt 3.056 T€ setzen sich aus der Rückzahlung der Globalschuldverschreibung in Höhe von 2.750 T€ und den aufgelaufenen Zinsen in Höhe von 306 T€ zusammen. Die Verzinsung der Globalschuldverschreibung beträgt 10 % p.a. Die Laufzeit der Globalschuldverschreibung endet am 31. Dezember 2017.

Weiterhin hat die Emittentin am 24. Januar 2012 mit Wirkung zum 31. Dezember 2011 ihre Forderungen aus zwei bestehenden Darlehensverträgen mit der französischen Gesellschaft ENERTRAG Beauce I SCS für einen Kaufpreis in Höhe von 925 T€ an ihre Muttergesellschaft verkauft. Dieser Kaufvertrag beinhaltet neben dem Verkauf der Darlehenssummen auch sämtliche aufgelaufenen Zinsforderungen. Dazu hat die Emittentin mit der ENERTRAG Aktiengesellschaft eine verzinsliche Stundung in Höhe von 10 % p.a. vereinbart, wonach die Kaufpreiszahlung gemäß einem im Kaufvertrag definierten Zahlungsplan bis zum 31. Dezember 2017 vollständig beglichen wird. Bis zum Datum des Prospektes waren gemäß dem vereinbarten Zahlungsplan noch keine Kaufpreiszahlungen fällig und somit ist der gesamte Kaufpreis noch ausstehend. Die zum 31. Dezember 2011 verkauften Forderungen aus den beiden Darlehen in Höhe von insgesamt 913 T€ setzen sich wie folgt zusammen: Die ausgereichte Darlehenssumme des ersten Darlehens beträgt 345 T€. Der Zinssatz beträgt 10,5 % p.a. und die Laufzeit des Darlehens endet am 31. Dezember 2017. Bis zum Verkauf der Forderung aus dem Darlehensvertrag an die Muttergesellschaft waren rund 312 T€ der Darlehenssumme noch ausstehend. Die verkaufte Gesamtforderung aus diesem Darlehensvertrag betrug inkl. aufgelaufener Zinsen rund 343 T€. Die ausgereichte Darlehenssumme des zweiten Darlehens beträgt 645 T€. Der Zinssatz beträgt 10,0 % p.a. und die Laufzeit des Darlehens endet am 31. Dezember 2017. Bis zum Verkauf der Forderung aus dem Darlehensvertrag an die Muttergesellschaft waren rund 519 T€ noch ausstehend. Die verkaufte Gesamtforderung aus diesem Darlehensvertrag betrug inkl. aufgelaufener Zinsen rund 570 T€.

3.16 Zusätzliche Angaben

3.16.1 Stammkapital

Das Stammkapital der Emittentin beträgt zum Datum des Prospektes 1 Mio. € und wird zu 100 % von der ENERTRAG Aktiengesellschaft gehalten.

Das Stammkapital wurde durch Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 05. August 2014 von 51.000 € um 949.000 € auf 1.000.000 € erhöht. Es ist in voller Höhe zur freien Verfügung der Geschäftsführung eingezahlt. Die Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung erfolgte am 19. August 2014. Die derzeitige Alleingeschafterin der Emittentin, ENERTRAG Aktiengesellschaft, hat die Anteile von Herrn Jörg Müller, der seit dem 28. März 2006 alleiniger Gesellschafter der ENERTRAG EnergieZins GmbH war, am 15. November 2011 rückwirkend zum 01. Januar 2011 erworben.

3.16.2 Satzung und Statuten der Gesellschaft

3.16.2.1 Juristischer und kommerzieller Name der Emittentin

Die Firma des emittierenden Unternehmens lautet ENERTRAG EnergieZins GmbH (§ 1 Abs. 1 der Satzung). Kommerzieller Name der Emittentin ist ENERTRAG EnergieZins GmbH.

3.16.2.2 Datum der Gründung und Existenzdauer der Emittentin, Geschäftsjahr

Die ENERTRAG EnergieZins GmbH wurde am 04. März 2004 in der Rechtsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegründet und ist am 01. April 2004 unter der Nr. HRB 3902 beim Amtsgericht Göttingen ins Handelsregister eingetragen worden. Am 01. Juli 2004 wurde die Gesellschaft von der ENERTRAG Aktiengesellschaft übernommen und der Sitz der Gesellschaft bei gleichzeitiger Umfirmierung und Änderung des Gesellschaftsvertrages nach Dauerthal verlegt. Die Anmeldung der Sitzverlegung und der Änderung des Gesellschaftsvertrages wurde am 01. Juli 2004 beim Handelsregister beantragt. Die Eintragung in das Handelsregister des Amtsgerichts Neuruppin unter der Nr. HRB 7021 NP erfolgte am 13. September 2004. Die Aufnahme der Geschäftstätigkeit erfolgte mit der Übernahme der Gesellschaft durch die Gesellschafterin ENERTRAG Aktiengesellschaft und die Emittentin wurde zu diesem Datum insoweit auf unbestimmte Dauer gegründet. Im Rahmen der Stammkapitalerhöhung ist durch Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 10. März 2005 Herr Jörg Müller mit einer Stammeinlage von 26.000 € in die Gesellschaft eingetreten. Im Zeitraum vom 28. März 2006 bis zum 15. November 2011 war Herr Jörg Müller durch den Kauf der Anteile der ENERTRAG Aktiengesellschaft alleiniger Gesellschafter der Emittentin. Am 15. November 2011 wurden alle Gesellschaftsanteile von der ENERTRAG Aktiengesellschaft rückwirkend zum 01. Januar 2011 erworben und diese ist seitdem alleinige Gesellschafterin der Emittentin. Aufgrund einer Vereinheitlichung der Geschäftsjahre der ENERTRAG-Gruppe wurde das Geschäftsjahr der Emittentin zum 31. März 2013 umgestellt. Somit beginnt das Geschäftsjahr seitdem jeweils am 01. April und endet am 31. März eines Jahres (davor begann das Geschäftsjahr jeweils am 01. Januar und endete am 31. Dezember eines Jahres).

3.16.2.3 Sitz und Rechtsform der Emittentin

Die Emittentin ist eine nach deutschem Recht gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Der Sitz der Emittentin ist die Gemeinde Schenkenberg. Die Emittentin ist in der Bundesrepublik Deutschland tätig und unterliegt der deutschen Rechtsordnung. Sie ist unter der Geschäftsanschrift Gut Dauerthal, 17291 Dauerthal bzw. der Telefonnummer 039854 6459-355 oder per Telefax 039854 6459-444 erreichbar.

3.16.2.4 Handelsregister und Unternehmensgegenstand

Die Emittentin ist im Handelsregister des Amtsgerichts Neuruppin unter der Nr. HRB 7021 NP eingetragen. Die Satzung der Emittentin in der aktuellen Fassung vom 05. August 2014 ist beim Handelsregister des Amtsgerichts Neuruppin einsehbar.

Die Zielsetzungen der Emittentin sind unter § 2 (Gegenstand des Unternehmens) verankert. Unternehmensgegenstand der ENERTRAG EnergieZins GmbH ist die Verwaltung eigenen Vermögens im eigenen Namen und für eigene Rechnung durch die Anlage in Wertpapieren, Anleihen, Festgeld und den direkten oder indirekten Erwerb, das Halten, die Verwaltung und die Veräußerung finanzieller Beteiligungen an anderen Unternehmen (Finanzanlagen), insbesondere aus dem Bereich regenerativer Energien.

Die Gesellschaft darf Unternehmensverträge aller Art abschließen und namentlich die Leitung und Führung sowie das Ergebnis anderer Unternehmen übernehmen. Sie darf zwecks weiterer Kapitalbeschaffung Anleihekaptial, Genussrechtskapital oder stilles Beteiligungskapital begeben, deren Beteiligungsmodalitäten bzw. Anlagebedingungen die Geschäftsführung zu vereinbaren berechtigt ist.

Die Gesellschaft ist zu allen nicht erlaubnispflichtigen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die dem Gegenstand des Unternehmens dienen. Die Gesellschaft ist berechtigt, Filialen und Zweigniederlassungen im Inland und Ausland zu errichten.

Bekanntmachungen der Emittentin, die die Emittentin selbst betreffen, erfolgen ausschließlich im Bundesanzeiger.

3.16.3 Informationen von Seiten Dritter

Informationen von Seiten Dritter, die Verwendung in diesem Prospekt gefunden haben, wurden korrekt und vollständig wiedergegeben. Die Aufnahme der durch die Emittentin beauftragten Wirtschaftsprüfer- und Bestätigungsvermerke über die Prüfung der Jahresabschlüsse für das Geschäftsjahr 2014/2015 (01. April 2014 bis 31. März 2015) sowie für das Geschäftsjahr 2013/2014 (01. April 2013 bis 31. März 2014) in dem vorliegenden Wertpapierprospekt, findet die Zustimmung des Abschlussprüfers.

Informationen von Seiten Dritter, die in diesem Prospekt übernommen wurden, sind, soweit bekannt und ableitbar, korrekt wiedergegeben, es wurden keine Fakten unterschlagen, die die wiedergegebenen Informationen irreführend oder unkorrekt gestalten würden. Die Quellen der Informationen hat die Emittentin geprüft.

3.16.4 Einsehbare Dokumente

Während der Gültigkeitsdauer dieses Prospektes können Kopien der Satzung der Emittentin, die historischen Finanzinformationen, d. h. die geprüften Jahresabschlüsse für die Geschäftsjahre 2014/2015 und 2013/2014 inkl. der jeweiligen Bestätigungsvermerke (jeweils in Papierform), innerhalb der üblichen Geschäftszeiten unter der Geschäftsanschrift der Emittentin, Gut Dauerthal, 17291 Dauerthal, eingesehen werden.

4. Wertpapierbeschreibung

4.1 Wichtige Angaben

4.1.1 Gründe für das Angebot und Verwendung der Erträge

Der Emissionserlös abzüglich der emissionstypischen Nebenkosten (siehe Abschnitt „4.1.1.1 Emissionstypische Nebenkosten“) sowie der emissionstypischen Primärkosten (siehe Abschnitt „4.1.1.2 Emissionstypische Primärkosten“), auch „Nettoemissionserlös“ genannt, aus der Schuldverschreibung soll vornehmlich zur langfristigen Finanzierung von Investitionsobjekten der Betreibergesellschaften verwendet werden. Unter den Begriff „Investitionsobjekte der Betreibergesellschaften“ fallen im Folgenden Investitionsobjekte, die von anderen Gesellschaften (im Folgenden zusammen auch „**Betreibergesellschaften**“) betrieben werden und in die die Emittentin mittelbar über Nachrangdarlehen oder Beteiligungen investieren oder Beteiligungen verbundener Unternehmen an den Betreibergesellschaften refinanzieren wird. Bei der Finanzierung von Investitionsobjekten müssen die geplanten Rückflüsse an die Emittentin durch entsprechende Erträge aus den Betreibergesellschaften unterlegt sein. Die geplante Rückführung des von der Emittentin investierten Kapitals erfolgt somit mittelbar aus den Erträgen der Investitionsobjekte der Betreibergesellschaften und/oder aus der Bereitstellung von weiterem Eigen- und Fremdkapital durch langfristig orientierte Investoren. Zur besseren Steuerung der Liquidität und Optimierung der Anlagestrategie kann der Nettoemissionserlös aus der Schuldverschreibung auch für andere, z. B. kurzfristige Investitionen verwendet werden.

Sowohl für kurzfristige als auch für langfristige Investitionen der Emittentin sind die in Abschnitt „3.4.2 Investitionskriterien“ aufgeführten Investitionskriterien unabdingbare Anlagevoraussetzungen. Nur bei Einhaltung der, in der zum Zeitpunkt der Investition jeweils aktuellen Beiratsordnung, definierten Investitionskriterien darf das Anleihekaptal durch den externen Anlageentscheidungsbeirat zur Auszahlung freigegeben werden (siehe hierzu auch Abschnitt „3.9.3 Anlagenentscheidungsbeirat“).

Die Investitionen und somit die konkrete Verwendung des Nettoemissionserlöses sind jedoch zum Datum des Prospektes von der Geschäftsführung der Emittentin noch nicht fest beschlossen worden. Der Nettoemissionserlös aus der Emission der Teilschuldverschreibungen wird voraussichtlich ca. 8.156.750 € betragen.

Die Verwendung der Erträge für die vorgenannten Zwecke erfolgt entsprechend dem Mittelzufluss aus der Schuldverschreibung, wobei eine Separierung und damit eine Beschränkung der Verwendung der jeweiligen Emissionserlöse für bestimmte Zwecke nicht vorgesehen ist. Ebenso wenig existieren Prioritäten hinsichtlich der Verwendungszwecke.

Durch das öffentliche Angebot der Schuldverschreibung entstehen bei der Emittentin die nachfolgend dargestellten Kosten.

4.1.1.1 Emissionstypische Nebenkosten

Im Zusammenhang mit der Erstellung und dem Druck des Prospektes für das vorliegende Angebot der Schuldverschreibung entstehen unabhängig von der Platzierung einmalige Kosten. Die Kosten umfassen Beratung (Rechts- und Steuerberatung), Aufbereitung und Druck des Prospektes, Marketing, Hinterlegung des Prospektes zum Zwecke der Billigung seiner Veröffentlichung, Stellung des Einbeziehungsantrages bei der Börse Düsseldorf, Börsengebühr, die Zahlstellengebühr sowie die einmaligen Gebühren im Zusammenhang mit der Überführung der Wertpapiere in die Girosammelverwahrung. Die emissionstypischen Nebenkosten betragen ca. 202.000 €.

4.1.1.2 Emissionstypische Primärkosten

Die emissionstypischen Primärkosten erfassen die vom Platzierungserfolg abhängigen Kosten und betragen bis zu 7,13 % des eingezahlten Anleihekaptals der angebotenen Schuldverschreibung für die Kapitalvermittlung (Vermittlungsprovisionen) und die Depotübertragungen. Im Falle der Vollplatzierung entspricht das einem Betrag in Höhe von bis zu 641.250 €.

4.1.2 Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen

Es gibt keine Interessen natürlicher und/oder juristischer Personen, die für das Angebot der Schuldverschreibung der Emittentin von wesentlicher Bedeutung sind.

4.1.3 Emissionstermin

Die Platzierung der Teilschuldverschreibungen der Serie „ENERTRAG EnergieZins 2025“ beginnt einen Werktag nach der Veröffentlichung des Prospektes. Der voraussichtliche Emissionstermin (Hinterlegung der Globalurkunde bei der Hinterlegungsstelle) ist der erste Werktag nach Veröffentlichung des Prospektes, voraussichtlich der 23. September 2015. Im Übrigen ist der Emissionstermin nicht mit dem Datum der Lieferung der Wertpapiere identisch.

4.2 Allgemeine Grundlagen für Schuldverschreibungen

4.2.1 Rechtliche Grundlagen

Schuldverschreibungen, auch „Anleihen“ genannt, sind festverzinsliche Wertpapiere. Anders als Aktien gewähren Schuldverschreibungen keine gewinnabhängige Dividende, sondern einen festen Zinssatz über die gesamte Laufzeit. Der Anleihegläubiger hat das Recht, am Ende der Laufzeit die Schuldverschreibung gegen Rückzahlung des Nennbetrags in voller Höhe zurückzugeben. Der Rückzahlungsbetrag unterliegt somit auch keinen etwaigen börslichen Kursschwankungen. Auch vor Ablauf der Laufzeit können Schuldverschreibungen jederzeit übertragen, von einem Kaufinteressenten erworben, an Dritte abgetreten oder verpfändet werden.

Eine Teilschuldverschreibung ist der vorher festgelegte Teilbetrag, in den die Emission einer Schuldverschreibung zerlegt ist. Mit dem Kauf einer Teilschuldverschreibung erwirbt der Käufer das Recht auf einen dem Nennbetrag entsprechenden Teil der Emission. Dieses anteilige Recht wird durch einen Miteigentumsanteil an der Globalurkunde eingeräumt. Form und Inhalt der Teilschuldverschreibungen, die Anleihebedingungen sowie alle Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger, der Emittentin und der Zahlstelle bestimmen sich nach deutschem Recht. Es handelt sich um Schuldverschreibungen nach § 793 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).

4.2.2 Grundlage der Wertpapiere

Die Ausgabe der Schuldverschreibung beruht auf Beschluss der Geschäftsführung vom 17. Juni 2015.

4.2.3 Übertragbarkeit der Wertpapiere

Die auf die Inhaber lautenden Teilschuldverschreibungen der Serie sind entsprechend den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Clearstream Banking AG, Eschborn, frei übertragbar. Dabei werden jeweils die Miteigentumsrechte an der Globalurkunde auf den Erwerber übertragen. Zum Datum des Prospektes ist eine Einbeziehung der prospektgegenständlichen Teilschuldverschreibungen in den allgemeinen Freiverkehr der Düsseldorfer Wertpapierbörse noch nicht erfolgt, aber für einen späteren Zeitpunkt geplant. Die endgültige Entscheidung über die Einbeziehung der Inhaberteilschuldverschreibungen zum Handel und der Notierung an der Börse obliegt jedoch ausschließlich der Geschäftsführung der Börse.

4.2.4 Gläubigerversammlung/Vertretung der Schuldtitelinhaber

Entsprechend den Bestimmungen des Schuldverschreibungsgesetzes kann eine Gläubigerversammlung einberufen werden. Bei der Gläubigerversammlung handelt es sich um eine Vertretung der Anleihegläubiger der Schuldverschreibung gegenüber der Emittentin. Die wesentlichen gesetzlichen Regelungen zur Gläubigerversammlung stellen sich wie folgt dar:

In der Gläubigerversammlung sind die Anleihegläubiger mit im Verhältnis des Nennbetrags der von ihnen erworbenen Teilschuldverschreibungen zum Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibung (9.000.000 €) entsprechenden Stimmrecht vertreten. Die Gläubigerversammlung fasst Beschlüsse insbesondere im Hinblick auf die Änderung von Anleihebedingungen, wie z. B. Veränderung der Fälligkeit von Zinsen, die Verringerung oder den Ausschluss von Zinsen; Veränderung der Fälligkeit oder der Höhe des Rückzahlungsanspruchs; die Rangstellung der Forderungen aus der Schuldverschreibung im Insolvenzverfahren der Anleiheschuldnerin; den Verzicht auf Kündigungsrechte der Anleihegläubiger oder die Schuldnerersetzung. In diesen Fällen ist zur Beschlussfassung eine Mehrheit von mindestens 75 % der teilnehmenden Stimmrechte erforderlich (im Folgenden auch „qualifizierte Mehrheit“). Ansonsten bedürfen Beschlüsse zu ihrer Wirksamkeit der einfachen Mehrheit.

Die Gläubigerversammlung wird entweder von der Anleiheschuldnerin oder von einem gemeinsamen Vertreter der Anleihegläubiger einberufen. Insbesondere ist die Gläubigerversammlung einzuberufen, wenn Anleihegläubiger, deren Teilschuldverschreibungen insgesamt 5 % der ausstehenden Schuldverschreibung erreichen, die Einberufung mit der Begründung verlangen, sie wollen einen gemeinsamen Vertreter bestellen bzw. abberufen, über das Entfallen der Wirkung der außerordentlichen Kündigung der Schuldverschreibung beschließen oder sie hätten ein sonstiges besonderes Interesse an der Einberufung. Die Einberufung der Gläubigerversammlung wird im Bundesanzeiger öffentlich bekannt gemacht. Die Gläubigerversammlung findet am Sitz der Anleiheschuldnerin statt.

Für die Teilnahme an der Gläubigerversammlung ist die vorherige Anmeldung der Anleihegläubiger erforderlich. Mit der Anmeldung ist ein aktueller Nachweis des depotführenden Instituts über die Stellung als Anleihegläubiger zu übermitteln. Jeder Anleihegläubiger kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.

Die Gläubigerversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Anleihegläubiger wertmäßig mindestens die Hälfte des Anleihekapitals vertreten. Ist dies nicht der Fall, kann der Vorsitzende der Versammlung eine zweite Versammlung einberufen, die dann als beschlussfähig gilt. Für Beschlüsse die jedoch die qualifizierte Mehrheit erfordern, müssen die anwesenden Anleihegläubiger mindestens 25 % des Anleihekapitals ausmachen.

4.3 Angaben über die Schuldverschreibung der Serie „ENERTRAG EnergieZins 2025“

4.3.1 Typ / WKN und ISIN

Die Schuldverschreibung der ENERTRAG EnergieZins GmbH im Gesamtnennbetrag von 9.000.000 € (Neun Millionen Euro) wird in Form eines öffentlichen Angebots begeben. Die Emissionsbezeichnung lautet Serie „ENERTRAG EnergieZins 2025“.

Die Schuldverschreibung lautet auf den Inhaber und ist eingeteilt in 9.000 untereinander gleichberechtigte Teilschuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von jeweils 1.000 € (in Worten: Eintausend Euro). Die Schuldverschreibung ist nicht nachrangig, nicht dinglich besichert und mit einem festen Zins ausgestattet, der jährlich – erstmals im Februar 2016 – zu zahlen ist.

Die Teilschuldverschreibungen und die Zinsansprüche werden in einer Globalurkunde mit einem nominalen Gesamtnennbetrag von 9.000.000 € (in Worten: Neun Millionen Euro) verbrieft. Die Globalurkunde wird bei der Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, in Giro-sammelverwahrung hinterlegt. Weitere Hinterlegungsstellen – insbesondere im Ausland – existieren nicht. Den Anleihegläubigern der Teilschuldverschreibungen stehen Miteigentumsrechte an der Globalurkunde zu, die gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Clearstream Banking AG, Eschborn, übertragen werden können. Effektive Einzelkunden und/oder Sammelkunden für eine und/oder mehrere Teilschuldverschreibungen mit Ausnahme der Globalurkunde werden nicht ausgegeben.

Die WKN für die Schuldverschreibung lautet A1611C.

Die ISIN für die Schuldverschreibung lautet DE000A1611C6.

4.3.2 Währung der Wertpapieremission

Die Wertpapieremission lautet auf Euro.

4.3.3 Rang der Wertpapiere

Die Teilschuldverschreibungen samt Zinszahlungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und nicht dinglich besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander mit allen anderen nicht nachrangigen und nicht dinglich besicherten Verpflichtungen in gleichem Rang stehen, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen Vorrang eingeräumt wird.

Eine Änderung des Rangs der Teilschuldverschreibungen kann nur durch gleichlautenden Vertrag mit allen Anleihegläubigern oder durch Mehrheitsbeschluss der Gläubigerversammlung erfolgen.

4.3.4 Rechte der Anleihegläubiger

Die Rechte des Anleihegläubigers umfassen das Recht auf Zinszahlung und Zahlung des Rückzahlungsbetrags (entspricht dem Nennbetrag) durch die Emittentin, das Recht zur außerordentlichen Kündigung sowie zur Einberufung einer Gläubigerversammlung.

4.3.4.1 Zinssatz und Zinsberechnungsmethode

Der Zinssatz beträgt 5,25 % p.a. des valutierenden Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibung. Soweit Zinsen für mehr oder weniger als ein Jahr zu zahlen sind, erfolgt die Berechnung nach der Methode act/act. Dabei werden die Anzahl der Tage für die Zinsperiode und die Anzahl der Tage eines Jahres als echte (kalendermäßige) Tage zugrunde gelegt, so dass die Tage eines Jahres 365 bzw. 366 (Schaltjahr) betragen.

Die Rendite der Schuldverschreibung kann nach der sogenannten ICMA (International Capital Markets Association) Methode ermittelt werden. Für die Berechnung der individuellen Rendite über die gesamte Laufzeit sollte der Anleger die Differenz zwischen dem Rückzahlungsbetrag, welcher dem Nennbetrag entspricht, einschließlich der gezahlten Zinsen und dem ursprünglich gezahlten Nennbetrag zuzüglich etwaiger Stückzinsen, sowie die Laufzeit und seine Transaktionskosten (z. B. Depotgebühren an die vom Anleger beauftragte Bank) berücksichtigen. Die jeweilige Nettorendite der Anleihe lässt sich erst am Ende der Laufzeit bestimmen, da sie von den eventuell zu zahlenden Transaktionskosten abhängig ist.

4.3.4.2 Zinslauf

Der erste Zinslauf der Teilschuldverschreibungen beginnt (einschließlich) am 01. Oktober 2015 und endet am 31. Januar 2016. Im Folgenden beginnt der Zinslauf am 01. Februar eines jeden Kalenderjahres und endet (einschließlich) am 31. Januar des darauffolgenden Kalenderjahres. Der letzte Zinslauf beginnt am 01. Februar 2025 und endet am 31. Dezember 2025.

4.3.4.2.1 Fälligkeit

Die Zinsen sind nachträglich am ersten Bankarbeitstag nach Ablauf eines Zinslaufes zur Zahlung fällig (im Folgenden auch „Zinstermin“), beginnend am 01. Februar 2016. Für den letzten Zinslauf ist die Zahlung der Zinsen am ersten Bankarbeitstag nach dem 31. Dezember 2025 fällig.

4.3.4.2.2 Verzug

Soweit die Anleiheschuldnerin für die Teilschuldverschreibungen der Serie „ENERTRAG EnergieZins 2025“ Zinsen für einen Zinslauf nicht am Zinstermin zahlt, verlängert sich die Verzinsung bis zum Tag der tatsächlichen Zahlung. Der zur Zahlung ausstehende Zinsbetrag wird zwischen Zinstermin und dem Tag, der der tatsächlichen Zahlung vorausgeht, mit 5,25 % p.a. nach der Zinsmethode act/act taggenau berechnet.

4.3.4.3 Rückzahlung

Die Laufzeit der Schuldverschreibung beginnt am 01. Oktober 2015 und endet mit Ablauf des 31. Dezember 2025, sofern die Laufzeit nicht durch Kündigung (siehe Abschnitte „4.3.4.5 Kündigungsrechte der Anleihegläubiger“ und „4.3.4.6 Kündigung durch die ENERTRAG EnergieZins GmbH“) endet. Die Teilschuldverschreibungen sind am ersten Bankarbeitstag nach dem Ende der Laufzeit (02. Januar 2026) (im Folgenden auch „Rückzahlungstag“), zum Rückzahlungsbetrag zurückzuzahlen, sofern die Laufzeit nicht vorher durch Kündigung endet. Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Nennbetrag der Teilschuldverschreibungen.

Soweit die Anleiheschuldnerin die Teilschuldverschreibungen nicht oder nicht vollständig am Rückzahlungstag zurückzahlt, werden die Teilschuldverschreibungen ab dem Rückzahlungstag bis zu dem Tag, der der tatsächlichen Rückzahlung vorausgeht, bezogen auf den ausstehenden Rückzahlungsbetrag mit 5,25 % p.a. nach der Zinsmethode act/act verzinst.

4.3.4.4 Verjährungsfrist von Zinsforderungen und Rückzahlungsanspruch

Ansprüche auf Zahlung von Zinsen verjähren nach drei Jahren, Ansprüche auf die Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen verjähren nach dreißig Jahren ab Fälligkeit.

4.3.4.5 Kündigungsrechte der Anleihegläubiger

Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, seine Teilschuldverschreibungen unverzüglich zu kündigen und deren Rückzahlung zum Nennbetrag zuzüglich etwaiger bis zum Tage der Rückzahlung (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen zu verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn:

1. die Emittentin Zinsen nicht innerhalb von 90 Tagen nach dem betreffenden Zinstermin zahlt, oder
2. die Emittentin ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt, oder
3. ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin eröffnet wird und nicht innerhalb von 90 Tagen nach der Eröffnung aufgehoben bzw. ausgesetzt wird oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird, oder

4. die Emittentin eine wesentliche Verpflichtung, Bedingung oder Vereinbarung hinsichtlich der Teilschuldverschreibungen nicht erfüllt oder beachtet (im Folgenden auch „Pflichtverletzung“) und die Pflichtverletzung länger als 90 Tage andauert, nachdem die Emittentin hierüber von dem Anleihegläubiger, welchen die Pflichtverletzung betrifft, eine Benachrichtigung erhalten hat, durch welche die Anleiheschuldnerin vom Anleihegläubiger aufgefordert wird, die Verpflichtung, Bedingung oder Vereinbarung zu erfüllen oder zu beachten, oder

5. die Emittentin in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen (z. B. einer Verschmelzung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einem anderen Rechtsträger), sofern dieser andere Rechtsträger alle Verpflichtungen übernimmt, die die Anleiheschuldnerin im Zusammenhang mit diesen Teilschuldverschreibungen eingegangen ist.

Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

Die Kündigung durch den Anleihegläubiger hat per Einschreiben und in der Weise zu erfolgen, dass der Anleihegläubiger der Emittentin einen aktuellen Eigentumsnachweis der depotführenden Bank der Teilschuldverschreibungen zusammen mit der Kündigungserklärung sendet. Voraussetzung für die Auszahlung von aufgrund der Kündigung durch die Anleiheschuldnerin geschuldeter Beträge ist die Übertragung der Teilschuldverschreibungen des Anleihegläubigers an die Anleiheschuldnerin.

Eine Kündigung, die entweder aufgrund des vorstehenden Kündigungsgrundes Nr. 1 oder Nr. 4 ausgesprochen wird, wird nur dann wirksam, wenn bei der Anleiheschuldnerin Kündigungserklärungen über Teilschuldverschreibungen eingegangen sind, die zusammen mindestens 10 % des valutierenden Gesamtnennbetrags entsprechen. Dies gilt nicht, soweit neben diesen Kündigungsgründen gleichzeitig auch einer oder mehrere der anderen Kündigungsgründe vorliegen. Die Wirksamkeit einer solchen Kündigung entfällt aber auch dann, wenn die Gläubigerversammlung (siehe Abschnitt „4.2.4 Gläubigerversammlung/Vertretung der Schuldtitelinhaber“) dies binnen drei Monaten beschließt.

4.3.4.6 Kündigung durch die ENERTRAG EnergieZins GmbH

Die Anleiheschuldnerin ist berechtigt, die ausstehende Schuldverschreibung insgesamt oder alle ausstehenden Teilschuldverschreibungen quotale unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von wenigstens 90 Tagen jährlich vorzeitig zum Ende eines Zinslaufes zu kündigen. Der Rückzahlungsbetrag entspricht dann dem gekündigten Nennbetrag.

Die Kündigung durch die Anleiheschuldnerin erfolgt durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger.

4.4 Besteuerung

4.4.1 Steuerliche Rahmenbedingungen in Deutschland

Eine umfassende Darstellung sämtlicher steuerlicher Überlegungen, die für den Erwerb, das Halten, die Veräußerung oder für eine sonstige Verfügung über die Teilschuldverschreibungen maßgeblich sein können, ist nicht Gegenstand dieses Überblicks.

Die nachfolgende Darstellung soll einen Überblick über die zum Datum dieses Prospektes geltende deutsche Rechtslage sowie die einschlägige Verwaltungspraxis der deutschen Finanzverwaltung geben. Für mögliche Abweichungen aufgrund künftiger Änderungen von Gesetzen oder der Rechtsprechung oder der Auslegung durch die Finanzverwaltung in Deutschland kann keine Gewähr übernommen werden.

Es wird jedem Anleger empfohlen, vorweg die rechtlichen und steuerlichen Aspekte im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten, der Veräußerung und der Einlösung der Teilschuldverschreibungen unter Einbeziehung des individuellen Steuerstatus mit einem Steuerberater sorgfältig zu prüfen.

4.4.2 Laufende Zinserträge

Die laufenden Zinsen aus der Anleihe unterliegen bei einer unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen natürlichen Person als Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 7 Einkommensteuergesetz (EStG) der Einkommensteuer. Die Steuerpflicht entsteht mit dem Zufluss der Zinsen.

Seit dem 01. Januar 2009 unterliegen Einkünfte aus Kapitalvermögen und damit auch die Zinsen aus den Teilschuldverschreibungen der sog. Abgeltungsteuer (§ 32d EStG). Diese beträgt 25 % der Zinserträge zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer.

Steuerpflichtige mit einem geringeren persönlichen Einkommensteuersatz als dem Abgeltungsteuersatz in Höhe von 25 % haben die Möglichkeit, eine Veranlagungsoption (Günstigerprüfung) in Anspruch zu nehmen (§ 32d Abs. 6 EStG). Auf Antrag des Anlegers können die Erträge aus Zinsen auch mit dem persönlichen Steuersatz versteuert werden, wenn der persönliche Steuersatz unter 25 % liegt. Der Anleger hat diese Wahlmöglichkeit im Rahmen seiner Veranlagung geltend zu machen. Das Finanzamt prüft bei der Steuerfestsetzung von Amts wegen, ob die Anwendung der allgemeinen Regel zu einer niedrigeren Steuerfestsetzung führt.

4.4.3 Kapitalertragsteuer

Grundsätzlich wird auf die Zinszahlungen durch die depotführenden Banken ein Steuerabzug (Kapitalertragsteuer/Zinsabschlag) vorgenommen und an die Finanzverwaltung abgeführt. Mit dem Steuerabzug ist die Einkommensteuer des Anlegers grundsätzlich abgegolten, sodass er die Einkünfte aus dem Kapitalvermögen nicht mehr in seiner Einkommensteuererklärung angeben muss (§ 43 Abs. 5 EStG). Die Emittentin übernimmt nicht die Verantwortung für den Einbehalt der Kapitalertragsteuer.

Die Kapitalertragsteuer beträgt 25 % der Einnahmen zuzüglich des Solidaritätszuschlags (5,5 % der Kapitalertragsteuer). Sofern der depotführenden Bank ein ausreichender Freistellungsauftrag oder eine Nichtveranlagungs-Bescheinigung erteilt wird, wird der Steuerabzug in entsprechender Höhe nicht vorgenommen.

Eine Nichtveranlagungs-Bescheinigung (im Folgenden auch „NV-Bescheinigung“) ist beim zuständigen Finanzamt zu beantragen. Sie wird Personen erteilt, von denen anzunehmen ist, dass sie für die Veranlagung zur Einkommensteuer nicht in Betracht kommen, z. B. weil ihre Einkünfte insgesamt unterhalb der Grenze der Steuerpflicht liegen. Sowohl der Freistellungsauftrag als auch die NV-Bescheinigung sind bei dem depotführenden Kreditinstitut einzureichen.

4.4.4 Sparerfreibetrag

Die Kapitalerträge bleiben steuerfrei, soweit sie zusammen mit sonstigen Kapitalerträgen des Anlegers den Sparerpauschbetrag nicht übersteigen. Ledige und getrennt veranlagte Ehegatten können derzeit jährlich bis zu 801 € (Sparerpauschbetrag) an Kapitaleinkünften steuerfrei vereinnahmen; zusammen veranlagte Ehegatten bis zu 1.602 €.

4.4.5 Stückzinsen

Der Anleger hat grundsätzlich Stückzinsen beim Erwerb der Teilschuldverschreibungen zu entrichten. Im Rahmen der persönlichen Steuerschuld des Anlegers kann dieser die Stückzinsen als negative Einnahmen geltend machen und mit erhaltenen Zinsen verrechnen.

4.4.6 Veräußerungsgewinne

Gewinne aus der Veräußerung der Teilschuldverschreibungen unterliegen gleichermaßen, wie Zinseinnahmen, der Kapitalertragsteuer.

4.4.7 Erbschaft- und Schenkungsteuer

Der Erwerb von Teilschuldverschreibungen von Todes wegen oder durch eine Schenkung unter Lebenden unterliegt grundsätzlich der Erbschaft- und Schenkungsteuer. Die Höhe der anfallenden Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer hängt in erster Linie von der Höhe der Vermögensübertragung, dem Verwandtschaftsgrad zum Erblasser oder Schenker und der Höhe des für den Erwerber anzuwendenden Freibetrags ab.

4.5 Bedingungen und Voraussetzungen für das Angebot

4.5.1 Bedingungen, denen das Angebot unterliegt

Die Verbreitung dieses Prospektes und das Angebot der in diesem Prospekt beschriebenen Serie von Teilschuldverschreibungen können unter bestimmten Rechtsordnungen beschränkt sein. Personen, die in den Besitz dieses Prospektes gelangen, müssen diese Beschränkungen berücksichtigen. Die ENERTRAG EnergieZins GmbH wird bei Veröffentlichung dieses Prospektes keine Maßnahmen ergriffen haben, die ein öffentliches Angebot der Teilschuldverschreibungen zulässig machen würden, soweit Länder betroffen sind, in denen das öffentliche Angebot von Teilschuldverschreibungen rechtlichen Beschränkungen unterliegt.

Insbesondere wurden und werden die Teilschuldverschreibungen nicht unter dem United States Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung registriert. Der Handel mit Teilschuldverschreibungen der Emittentin wurde und wird nicht von der United States Commodity Futures Trading Commissions unter dem United States Commodity Exchange Act genehmigt. Daher dürfen die Teilschuldverschreibungen weder unmittelbar noch mittelbar in den Vereinigten Staaten von Amerika sowie an Staatsbürger der Vereinigten Staaten von Amerika angeboten, verkauft, verschenkt, vererbt oder weiterverkauft werden. Gleiches gilt für die Staatsbürger Australiens, Japans, Kanadas und des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland.

Voraussetzung für den Kauf der Teilschuldverschreibungen ist das Vorhandensein eines Wertpapierdepots, in das die Teilschuldverschreibungen gebucht werden können. Sofern ein solches Depot nicht vorliegt, kann es bei einem Kreditinstitut eingerichtet werden. Über mögliche entstehende Gebühren sollte sich der Anleger vorab bei einem Institut seiner Wahl informieren.

4.5.2 Gesamtsumme der Emission

Der Gesamtnennbetrag der im Zuge der Emission ausgegebenen Teilschuldverschreibungen der Serie „ENERTRAG EnergieZins 2025“ beträgt 9.000.000 € (in Worten: Neun Millionen Euro).

Insgesamt wird eine Schuldverschreibung mit einem Nennbetrag von 9.000.000 € (in Worten: Neun Millionen Euro) zum Erwerb angeboten.

Die Emittentin behält sich vor, jederzeit ohne Zustimmung der Inhaber der Serie der Teilschuldverschreibungen weitere Teilschuldverschreibungen mit jeweils gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den jeweiligen Teilschuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Anleihe bilden und ihren nominalen Gesamtnennbetrag erhöhen.

Die Emittentin ist berechtigt, weitere Anleihen, die mit dieser Schuldverschreibung keine Einheit bilden und die über andere Ausstattungsmerkmale (z. B. in Bezug auf Verzinsung oder Stückelung) verfügen, zu begeben, wobei ein solches Angebot – sofern öffentlich – prospektpflichtig sein kann. Gleiches gilt für die Begebung von anderen Schuld- und/oder Finanzierungstiteln einschließlich anderer Kapitalmarktverbindlichkeiten.

4.5.3 Erwerbspreis

Die Ausgabe der Teilschuldverschreibungen der Serie erfolgt jeweils zu 100 % des Nennbetrags von 1.000 € je Teilschuldverschreibung. Daneben hat der Anleger Stückzinsen grundsätzlich zu leisten, wenn der Erwerb der Teilschuldverschreibungen nach Beginn des Zinslaufes (01. Oktober 2015) erfolgt. Ein Agio als Ausgabeaufschlag wird nicht erhoben. Die Stückzinsen dienen als Ausgleich für den Vorteil des Anlegers, dass ihm am nächsten Zinstermin die Zinsen für einen vollen Zinslauf ausgezahlt werden, obwohl er die Teilschuldverschreibungen erst während dieses Zinslaufes gezeichnet hat, ihm somit eigentlich nur anteilige Zinsen für diesen Zinslauf zustehen würden. D. h. zeichnet der Anleger die Teilschuldverschreibungen z. B. erst am 01. Dezember 2015, so bekommt er am 01. Februar 2016 Zinsen für den gesamten ersten Zinslauf (01. Oktober 2015 bis 31. Januar 2016), obwohl ihm eigentlich nur Zinsen für den Zeitraum 01. Dezember 2015 bis zum 31. Januar 2016 zustehen würden. Des Weiteren hat ein Zeichner auch die Kosten zu tragen, die ihm von seiner Depotbank in Rechnung gestellt werden.

4.5.4 Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung

Der Mindestbetrag der Zeichnung von Teilschuldverschreibungen der Schuldverschreibung beträgt drei Stück (3.000 €). Ein Höchstbetrag ist für Zeichnungen nicht vorgesehen, jedoch durch die Höhe des noch nicht gezeichneten Nennbetrags der Schuldverschreibung beschränkt. Der geplante Handel im allgemeinen Freiverkehr der Düsseldorfer Wertpapierbörse erfolgt in 1.000 €-Schritten, wobei hierbei kein Mindestzeichnungsbetrag vorgesehen ist.

4.5.5 Angebotsverfahren und Lieferung der Wertpapiere

Die Teilschuldverschreibungen der Serie werden ab dem ersten Werktag nach der Veröffentlichung des Prospektes, voraussichtlich dem 23. September 2015, bis Ablauf des zwölften Monats nach Billigung des Prospektes öffentlich zur Zeichnung angeboten. Eine Verkürzung (insbesondere im Falle der Vollplatzierung) der Zeichnungsfrist bleibt vorbehalten.

Die Teilschuldverschreibungen können in der Zeichnungsfrist durch Übermittlung eines Kaufantrags (im Folgenden auch „Zeichnungsschein“) bei der Emittentin gezeichnet werden. Es steht der Emittentin frei, sich zusätzlich auch Vermittlern zu bedienen, bei welchen die Teilschuldverschreibungen gezeichnet werden können.

Nach Übermittlung des Zeichnungsscheins und Zahlung des Erwerbspreises (Nennbetrag zuzüglich der Stückzinsen multipliziert mit der Anzahl der bezogenen Teilschuldverschreibungen) zum im Zeichnungsschein vereinbarten Zeitpunkt wird dem Anleger unverzüglich die Annahme seiner Zeichnung mitgeteilt (siehe aber auch Abschnitt „4.5.6 Zeichnungsreduzierung“) und eine Bestätigung zugesandt.

Die im Rahmen des öffentlichen Angebots gezeichneten Teilschuldverschreibungen werden den Erwerbern im Wege einer Depotgutschrift der girosammelverwahrten Teilschuldverschreibungen nach Bezahlung des Erwerbspreises geliefert.

Die Depoteinbuchung/Lieferung der erworbenen Teilschuldverschreibungen wird durch die Clearstream Banking AG abgewickelt und erfolgt grundsätzlich innerhalb eines Monats.

4.5.6 Zeichnungsreduzierung

Die ENERTRAG EnergieZins GmbH behält sich die Ablehnung und auch die Kürzung einzelner Zeichnungen ohne Angabe von Gründen vor. Insbesondere bei Überzeichnungen kann es zu Kürzungen kommen. Im Falle von Kürzungen oder der Ablehnung von Zeichnungen wird der zu viel gezahlte Betrag unverzüglich durch Überweisung auf das vom Anleger benannte Konto überwiesen. Die Meldung der zugeteilten Teilschuldverschreibungen erfolgt unverzüglich schriftlich durch die Emittentin. Etwaige in diesem Zusammenhang entstehende Kosten trägt die Emittentin.

4.5.7 Potenzielle Investoren, Übernahmezusagen und Vorzugsrechte

Es ist beabsichtigt, die Teilschuldverschreibungen sowohl privaten als auch institutionellen Anlegern zur Zeichnung anzubieten. Ein öffentliches Angebot erfolgt ausschließlich in Deutschland. Ein bevorrechtetes Bezugsrecht für Teilschuldverschreibungen besteht nicht. Es wurden gegenüber der Emittentin keinerlei Übernahmezusagen abgegeben.

4.5.8 Zahlstelle

Zahlstelle für die Teilschuldverschreibungen der Schuldverschreibung ist die Bankhaus Neelmeyer AG, Am Markt 14-16, 28195 Bremen.

Die ENERTRAG EnergieZins GmbH überweist die Zinsen vor Ablauf des jeweiligen Zinslaufes sowie den Nennbetrag zum Ende der Laufzeit an die Zahlstelle.

Die Zahlstelle wird die Beträge der Clearstream Banking AG zur Zahlung an die Depotbanken der Anleihegläubiger überweisen. Sämtliche Zahlungen an die Clearstream Banking AG oder an deren Order befreien die Emittentin in der Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Teilschuldverschreibungen gegenüber den Anleihegläubigern.

Depotstelle für die girosammelverwahrten Teilschuldverschreibungen ist die Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn.

4.5.9 Koordinator des Angebots

Als Koordinator des Angebots fungiert die Emittentin.

4.5.10 Emissionsübernahmevertrag

Ein Emissionsübernahmevertrag wurde nicht geschlossen.

4.5.11 Offenlegung des Angebots

Das Ergebnis des öffentlichen Angebots der prospektgegenständlichen Schuldverschreibung wird von der Emittentin nach dem Ende der Zeichnungsfrist, spätestens jedoch am 21. September 2016, auf der Internetseite <https://energiezins.enertrag.com> veröffentlicht.

4.5.12 Weitere Angaben zur Verwendung des Prospektes durch Finanzintermediäre

Die Emittentin erteilt ihre ausdrückliche Zustimmung zur Verwendung dieses Prospektes durch Finanzintermediäre ab der Veröffentlichung des Prospektes bis zum Ende der Angebotsfrist, d. h. bis zum Ablauf des zwölften Monats nach der Billigung des Prospektes, in der Bundesrepublik Deutschland sowie gegebenenfalls in weiteren Ländern, in die der Prospekt notifiziert wird, und erklärt diesbezüglich, dass sie die Haftung für den Inhalt des Prospektes auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Schuldverschreibung übernimmt. Die Zustimmung ist an keine weiteren Bedingungen geknüpft, kann jedoch jederzeit widerrufen oder eingeschränkt werden. **Für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, wird er die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen unterrichten.**

Jeder diesen Prospekt verwendende Finanzintermediär hat auf seiner Website anzugeben, dass er den Prospekt mit Zustimmung der Emittentin und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

4.6 Zulassung zum Handel und Handelsregeln

Eine Zulassung der Schuldverschreibung an einem geregelten Markt ist zum Datum des Prospektes nicht erfolgt. Allerdings plant die Emittentin die Einbeziehung der Schuldverschreibung in den allgemeinen Freiverkehr an der Börse Düsseldorf. Insofern behält sich die Emittentin während der Platzierung oder nach der Vollplatzierung der Emission der Schuldverschreibung oder deren Schließung die Stellung eines entsprechenden Antrags vor.

Die Emittentin hat bislang keine Wertpapiere begeben, die zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind. Je nach Geschäftsverlauf und Erfolg dieser Emission wird die Emittentin weitere Kapitalanlagen öffentlich zum Erwerb anbieten. Ein Antrag auf Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt wurde noch nicht gestellt.

Es existiert keine bindende Zusage eines Intermediäres für den Sekundärhandel.

4.7 Zusätzliche Angaben

Von den Abschlussprüfern der Emittentin wurden mit Ausnahme der Jahresabschlüsse für das Geschäftsjahr 2014/2015 und für das Geschäftsjahr 2013/2014 keine Informationen in diesem Prospekt geprüft.

In den Prospekt wurde keine Erklärung oder ein Bericht einer Person aufgenommen, die als Sachverständiger handelt.

Ein öffentliches Rating wurde weder für die Emittentin noch für die Schuldverschreibung erstellt.

5. Anhang

5.1 Anleihebedingungen der Schuldverschreibung der ENERTRAG EnergieZins GmbH Serie „ENERTRAG EnergieZins 2025“ – WKN A1611C /ISIN DE000A1611C6

1. Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke der Schuldverschreibung der Serie „ENERTRAG EnergieZins 2025“ gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

1.1 Anleihegläubiger

Anleihegläubiger bezeichnet den Inhaber einer oder mehrerer Teilschuldverschreibungen. Er hat einen Miteigentumsanteil an der Globalurkunde;

1.2 Anleiheschuldnerin

Mit Anleiheschuldnerin wird die Emittentin ENERTRAG EnergieZins GmbH, Dauerthal, bezeichnet;

1.3 Bankarbeitstag

Ein Bankarbeitstag bezeichnet einen Tag, der ein TARGET-Geschäftstag (siehe Ziff. 1.8 dieser Bedingungen) ist, an dem die Clearstream Banking AG Zahlungen abwickelt, und an dem die Banken in Frankfurt am Main, Deutschland, für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind;

1.4 Gesamtnennbetrag

Der Gesamtnennbetrag bezeichnet gemäß Ziff. 2.1 dieser Bedingungen das eingezahlte und noch nicht zurückgezahlte Volumen der Teilschuldverschreibungen in Euro. Der Gesamtnennbetrag entspricht einem Betrag in Höhe von bis zu 9.000.000 € (in Worten: Neun Millionen Euro);

1.5 Kapitalmarktverbindlichkeit

Eine Kapitalmarktverbindlichkeit bezeichnet jede Verbindlichkeit in Form von Schuldverschreibungen mit einer ursprünglichen Laufzeit von mehr als einem Jahr, die üblicherweise aufgrund eines öffentlichen Angebotes an einer Wertpapierbörse oder an einem anderen geregelten Wertpapiermarkt gehandelt werden oder gemäß öffentlicher Ankündigung gehandelt werden sollen. Als Kapitalmarktverbindlichkeit gelten nicht Kredit- und/oder Darlehensverbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten;

1.6 Methode act/act

Die Methode act/act ist eine Zinsberechnungsmethode, bei der die Anzahl der Tage für die Zinsperiode und die Anzahl der Tage eines Jahres als echte (kalendermäßige) Tage zu Grunde gelegt werden, so dass die Tage eines Jahres 365 bzw. 366 (Schaltjahr) betragen;

1.7 Schuldverschreibungsgesetz

Das Schuldverschreibungsgesetz bezeichnet das Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen vom 31. Juli 2009 in seiner jeweils geltenden Fassung;

1.8 TARGET-Geschäftstag

Ein TARGET-Geschäftstag bezeichnet einen Tag (außer Samstag oder Sonntag), an dem das Zahlungsverkehrssystem der Notenbanken in der Eurozone Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System („TARGET“) oder ein entsprechendes Nachfolgesystem Zahlungen abwickelt;

1.9 Teilschuldverschreibung

Eine Teilschuldverschreibung ist der gemäß Ziff. 2.1 festgelegte Teilbetrag, in den die Schuldverschreibung der Anleihegläubigerin zerlegt ist;

1.10 Nennbetrag

Der Nennbetrag der Teilschuldverschreibungen beträgt 1.000 €;

1.11 Zahlstelle

Die Zahlstelle ist definiert in Ziffer 4.1 und hat die in Ziff. 4.2 genannte Funktion;

1.12 Zinslauf

Der Zinslauf bezeichnet den in Ziff. 3.3 bestimmten Zeitraum.

2. Nennbetrag und Stückelung, Verbriefung, Begebung weiterer Anleihen und Finanzierungstitel

2.1 Nennbetrag und Stückelung

Die Schuldverschreibung der ENERTRAG EnergieZins GmbH mit Sitz in Dauerthal mit der Emissionsbezeichnung Serie „ENERTRAG EnergieZins 2025“ im Gesamtnennbetrag von bis zu 9.000.000 € (in Worten: Neun Millionen Euro) ist in bis zu 9.000 Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag zu je 1.000 € eingeteilt. Die Teilschuldverschreibungen lauten auf den Inhaber und sind untereinander gleichberechtigt.

2.2 Verbriefung

Die Teilschuldverschreibungen mit einer Laufzeit bis zum 31. Dezember 2025 werden für ihre gesamte Laufzeit in einer Globalurkunde ohne Globalzinsschein verbrieft. Die Globalurkunde wird bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, hinterlegt, bis alle Verpflichtungen der Anleiheschuldnerin aus den Teilschuldverschreibungen der Serie „ENERTRAG EnergieZins 2025“ erfüllt sind. Die Globalurkunde trägt die eigenhändige oder faksimilierte Unterschrift der zur gesetzlichen Vertretung der Anleiheschuldnerin befugten Person oder Personen. Effektive Einzelurkunden und/oder Sammelurkunden für eine und/oder mehrere Teilschuldverschreibungen mit Ausnahme der Globalurkunde werden nicht ausgegeben.

2.3 Begebung weiterer Anleihen mit gleicher Ausstattung

Die Anleiheschuldnerin behält sich vor, jederzeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Teilschuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Teilschuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Anleihe mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff „Teilschuldverschreibungen“ umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Teilschuldverschreibungen.

2.4 Begebung weiterer Finanzierungstitel

Die Begebung weiterer Anleihen, die mit dieser Schuldverschreibung keine Einheit bilden und die über andere Ausstattungsmerkmale (z. B. in Bezug auf Verzinsung, Laufzeit oder Stückelung) verfügen, oder die Begebung von anderen Schuld- und/oder Finanzierungstiteln einschließlich anderer Kapitalmarktverbindlichkeiten bleibt der Anleiheschuldnerin unbenommen.

3. Verzinsung, Zinsberechnungsmethode, Zinslauf, Fälligkeit

3.1 Zinssatz

Die Schuldverschreibung wird bezogen auf den Gesamtnennbetrag mit 5,25 % p.a. fest verzinst. Die Höhe der Zinszahlungen, die den Anleihegläubigern zustehen, wird zum Ablauf eines jeden Zinslaufes von der Anleiheschuldnerin berechnet.

3.2 Zinsberechnungsmethode

Sind Zinsen gemäß Ziff. 3.1 für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen, erfolgt die Berechnung auf den Tag genau nach der Methode act/act.

3.3 Zinslauf, erster Zinslauf, letzter Zinslauf

Der erste Zinslauf der Teilschuldverschreibungen beginnt am 01. Oktober 2015 und endet am 31. Januar 2016. Im Folgenden beginnt der Zinslauf jeweils am 01. Februar eines Kalenderjahres und endet jeweils am 31. Januar des folgenden Kalenderjahres. Der letzte Zinslauf beginnt am 01. Februar 2025 und endet am 31. Dezember 2025. Die Verzinsung der Teilschuldverschreibungen gemäß Ziff. 3.1 endet zum Ablauf des letzten Zinslaufes.

3.4 Fälligkeit der Zinszahlungen

Die Zinsen gemäß Ziff. 3.1 sind nachträglich am ersten Bankarbeitstag nach dem Ablauf eines Zinslaufes zur Zahlung fällig (im Folgenden auch „Zinstermin“), beginnend am 01. Februar 2016. Für den letzten Zinslauf ist die Zahlung der Zinsen am ersten Bankarbeitstag nach dem 31. Dezember 2025 fällig.

3.5 Verzug, Verzugszinsberechnungsmethode

Soweit die Anleiheschuldnerin die Zinsen für einen Zinslauf trotz Fälligkeit nicht am Zinstermin zahlt, verlängert sich die Verzinsung bis zum Tag der tatsächlichen Zahlung. Der zur Zahlung ausstehende Zinsbetrag wird zwischen Zinstermin und dem Tag, der der Zahlung vorausgeht, mit dem Zinssatz gemäß Ziff. 3.1 nach der Methode act/act berechnet.

4. Zahlstelle

4.1 Zahlstelle

Zahlstelle ist die Bankhaus Neelmeyer AG mit Sitz in Bremen (im Folgenden auch „Zahlstelle“). Die Zahlstelle ist berechtigt, sich der Dienste Dritter zu bedienen und/oder Aufgaben an Dritte zu übertragen.

4.2 Funktion der Zahlstelle

Die Anleiheschuldnerin ist verpflichtet, alle gemäß Ziff. 3 und Ziff. 5 geschuldeten Beträge an die Zahlstelle zu zahlen, ohne dass – abgesehen von der Beachtung anwendbarer gesetzlicher Vorschriften (Steuer-, Devisen- und/oder sonstige Normen) – von den Anleihegläubigern eine gesonderte Erklärung oder die Erfüllung einer anderen Förmlichkeit verlangt werden darf. Die Zahlstelle wird die zu zahlenden Beträge an die Clearstream Banking AG zur Zahlung an die Anleihegläubiger überweisen. Sämtliche Zahlungen an die Clearstream Banking AG oder an deren Order befreien die Anleiheschuldnerin in der Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus der Schuldverschreibung gegenüber den Anleihegläubigern. Die Zahlstelle in ihrer Eigenschaft handelt ausschließlich als Beauftragte der Anleiheschuldnerin und steht nicht in einem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu den Anleihegläubigern.

4.3 Benennung anderer Zahlstelle

Sollten Ereignisse eintreten, die nach Ansicht der Zahlstelle dazu führen, dass sie nicht in der Lage ist, als Zahlstelle tätig zu sein, so ist sie berechtigt, nach vorheriger Zustimmung der Anleiheschuldnerin eine andere Bank als Zahlstelle zu bestellen. Sollte die Zahlstelle in einem solchen Fall außerstande sein, die Übertragung der Stellung als Zahlstelle vorzunehmen, so ist die Anleiheschuldnerin berechtigt und verpflichtet, dies zu tun. Für den Fall der Kündigung des Zahlstellenvertrags durch eine Partei ist die Anleiheschuldnerin berechtigt und verpflichtet, eine neue Zahlstelle zu benennen.

4.4 Bekanntmachung der Benennung anderer Zahlstelle

Die Bestellung einer anderen Zahlstelle ist von der Anleiheschuldnerin unverzüglich gemäß Ziff. 11 oder, falls dies nicht möglich sein sollte, in sonstiger angemessener Weise öffentlich bekannt zu geben.

5. Laufzeit, Rückzahlung, Fälligkeit, Verzug, Übertragung, Rückerwerb

5.1 Laufzeit, Rückzahlung, Fälligkeit

Die Laufzeit der Schuldverschreibung beginnt am 01. Oktober 2015 und endet vorbehaltlich der Regelungen der Ziff. 9 und Ziff. 10 am 31. Dezember 2025. Die Anleiheschuldnerin verpflichtet sich, den Anleihegläubigern die Teilschuldverschreibungen zum Nennbetrag am ersten Bankarbeitstag nach dem Ende der Laufzeit (im Folgenden auch „Rückzahlungstag“) zurückzuzahlen.

5.2 Verzug

Soweit die Anleiheschuldnerin die Teilschuldverschreibungen nicht oder nicht vollständig am Rückzahlungstag zurückzahlt, werden die Teilschuldverschreibungen bis zu dem Tag, der der tatsächlichen Rückzahlung vorausgeht, bezogen auf den ausstehenden fälligen Rückzahlungsbetrag mit dem Zinssatz gemäß Ziff. 3.1, nach der Methode act/act verzinst. Gleiches gilt für den Fall der Kündigung vor Ablauf der Laufzeit.

5.3 Übertragung

Den Anleihegläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu. Eine Übertragung der Teilschuldverschreibungen durch Übertragung des Miteigentumsanteils auf Dritte ist gemäß den Regelungen und Bestimmungen der Clearstream Banking AG, Eschborn, möglich.

5.4 Rückerwerb eigener Teilschuldverschreibungen

Die Anleiheschuldnerin ist berechtigt, die in diesen Anleihebedingungen beschriebenen Teilschuldverschreibungen am Markt oder auf sonstige Weise teilweise oder vollständig zu erwerben und zu veräußern. Gleiches gilt für etwaige Tochtergesellschaften oder verbundene Unternehmen der Anleiheschuldnerin.

6. Zahlungen

6.1 Zahlung und Währung

Die Anleiheschuldnerin ist verpflichtet, alle nach diesen Anleihebedingungen gemäß Ziff. 3 und Ziff. 5 geschuldeten Beträge in Euro an die Zahlstelle zu zahlen.

6.2 Art und Weise der Zahlungen

Die Zahlstelle wird die zu zahlenden Beträge an die Clearstream Banking AG zur Zahlung an die Depotbanken der Anleihegläubiger überweisen. Sämtliche Zahlungen an die Clearstream Banking AG oder an deren Order befreien die Anleiheschuldnerin in der Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Teilschuldverschreibungen gegenüber den Anleihegläubigern.

7. Rang

Die Teilschuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und nicht dinglich besicherte Verbindlichkeiten der Anleiheschuldnerin, die mit allen anderen nicht nachrangigen und nicht dinglich besicherten Verpflichtungen in gleichem Rang stehen, sofern diese nicht kraft Gesetzes Vorrang haben.

8. Steuern

8.1 Steuereinbehalt

Alle Zahlungen, insbesondere von Zinsen, erfolgen unter Abzug und Einbehaltung von Steuern, Abgaben und sonstigen Gebühren, soweit die Anleiheschuldnerin oder die Zahlstelle zum Abzug und/oder zur Einbehaltung gesetzlich verpflichtet ist. Weder die Anleiheschuldnerin noch die Zahlstelle sind verpflichtet, den Anleihegläubigern zusätzliche Beträge als Ausgleich für auf diese Weise abgezogene oder einbehaltene Beträge zu zahlen.

8.2 Steuerpflichten der Anleihegläubiger

Soweit die Anleiheschuldnerin oder die Zahlstelle nicht gesetzlich zum Abzug und/oder zur Einbehaltung von Steuern, Abgaben oder sonstigen Gebühren verpflichtet ist, trifft sie keinerlei Verpflichtung im Hinblick auf abgaberechtliche Verpflichtungen der Anleihegläubiger.

9. Kündigungsrechte

9.1 Ordentliches Kündigungsrecht

Ein ordentliches Kündigungsrecht des Anleihegläubigers besteht nicht. Ein Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages bleibt hierdurch unberührt, wenn ein Kündigungsgrund nach Ziff. 10 vorliegt oder die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses einer Vertragspartei aus wichtigen Gründen in der Person der anderen Vertragspartei nicht mehr zumutbar ist.

9.2 Vorzeitiges Kündigungsrecht Anleiheschuldnerin

Die Anleiheschuldnerin ist berechtigt, die ausstehende Schuldverschreibung insgesamt oder alle ausstehenden Teilschuldverschreibungen quotale unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von wenigstens 90 Tagen jährlich vorzeitig zum Ende eines Zinslaufes zu kündigen. Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem gekündigten Nennbetrag und ist nach Maßgabe der Regelungen der Ziff. 5.1 zur Zahlung fällig.

9.3 Form der Kündigung

Die Kündigung durch die Anleiheschuldnerin erfolgt durch Bekanntmachung nach Ziff. 11 dieser Bedingungen.

10. Kündigungsgründe für die Anleihegläubiger

10.1 Kündigung aus wichtigem Grund

Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, seine Teilschuldverschreibungen unverzüglich zu kündigen und deren Rückzahlung zum Nennbetrag zuzüglich etwaiger bis zum Tage der Rückzahlung (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen zu verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

10.1.1 die Anleiheschuldnerin Zinsen nicht innerhalb von 90 Tagen nach dem betreffenden Zinstermin zahlt, oder

10.1.2 die Anleiheschuldnerin ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt, oder

10.1.3 ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Anleiheschuldnerin eröffnet und nicht innerhalb von 90 Tagen nach der Eröffnung aufgehoben oder ausgesetzt wird oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird, oder

10.1.4 die Anleiheschuldnerin eine wesentliche Verpflichtung, Bedingung oder Vereinbarung hinsichtlich der Teilschuldverschreibungen nicht erfüllt oder beachtet (im Folgenden auch „Pflichtverletzung“) und die Pflichtverletzung länger als 90 Tage andauert, nachdem die Anleiheschuldnerin hierüber von dem Anleihegläubiger, welchen die Pflichtverletzung betrifft, eine Benachrichtigung erhalten hat, durch welche die Anleiheschuldnerin vom Anleihegläubiger aufgefordert wird, die Verpflichtung, Bedingung oder Vereinbarung zu erfüllen oder zu beachten, oder

10.1.5 die Anleiheschuldnerin in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen (z. B. einer Verschmelzung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einem anderen Rechtsträger), sofern dieser andere Rechtsträger alle Verpflichtungen übernimmt, die die Anleiheschuldnerin im Zusammenhang mit diesen Teilschuldverschreibungen eingegangen ist.

Das Kündigungsrecht erlischt, falls der jeweilige Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

10.2 Form der Kündigung

Die Kündigung durch den Anleihegläubiger hat per eingeschriebenen Brief und in der Weise zu erfolgen, dass der Anleihegläubiger der Anleiheschuldnerin einen aktuellen Eigentumsnachweis des depotführenden Institutes betreffend die Teilschuldverschreibungen zusammen mit der Kündigungserklärung sendet. Voraussetzung für die Auszahlung von aufgrund der Kündigung durch die Anleiheschuldnerin geschuldeter Beträge ist die Übertragung der Teilschuldverschreibungen des Anleihegläubigers an die Anleiheschuldnerin.

10.3 Wirksamkeit der Kündigung

Bei den Kündigungsgründen der Ziff. 10.1.1 und der Ziff. 10.1.4 wird eine Kündigung nur dann wirksam, wenn bei der Anleiheschuldnerin Kündigungserklärungen über Teilschuldverschreibungen eingegangen sind, die zusammen mindestens 10 % des valutierenden Gesamtnennbetrags (vgl. Ziff. 2.1) entsprechen. Dies gilt nicht, soweit neben den Kündigungsgründen der Ziff. 10.1.1 und/oder der Ziff. 10.1.4 gleichzeitig auch ein oder mehrere Kündigungsgründe der Ziff. 10.1.2, Ziff. 10.1.3 und Ziff. 10.1.5 vorliegen.

10.4 Rückzahlung

Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem gekündigten Nennbetrag und ist nach Maßgabe der Regelungen der Ziff 5.1. zur Zahlung fällig.

11. Bekanntmachungen

Bekanntmachungen und Veröffentlichungen betreffend die Teilschuldverschreibungen erfolgen im Bundesanzeiger.

12. Gläubigerversammlung

12.1 Anwendbarkeit des Schuldverschreibungsgesetzes

Das Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen vom 31. Juli 2009 in seiner jeweils geltenden Fassung findet für die Gläubigerversammlung Anwendung.

12.2 Gläubigerversammlung

Für die Teilnahme an der Gläubigerversammlung ist die vorherige Anmeldung der Anleihegläubiger erforderlich. Mit der Anmeldung ist ein aktueller Nachweis des depotführenden Instituts betreffend die Teilschuldverschreibungen über die Stellung als Anleihegläubiger zu übermitteln. Für die Gläubigerversammlung gelten die Regelungen des Schuldverschreibungsgesetzes.

13. Änderungen der Anleihebedingungen

13.1 Einseitige Änderungen

Die Anleiheschuldnerin ist nur in den nachfolgenden Fällen berechtigt, die Anleihebedingungen durch einseitige Willenserklärung zu ändern oder anzupassen:

13.1.1 Änderung der Fassung, wie z. B. Wortlaut und Reihenfolge;

13.1.2 Änderungen, die für eine Zulassung der Teilschuldverschreibungen zum Handel an einem organisierten Markt oder einem privatrechtlich organisierten Markt erforderlich sind, wie z. B. die Einteilung der Schuldverschreibung bezogen auf die Anzahl und den Nennbetrag der Teilschuldverschreibungen;

13.1.3 Änderung des Gesamtnennbetrages und der Einteilung der Schuldverschreibung, insbesondere sofern die Ermächtigung der Ziff. 2.3 in Anspruch genommen wird.

13.2 Änderungen durch Rechtsgeschäft

Bestimmungen der Anleihebedingungen können durch Rechtsgeschäft nur durch einen gleichlautenden Vertrag mit sämtlichen Anleihegläubigern erfolgen.

13.3 Gläubigerversammlung

Änderungen der Anleihebedingungen sind ferner mit Zustimmung der Gläubigerversammlung durch Mehrheitsbeschluss nach Maßgabe des Schuldverschreibungsgesetzes möglich.

14. Maßgebliches Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand, maßgebliche Sprache, Ersetzungsbefugnis

14.1 Rechtswahl

Form und Inhalt der Schuldverschreibung und alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger, der Anleiheschuldnerin und der Zahlstelle unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Kollisionsnormen des deutschen internationalen Privatrechts.

14.2 Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der Sitz der Anleiheschuldnerin.

14.3 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle sich aus dem Rechtsverhältnis zwischen Anleihegläubiger und Anleiheschuldnerin ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist der Sitz der Anleiheschuldnerin. Diese Gerichtsstandvereinbarung beschränkt nicht das Recht eines Anleihegläubigers, Verfahren vor einem anderen zuständigen Gericht anzustrengen. Ebenso wenig schließt die Einleitung von Verfahren vor einem oder mehreren anderen Gerichtsständen die Einleitung von Verfahren an einem anderen Gerichtsstand aus, falls und soweit dies rechtlich zulässig ist.

14.4 Maßgebliche Sprache

Diese Anleihebedingungen sind in deutscher Sprache abgefasst. Nur dieser deutsche Text ist verbindlich und maßgeblich.

14.5 Ersetzungsbefugnis

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, bleiben die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit aller verbleibenden Bestimmungen dieser Anleihebedingungen unberührt. Die nichtige, unwirksame oder nicht durchsetzbare Bestimmung wird die Anleiheschuldnerin nach billigem Ermessen unter Beachtung der jeweils geltenden Rechtsvorschriften durch diejenige wirksame und durchsetzbare Bestimmung ersetzen, die dem mit der nichtigen, unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck nach Maß, Zeit, Ort oder Geltungsbereich am nächsten kommt. Eine solche Ersetzung wird die Anleiheschuldnerin unverzüglich gemäß Ziff. 11 bekanntmachen.

Dauerthal, 01. Juli 2015

Geschäftsführer der ENERTRAG EnergieZins GmbH

6. Finanzteil

6.1 Jahresabschluss zum 31. März 2015

6.1.1 Bilanz zum 31. März 2015

AKTIVA	31.03.2015 EUR	31.03.2014 EUR
ANLAGEVERMÖGEN		
Sachanlagen		
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	12.887,00	14.712,00
Finanzanlagen		
Anteile an verbundenen Unternehmen	6.125.250,00	0,00
Ausleihungen an verbundene Unternehmen	18.913.036,99	16.830.100,23
Wertpapiere des Anlagevermögens	1.050.000,00	0,00
	26.088.286,99	16.830.100,23
	26.101.173,99	16.844.812,23
UMLAUFVERMÖGEN		
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
Forderungen gegen verbundene Unternehmen	8.587.258,44	9.617.663,42
Sonstige Vermögensgegenstände	191,26	459.036,58
	8.587.449,70	10.076.700,00
Wertpapiere		
Sonstige Wertpapiere	4.500,00	4.500,00
Guthaben bei Kreditinstituten	1.026.452,12	344.147,64
	9.618.401,82	10.425.347,64
RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	1.613.859,10	1.309.036,51
	37.333.434,91	28.579.196,38

PASSIVA	31.03.2015 EUR	31.03.2014 EUR
EIGENKAPITAL		
Gezeichnetes Kapital	1.000.000,00	51.000,00
Gewinnrücklagen	770.103,21	947.359,81
Bilanzgewinn	0,00	443.146,82
Genussrechtskapital	3.505.350,26	5.360.171,01
	5.275.453,47	6.801.677,64
RÜCKSTELLUNGEN		
Steuerrückstellungen	410.839,41	251.842,64
Sonstige Rückstellungen	17.900,00	19.500,00
	428.739,41	271.342,64
VERBINDLICHKEITEN		
Anleihen	25.495.084,39	18.563.000,00
Genussrechtskapital	1.865.979,39	0,00
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	24.149,99	576,44
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	842.520,83	0,00
Sonstige Verbindlichkeiten	2.124.568,53	1.838.673,73
- davon aus Steuern: EUR 234,24 (Vorjahr: EUR 236,23)		
	30.352.303,13	20.402.250,17
RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	1.276.938,90	1.103.925,93
	37.333.434,91	28.579.196,38

6.1.2 Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2014/2015

	2014/2015 EUR	2013/2014 EUR
Umsatzerlöse	229.632,03	582.271,96
Sonstige betriebliche Erträge	0,00	11.735,35
Personalaufwand		
Löhne und Gehälter	-15.375,00	-15.000,00
Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	-2.763,91	-2.356,12
Abschreibungen		
Abschreibungen auf Sachanlagen	-1.825,00	-1.367,00
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-320.185,19	-238.652,94
Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	1.855.125,49	1.950.452,28
- davon aus verbundenen Unternehmen: EUR 1.855.125,49 (Vorjahr: EUR 1.950.452,28)		
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	778.581,53	65.119,07
- davon aus verbundenen Unternehmen: EUR 687.888,89 (Vorjahr: EUR 41.805,56)		
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-1.617.819,20	-1.183.080,13
Vergütung für Genussrechtskapital	-404.145,15	-392.667,37
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	501.225,60	776.455,10
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-172.629,02	-333.308,28
Jahresüberschuss	328.596,58	443.146,82
Einstellung in die Gewinnrücklagen	-328.596,58	0,00
Bilanzgewinn	0,00	443.146,82

6.1.3 Anhang für das Geschäftsjahr vom 1. April 2014 bis zum 31. März 2015

A. Allgemeine Angaben

Die Gesellschaft erfüllt die Größenkriterien einer kleinen Kapitalgesellschaft. Der Jahresabschluss wurde gemäß §§ 242 bis 256a und §§ 264 bis 288 HGB sowie nach den einschlägigen Vorschriften des GmbHG und des Gesellschaftsvertrages aufgestellt.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wird nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

Die Angaben gem. § 42 (3) GmbHG erfolgen abweichend zum Vorjahr im Anhang, die Vorjahreswerte der Bilanz wurden angepasst. Diese Änderung dient der Einheitlichkeit der Bilanzgliederung innerhalb des Konzerns.

B. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Das **Sachanlagevermögen** wird zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen, bewertet. Die Abschreibungen erfolgen nach der linearen Methode über die planmäßige Nutzungsdauer.

Geringwertige Wirtschaftsgüter werden bis zu einem Betrag von EUR 410 sofort abgeschrieben; ihr Abgang wird im Anschaffungsjahr unterstellt.

Das **Finanzanlagevermögen** wird zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet.

Die **Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände** werden mit dem Nennbetrag unter Berücksichtigung des niedrigeren beizulegenden Wertes angesetzt.

Die **Wertpapiere** werden zum Nennbetrag angesetzt.

Die **flüssigen Mittel** sind mit dem Nominalbetrag bilanziert.

Unter dem **aktiven Rechnungsabgrenzungsposten** werden Auszahlungen der Berichtsperiode ausgewiesen, die jedoch Aufwendungen folgender Perioden darstellen.

Die Position **Eigenkapital** beinhaltet Genussrechtskapital, da dies nachrangig gewährt wurde, erfolgsabhängig vergütet wird, an einem etwaigen Verlust bis zur vollen Höhe teilnimmt und langfristig überlassen wurde.

Die **Steuerrückstellungen** berücksichtigen alle erkennbaren Risiken aus dem Besteuerungsverfahren.

Die **sonstigen Rückstellungen** werden in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages passiviert.

Die **Verbindlichkeiten** werden mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Unter dem **passiven Rechnungsabgrenzungsposten** werden Einzahlungen der Berichtsperiode ausgewiesen, die jedoch Erträge folgender Perioden darstellen.

C. Angaben zur Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gesellschaft ist mit 74 % an der ENERTRAG Windfeld Nadrensee GmbH & Co. KG, Dauerthal in der Gemeinde Schenkenberg beteiligt; zum 31.12.2013 betrug deren Eigenkapital TEUR -1.735 und das Jahresergebnis TEUR 1.544. Das negative Eigenkapital ist durch die in den vergangenen Jahren getätigten Sonderabschreibungen i.H.v. TEUR 6.720 bedingt. Die Anteile wurden an die Anleihegläubiger der Serie „ENERTRAG ErtragsZins I“ verpfändet.

Die **Ausleihungen** an Gesellschafter betragen TEUR 6.014.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr bestanden zum Stichtag nicht. Die Forderungen gegen Gesellschafter betragen TEUR 843.

Der in dem **Bilanzgewinn** enthaltene Gewinnvortrag aus dem Vorjahr beträgt TEUR 0.

Das unter dem Eigenkapital ausgewiesene **Genussrechtskapital** vom Typ B hat eine Mindestrestlaufzeit von ca. drei Jahren. Die Genussrechte vom Typ B können erstmals zum 31.12.2017 gekündigt werden. Es gibt Käufer des Genussrechts Typ B, die den Anlagebetrag in Raten zahlen. Daraus ergibt sich ein Zugang bis zum Jahr 2017 von nominal EUR 441.

Die **Anleihen** mit einem Betrag i.H.v. TEUR 25.495 betreffen Inhaberteilschuldverschreibungen 2019 und 2021 über ein Volumen von jeweils TEUR 6.000, Inhaberteilschuldverschreibungen 2017 von TEUR 4.000, Inhaberteilschuldverschreibungen 2022 von TEUR 5.120 und die Neuemissionen 2024 über ein Volumen von TEUR 4.375; davon haben TEUR 15.495 eine Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren. Die Inhaberteilschuldverschreibungen 2024 sind durch ein Pfandrecht an den Kommanditanteilen der ENERTRAG Windfeld Nadrensee GmbH & Co. KG gesichert.

Das **Genussrechtskapital** des Typs A besitzt eine Laufzeit von unter einem Jahr. Aus diesem Grund wird dieses unter den Verbindlichkeiten ausgewiesen. Die Genussrechte vom Typ A wurden von der Gesellschaft zum 31.12.2015 gekündigt.

Die **Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen** sind innerhalb eines Jahres fällig.

Die **Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen** i.H.v. TEUR 833 betreffen den Gesellschafter und sind vor Ablauf eines Jahres fällig.

Die **sonstigen Verbindlichkeiten** sind innerhalb eines Jahres fällig.

Durchbrechung der Darstellungsstetigkeit

Der Ausweis der Zinserträge aus den Ausleihungen des Finanzanlagevermögens erfolgte abweichend vom Vorjahr nicht unter den sonstigen Zinsen und ähnlichen Erträgen, sondern unter der Position Erträge aus Ausleihungen des Finanzanlagevermögens.

D. Sonstige Angaben

Konzernverhältnisse

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt TEUR 1.000 und wird zum Stichtag von der EAG gehalten. Die Gesellschaft wird in den Konzernabschluss der Uckerwerk Energietechnik GmbH, Dauerthal in der Gemeinde Schenkenberg einbezogen. Dieser ist am Standort der Uckerwerk Energietechnik GmbH, Dauerthal in der Gemeinde Schenkenberg erhältlich.

Geschäftsführung und Vertretung

Die Gesellschaft wurde im Geschäftsjahr vom Geschäftsführer, Herrn Rolf Schrenick, Berlin allein vertreten; er war von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Im Geschäftsjahr besaß Jörg Müller, Dipl. Ing., Uckerland Einzelprokura.

Dauerthal, den 19. Juni 2015

Rolf Schrenick
Geschäftsführer

6.1.4 Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. April 2014 bis zum 31. März 2015

Die Darstellung der Kapitalflussrechnung erfolgt im Geschäftsjahr gemäß DRS 2 des Deutschen Rechnungslegungs Standard Committee e.V. (DRSC).

	TEUR	2014/2015 TEUR	2013/2014 TEUR
Jahresergebnis vor Zinsen	-143		3
+ Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	2		1
+ Zunahme der Rückstellungen	157		180
- Zunahme der sonstigen Vermögensgegenstände und aktiven RAP	-291		-145
- Zunahme der Forderungen im Verbundbereich	-581		-644
+ Zunahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und sonstigen Verbindlichkeiten	309		155
+ Zunahme der Verbindlichkeiten im Verbundbereich	10		0
+/- Zunahme/Abnahme des passiven Rechnungsabgrenzungspostens	173		-207
+ Zinseinzahlungen	2.325		1.311
- Zinsauszahlungen	-1.692		-1.360
= Cash Flow aus der laufenden Geschäftstätigkeit		269	-706
- Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	-11.385		-2.275
+ Einzahlungen aus Abgängen von Beteiligungen	2.127		2.944
- Auszahlungen für kurzfristige Darlehensausreichungen	-1.550		-13.254
+ Einzahlungen aus der Rückführung von Darlehensausreichungen	3.445		10.371
= Cash Flow aus der Investitionstätigkeit		-7.363	-2.214
+ Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen (Genussrechtskapital)	11		11
+ Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen	6.932		2.563
+ Einzahlungen aus der Aufnahme von Darlehen	2.333		0
- Auszahlungen für die Tilgung von Darlehen	-1.500		0
= Cash Flow aus der Finanzierungstätigkeit		7.776	2.574
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestandes		682	-346
+ Finanzmittelbestand am Anfang des Geschäftsjahres	344		690
= Finanzmittelbestand am Ende des Geschäftsjahres		1.026	344

6.1.5 Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang sowie Kapitalflussrechnung - unter Einbeziehung der Buchführung der ENERTRAG EnergieZins GmbH, Dauerthal in der Gemeinde Schenkenberg, für das Geschäftsjahr vom 1. April 2014 bis 31. März 2015 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfungen vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

Audit Tax & Consulting Services GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft



Bernhard von Wersebe
Wirtschaftsprüfer



Tina Baer
Wirtschaftsprüferin



Berlin, den 19. Juni 2015

6.2 Jahresabschluss zum 31. März 2014

6.2.1 Bilanz zum 31. März 2014

AKTIVA	31.03.2014 EUR	31.03.2013 EUR
ANLAGEVERMÖGEN		
Sachanlagen		
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	14.712,00	16.079,00
Finanzanlagen		
Ausleihungen an verbundene Unternehmen	11.038.986,98	11.575.000,00
Ausleihungen an Gesellschafter	5.791.113,25	5.923.913,86
	16.830.100,23	17.498.913,86
	16.844.812,23	17.514.992,86
UMLAUFVERMÖGEN		
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
Forderungen gegen verbundene Unternehmen	8.713.327,58	3.468.815,85
Forderungen gegen Gesellschafter	904.335,84	1.857.895,22
Sonstige Vermögensgegenstände	459.036,58	785.155,54
	10.076.700,00	6.111.866,61
Wertpapiere		
Sonstige Wertpapiere	4.500,00	4.500,00
Guthaben bei Kreditinstituten	344.147,64	690.317,39
	10.425.347,64	6.806.684,00
RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	1.309.036,51	1.112.557,57
	28.579.196,38	25.434.234,43

PASSIVA	31.03.2014 EUR	31.03.2013 EUR
EIGENKAPITAL		
Gezeichnetes Kapital	51.000,00	51.000,00
Gewinnrücklagen	947.359,81	947.359,81
Bilanzgewinn	443.146,82	0,00
Genussrechtskapital	5.360.171,01	5.348.782,75
	6.801.677,64	6.347.142,56
RÜCKSTELLUNGEN		
Steuerrückstellungen	251.842,64	65.901,50
Sonstige Rückstellungen	19.500,00	25.000,00
	271.342,64	90.901,50
VERBINDLICHKEITEN		
Anleihen	18.563.000,00	16.000.000,00
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	576,44	452,70
Sonstige Verbindlichkeiten	1.838.673,73	1.684.416,96
- davon aus Steuern: EUR 236,23 (Vorjahr: EUR 244,25)		
	20.402.250,17	17.684.869,66
RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	1.103.925,93	1.311.320,71
	28.579.196,38	25.434.234,43

6.2.2 Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2013/2014

	2013/2014 EUR	Rumpfgeschäftsjahr 2013 EUR
Umsatzerlöse	582.271,96	46.877,93
Sonstige betriebliche Erträge	11.735,35	255,00
Personalaufwand		
Löhne und Gehälter	-15.000,00	-3.750,00
Soziale Abgaben	-2.356,12	-806,46
Abschreibungen		
Abschreibungen auf Sachanlagen	-1.367,00	-456,00
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-238.652,94	-71.770,48
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	2.015.571,35	524.634,02
- davon aus verbundenen Unternehmen: EUR 1.705.562,11 (Vorjahr: EUR 433.252,67)		
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-1.183.080,13	-363.094,01
Vergütung für Genussrechtskapital	-392.667,37	-97.581,55
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	776.455,10	34.308,45
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-333.308,28	-4.590,23
Jahresüberschuss	443.146,82	29.718,22
Einstellung in die Gewinnrücklagen	0,00	-29.718,22
Bilanzgewinn	443.146,82	0,00

6.2.3 Anhang für das Geschäftsjahr vom 1. April 2013 bis zum 31. März 2014

A. Allgemeine Angaben

Die Gesellschaft erfüllt die Größenkriterien einer kleinen Kapitalgesellschaft. Der Jahresabschluss wurde gemäß §§ 242 bis 256a und §§ 264 bis 288 HGB sowie nach den einschlägigen Vorschriften des GmbHG und des Gesellschaftsvertrages aufgestellt.

Die Gewinn und Verlustrechnung wird nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

Die Gesellschaft hat mit Wirkung zum 1. April 2013 ihr Geschäftsjahr umgestellt. Die in der Gewinn und Verlustrechnung ausgewiesenen Beträge sind daher nur eingeschränkt mit dem Vorjahr vergleichbar.

B. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Das **Sachanlagevermögen** wird zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen, bewertet. Die Abschreibungen erfolgen nach der linearen Methode über die planmäßige Nutzungsdauer.

Geringwertige Wirtschaftsgüter werden bis zu einem Betrag von EUR 410 sofort abgeschrieben; ihr Abgang wird im Anschaffungsjahr unterstellt.

Das **Finanzanlagevermögen** wird zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet.

Die **Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände** werden mit dem Nennbetrag unter Berücksichtigung des niedrigeren beizulegenden Wertes angesetzt.

Die **Wertpapiere** werden zum Nennbetrag angesetzt.

Die **flüssigen Mittel** sind mit dem Nominalbetrag bilanziert.

Unter dem **aktiven Rechnungsabgrenzungsposten** werden Auszahlungen der Berichtsperiode ausgewiesen, die jedoch Aufwendungen folgender Perioden darstellen.

Die Position **Eigenkapital** beinhaltet Genussrechtskapital, da dies nachrangig gewährt wurde, erfolgsabhängig vergütet wird, an einem etwaigen Verlust bis zur vollen Höhe teilnimmt und langfristig überlassen wurde.

Die **Steuerrückstellungen** berücksichtigen alle erkennbaren Risiken aus dem Besteuerungsverfahren.

Die **sonstigen Rückstellungen** werden in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages passiviert.

Die **Verbindlichkeiten** werden mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Unter dem **passiven Rechnungsabgrenzungsposten** werden Einzahlungen der Berichtsperiode ausgewiesen, die jedoch Erträge folgender Perioden darstellen.

C. Angaben zur Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr bestanden zum Stichtag nicht.

Das unter dem Eigenkapital ausgewiesene **Genussrechtskapital** vom Typ A hat eine Mindestrestlaufzeit von ca. zwei Jahren und das vom Typ B eine Mindestrestlaufzeit von ca. vier Jahren. Die Genussrechte vom Typ A können erstmals zum 31.12.2015 und die Genussrechte vom Typ B erstmals zum 31.12.2017 gekündigt werden. Es gibt Käufer des Genussrechts Typ B, die den Anlagebetrag in Raten zahlen. Daraus ergibt sich ein Zugang bis zum Jahr 2017 von nominal EUR 4.524,56.

Die **Anleihen** betreffen mit einem Betrag i.H.v. TEUR 18.563 Inhaberschuldverschreibungen 2019 und 2021 über ein Volumen von jeweils TEUR 6.000, Inhaberschuldverschreibungen 2017 von TEUR 4.000,00 und die Neuemissionen 2022 über ein Volumen von TEUR 2.563; davon haben TEUR 14.563 eine Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren.

Die **Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen** sind innerhalb eines Jahres fällig.

Die **sonstigen Verbindlichkeiten** sind i.H.v. TEUR 1.214 innerhalb eines Jahres fällig; es gibt keine sonstigen Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren.

Die gezahlten Ertragsteuern betragen TEUR 147.

D. Sonstige Angaben

Konzernverhältnisse

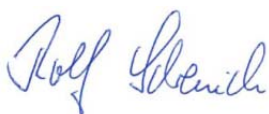
Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 51.000 und wird zum Stichtag von der EAG gehalten. Die Gesellschaft wird in den Konzernabschluss der Uckerwerk Energietechnik GmbH, Dauerthal in der Gemeinde Schenkenberg einbezogen. Dieser ist am Standort der Uckerwerk Energietechnik GmbH, Dauerthal in der Gemeinde Schenkenberg erhältlich.

Geschäftsführung und Vertretung

Die Gesellschaft wurde im Geschäftsjahr vom Geschäftsführer, Herrn Rolf Schrenick, Berlin allein vertreten; er war von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Im Geschäftsjahr besaß Jörg Müller, Dipl. Ing., Uckerland Einzelprokura.

Dauerthal, den 15. Mai 2014



Rolf Schrenick
Geschäftsführer

6.2.4 Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. April 2013 bis zum 31. März 2014

Die Darstellung der Kapitalflussrechnung wurde im Geschäftsjahr umgestellt und erfolgt erstmalig gemäß DRS 2 des Deutschen Rechnungslegungs Standard Committee e.V. (DRSC). Die Änderungen im Vergleich zum Vorjahr betreffen die Positionen Jahresergebnis sowie Forderungen im Verbundbereich.

	TEUR	2013/2014 TEUR	Rumpfgeschäftsjahr 2013 TEUR
Jahresergebnis vor Zinsen	3		-34
+ Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	1		0
+ Zunahme der Rückstellungen	180		19
-/+ Abnahme/Zunahme der sonstigen Vermögensgegenstände und aktiven RAP	-145		-756
-/+ Abnahme/Zunahme der Forderungen im Verbundbereich	-644		88
+ Zunahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und sonstigen Verbindlichkeiten	155		93
- Abnahme der Verbindlichkeiten im Verbundbereich	0		-73
-/+ Abnahme/Zunahme des passiven Rechnungsabgrenzungspostens	-207		213
+ Zinseinzahlungen	1.311		778
- Zinsauszahlungen	-1.360		-328
= Cash Flow aus der laufenden Geschäftstätigkeit		-706	0
- Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	-2.275		-2.450
+ Einzahlungen aus Abgängen von Beteiligungen	2.944		0
+ Einzahlungen aus Verkäufen von Wertpapieren des Umlaufvermögens	0		1.505
- Auszahlungen für kurzfristige Darlehensausreichungen	-13.254		-1.800
+ Einzahlungen aus der Rückführung von Darlehensausreichungen	10.371		19
= Cash Flow aus der Investitionstätigkeit		-2.214	-2.726
+ Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen (Genussrechtskapital)	11		8
+ Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen	2.563		1.799
- Auszahlungen aus der Tilgung der Anleihe (EEZ 2012)	0		-4.000
= Cash Flow aus der Finanzierungstätigkeit		2.574	-2.193
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestandes		-346	-4.919
+ Finanzmittelbestand am Anfang des Geschäftsjahres	690		5.609
= Finanzmittelbestand am Ende des Geschäftsjahres		344	690

6.2.5 Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang sowie Kapitalflussrechnung - unter Einbeziehung der Buchführung der ENERTRAG EnergieZins GmbH, Dauerthal in der Gemeinde Schenkenberg, für das Geschäftsjahr vom 1. April 2013 bis 31. März 2014 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

Audit Tax & Consulting Services GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft



Bernhard von Wersebe
Wirtschaftsprüfer



ppa. Tina Baer
Wirtschaftsprüferin



Berlin, den 15. Mai 2014

7. Glossar

Begriff	Erläuterung
act/act	Zinsberechnungsmethode, bei der die Zinsen taggenau berechnet werden. Dabei werden die Anzahl der Tage für die Zinsperiode und die Anzahl der Tage eines Jahres als echte (kalendermäßige) Tage zugrunde gelegt, so dass die Tage eines Jahres 365 bzw. 366 (Schaltjahr) betragen.
Aktiengesellschaft (AG)	Kapitalgesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit, für deren Verbindlichkeiten nur das Gesellschaftsvermögen haftet. Zur Gründung ist ein Grundkapital in Höhe von 50.000 € erforderlich, welches in Aktien zerlegt ist. In Deutschland beträgt der Nennwert einer Aktie mindestens 1 €. Organe der Aktiengesellschaft sind Hauptversammlung, Vorstand und Aufsichtsrat.
Anlageentscheidungsbeirat	Gremium der ENERTRAG EnergieZins GmbH zur Freigabe der Investitionsanträge der Geschäftsführung.
Anleihe	Sammelbezeichnung für alle Schuldverschreibungen mit bestimmter, fester oder variabler Verzinsung und fester, meist längerer Laufzeit sowie vereinbarter Rückzahlung.
Beirat	Größere Handelsgesellschaften bilden häufig neben den gesetzlich vorgeschriebenen Organen zur Unterstützung der Unternehmensführung ein Verwaltungsorgan, den Beirat. Zweck des Beirats kann neben der Überwachung der Geschäftsführung auch die Übernahme von Beratungsaufgaben oder die Wahrnehmung einer Schlichtungsfunktion sein (siehe auch „Anlageentscheidungsbeirat“).
Beteiligung	Erwerb von Anteilen an anderen Unternehmen, die bestimmt sind, dem eigenen Geschäftsbetrieb durch Herstellung einer dauernden Verbindung zu jenen Unternehmen zu dienen.
Betreibergesellschaft	Eine Betreibergesellschaft ist eine Gesellschaft, die Energieprojekte errichtet und betreibt und die bei Erfüllung der Investitionskriterien eventuell auch für Investitionen durch die Emittentin, z. B. durch Darlehensvergabe oder durch eine Beteiligung infrage kommt.
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
Börse	Bei einer Börse handelt es sich um einen Markt für Wertpapiere, Devisen und bestimmte Waren, auf dem vereidigte Makler während den Handelszeiten Kurse feststellen, die sich aus den bei ihnen vorliegenden Kauf- und Verkaufsaufträgen ergeben. Wertpapiere (z. B. Anleihen, Aktien etc.) werden auf Wertpapierbörsen gehandelt.
Clearstream Banking AG	Das Tochterunternehmen der Deutsche Börse AG Clearstream entstand im Jahr 2000 aus der Fusion der internationalen Abwicklungsorganisation Cedel International und der Deutsche Börse Clearing AG, die bis zum Wechsel der Trägerschaft von den deutschen Kreditinstituten zur Deutschen Börse AG im Jahr 1997 Deutsche Kassenverein AG hieß. Clearstream obliegt die zentrale Verwaltung und Verwahrung von Wertpapiergeschäften bzw. Effekten in Deutschland. Zu ihren wichtigsten Aufgaben zählt die Durchführung des Wertpapiergiroverkehrs, die Wertpapierleihe und insbesondere die Abwicklung der an der Börse getätigten Geschäfte. Dazu gehören auch der Einzug und die Verteilung von Erträgen der verwahrten Wertpapiere.
Degression	Die Degression ist der Prozentsatz, um den die Einspeisevergütung jährlich sinkt.
Depot	Aufbewahrungsort für Wertpapiere bei einer Bank. Die Bank übernimmt die Verwaltung der Papiere.
Eigenkapital	Eigenkapital zählt zu den Finanzierungsmitteln eines Unternehmens. Es entsteht durch Einzahlungen bzw. Vermögenseinbringung der Eigentümer (Kapitalerhöhung), darüber hinaus z. B. aus einbehaltenen Gewinnen (Selbstfinanzierung) und Rückstellungen. Zum Eigenkapital zählen vor allem das gezeichnete Kapital – das ist das Grundkapital einer Aktiengesellschaft bzw. Stammkapital einer GmbH –, die Kapital- und Gewinnrücklagen sowie ein möglicher Gewinnvortrag. Weiterhin kann auch Genussrechtskapital zum Eigenkapital gehören, wenn dieses entsprechend ausgestaltet wurde.
Emission	Die Ausgabe und Platzierung neuer Wertpapiere (Aktien, Anleihen usw.) auf einem Kapitalmarkt durch einen öffentlichen Verkauf wird als Emission bezeichnet. Sie kann durch die Vermittlung einer Bank (Emissionsbank) oder auch als Eigenemission durchgeführt werden. Die Emission dient der Beschaffung von Kapital für das emittierende Unternehmen.

Emissionserlös	Der Emissionserlös ist das Kapital, das der Emittentin im Rahmen der Anleihe zufließt.
Emittentin	Als Emittentin wird diejenige bezeichnet, die ein neues Wertpapier am Markt zum Verkauf anbietet. Bei der Eigenemission ist das Unternehmen, das sich Kapital am Markt beschaffen möchte, selbst die Emittentin.
Erneuerbare Energien	Auch regenerative Energien oder Alternativenergien genannt, sind nachhaltige Energiequellen. Erneuerbare Energien sind die Energiegewinnung aus Wasserkraft, Windenergie, solare Strahlungsenergie, Geothermie und Energie aus Biomasse.
Erneuerbare-Energien-Projekte	Projekte, die auf Erzeugung nachhaltig zur Verfügung stehender Energieressourcen (siehe „Erneuerbare Energien“) basieren.
Freiverkehr	Marktsegment einer Börse, welches nicht wie der regulierte Markt an strenge Zulassungsvoraussetzungen gebunden ist.
Geschäftsjahr	Zeitraum, für den der Jahresabschluss einer Unternehmung erstellt werden muss. Gem. § 240 Abs. 2 HGB darf die Dauer eines Geschäftsjahres zwölf Monate nicht überschreiten.
Geschlossene Fonds	Gegenteil zu offenen Fonds. Bei geschlossenen Fonds sind in der Regel der Investitionsgegenstand und das Volumen bereits vorher fixiert und die Anzahl der Anleger ist damit begrenzt.
Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)	Kapitalgesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit, für deren Verbindlichkeiten nur das Gesellschaftsvermögen haftet. Zur Gründung ist ein Stammkapital in Höhe von 25.000 € erforderlich. Bei einer GmbH handelt es sich um eine Gesellschaft mit einem oder mehreren Gesellschaftern. Organe der GmbH sind mindestens die Geschäftsführung und die Gesellschafterversammlung.
Gesellschafterversammlung	Jährliche, regelmäßige, d. h. ordentliche, oder, seltener, unregelmäßige, d. h. außerordentliche Versammlung der Gesellschafter. Wesentliches Entscheidungsforum der Gesellschafter.
Girosammelverwahrung	Preiswerte, einfache und sichere Art, Wertpapiere aufzubewahren. Kauf und Verkauf finden nur buchmäßig statt, ohne dass die Wertpapiere tatsächlich ausgehändigt werden. Vorteil für den Anleger ist neben dem Schutz vor Diebstahl, dass die Einlösung der Dividendenscheine sowie der Erneuerungsscheine von der Wertpapiersammelbank übernommen wird. Im Gegensatz zur Sonderverwahrung (Streifbanddepot) hat der Kunde bei der Sammelverwahrung kein Eigentumsrecht an den von ihm abgelieferten Papieren. Er wird vielmehr zum Miteigentümer nach Bruchteilen am Sammelbestand der betreffenden Gattung.
Globalschuldverschreibung	Eine Globalschuldverschreibung bezeichnet eine einzelne in einer Globalurkunde verbrieft Schuldverschreibung, für die keine Teilschuldverschreibungen ausgegeben werden.
Globalurkunde	Sammelurkunde für Wertpapiere. Sie dient der Vereinfachung von Verwahrung und Verwaltung der Wertpapiere.
Grundkapital	In einer Geldsumme ausgedrücktes satzungsmäßiges Mindestkapital einer Aktiengesellschaft. Die Einlagen auf das Grundkapital dürfen von der Aktiengesellschaft weder verzinst noch an die Aktionäre zurückgezahlt werden. Es muss mindestens 50.000 € betragen.
Gruppe	Zusammenschluss rechtlich selbständiger, aber wirtschaftlich abhängiger Unternehmungen unter einer einheitlichen Leitung.
Handelsregister	Das Handelsregister ist das amtliche Verzeichnis der Kaufleute eines Amtsgerichtsbezirkes. Das Register wird beim zuständigen Amtsgericht geführt und unterrichtet die Öffentlichkeit über die grundlegenden Rechtsverhältnisse der Unternehmungen. Im Handelsregister eingetragene und veröffentlichte Tatbestände gelten als allgemein bekannt und können gegenüber jedermann geltend gemacht werden. Jedermann hat das Recht auf Einsicht und kann eine Kopie von den Eintragungen und Schriftstücken verlangen.
HGB	Handelsgesetzbuch
Inhaberschuldverschreibung	Sonderform einer Schuldverschreibung, bei der der Inhaber auf der Urkunde nicht namentlich erwähnt wird. D. h., wer die Schuldverschreibung besitzt, ist somit auch der Gläubiger. Inhaberschuldverschreibungen sind im deutschen Schuldrecht in §§ 793 ff. BGB geregelt.

Inhaber-Teilschuldverschreibung	Eine Inhaber-Teilschuldverschreibung ist der bei der Emission festgelegte Teilbetrag, in den eine Emission von Inhaberschuldverschreibungen zerlegt ist. Im Gegensatz zu anderen Formen von Teilschuldverschreibungen wird bei einer Inhaber-Teilschuldverschreibung der Inhaber auf der Urkunde nicht namentlich erwähnt.
Institutionelle Anleger	Investoren, die Kapital als Teil ihrer Geschäftstätigkeit in Projekte, z. B. im Bereich der erneuerbaren Energien, investieren.
Investition	Allgemein gefasster Begriff für z. B. alle möglichen Arten der Kapitalanlage, um damit neue Geldgewinne oder höhere Geldgewinne zu erzielen. Beispiele für Investitionen sind Darlehensvergaben, Zeichnungen und Erwerb von Finanzinstrumenten, Beteiligungen etc.
Investitionsobjekte	Bezeichnung für Projekte, in die die Emittentin investiert, in dem Sie an die Betreibergesellschaften der Projekte Nachrangdarlehen vergibt, sich an den Betreibergesellschaften beteiligt oder Beteiligungen verbundener Unternehmen an den Betreibergesellschaften refinanziert, in dem sie Darlehen an verbundene Unternehmen vergibt, deren Kapitaldienst (Zins und Tilgung) aus den Ausschüttungen der Betreibergesellschaften aus den Investitionsobjekten an die verbundenen Unternehmen bestritten wird.
ISIN	International Securities Identification Number. Dabei handelt es sich um die international standardisierte Identifikationsnummer aller Wertpapiere. Sie besteht aus einem Ländercode, für Deutschland DE, und einer 10-stelligen Ziffer. Die bisher verwendete WKN bleibt vorerst weiter parallel dazu bestehen.
Jahresabschluss	Er ist für das vergangene Geschäftsjahr innerhalb der einem ordnungsgemäßen Geschäftsgang entsprechenden Zeit aufzustellen. Bestandteile sind die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung. Kapitalgesellschaften müssen zusätzlich den Jahresabschluss durch Anhang und Lagebericht ergänzen. Einzelheiten sind im Handelsgesetzbuch (HGB) geregelt. Die periodische Erstellung des Jahresabschlusses ist für alle Kaufleute handelsrechtlich vorgeschrieben.
Kapitalflussrechnung	Instrument des Rechnungswesens zur Beurteilung der finanziellen Lage eines Unternehmens. In ihr werden Mittelherkunft und -verwendung verschiedener liquiditätswirksamer Mittel dargestellt.
Kapitalgesellschaft	Ein Unternehmen, bei dem die Haftung auf die Einlagen der Gesellschafter bzw. der Aktionäre beschränkt ist. Zu den Kapitalgesellschaften gehören insbesondere die Aktiengesellschaft und die Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Das Gegenteil ist die Personengesellschaft.
Konzern	siehe „Gruppe“
kW	Abkürzung für Kilowatt. Kilowatt ist die Einheit der elektrischen Leistung.
kWh	Abkürzung für Kilowattstunde. Kilowattstunde ist die Einheit der elektrischen Arbeit und ist die gebräuchliche Maßeinheit, in der Strom abgerechnet wird.
Laufzeit	Die Laufzeit einer Anleihe kennzeichnet den Zeitraum zwischen der Ausgabe und der Rückzahlung.
MW	Abkürzung für Megawatt. Megawatt ist die Einheit der elektrischen Leistung.
MWh	Abkürzung für Megawattstunde. Eine Megawattstunde entspricht 1.000 Kilowattstunden.
Nennbetrag	Der Anlage- und gegebenenfalls Rückzahlungsbetrag einer Beteiligung. Der Nennbetrag dient in der Regel auch zur Bemessung der Zinshöhe.
Nettoemissionserlös	Der Nettoemissionserlös ist der Emissionserlös abzgl. emissionstypischer Neben- und Primärkosten. Emissionstypische Nebenkosten umfassen beispielsweise den Druck des Prospektes. Emissionstypische Primärkosten bestehen hauptsächlich aus Vertriebskosten. Der Nettoemissionserlös ist folglich der Betrag, der der Emittentin für Investitionen zur Verfügung steht.
OECD-Länder	Die OECD-Länder sind Mitglieder in der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung. Dabei handelt es sich um eine internationale Organisation, die derzeit aus 34 Mitgliedstaaten besteht, die sich der Demokratie und Marktwirtschaft verpflichtet fühlen.

Onshore	Im Windenergiebereich wird zwischen „Onshore“ und „Offshore“ unterschieden. Unter „Onshore“ versteht man Windenergieprojekte, die sich auf dem Festland befinden. Im Gegensatz dazu befinden sich „Offshore“- Windenergieprojekte auf hoher See.
Primärenergiemix	Der Primärenergiemix ist die Zusammensetzung der Energieträger bezüglich des Primärenergieverbrauchs. Energieträger sind beispielsweise Erdöl, Kohle, Uran oder Windenergie.
Primärenergieverbrauch	Der Primärenergieverbrauch ist die gesamte zugeführte Menge an Primärenergie in einer geografischen Region.
Rumpfgeschäftsjahr	Ein normales Geschäftsjahr dauert zwölf Monate. Das Rumpfgeschäftsjahr hingegen ist ein verkürztes Geschäftsjahr und dauert weniger als zwölf Monate. Es dient häufig der Überbrückung der Anpassungsphase zwischen zwei vollständigen Geschäftsjahren. Die Bildung eines Rumpfgeschäftsjahres wird u. a. bei Umstellungen des Geschäftsjahres auf einen anderen regelmäßigen Abschlussstichtag notwendig.
Satzung	Die Satzung regelt die Belange der Gesellschaft wie Firma, Sitz, Unternehmensgegenstand, Rechtsform, Höhe des Stammkapitals, Gründungsgesellschafter, Einlagenhöhe, Geschäftsführung etc.
Schuldverschreibung	Anleihen, Obligationen, Wertpapiere, die Forderungsrechte verkörpern. In der Schuldurkunde verpflichtet sich der Schuldner gegenüber dem Gläubiger zur Zahlung der Schuld und einer laufenden Verzinsung. Die einzelnen Stücke werden als Teil- oder Namensschuldverschreibungen bezeichnet. Die Ausgabe der Schuldverschreibungen erfolgt entweder als Inhaber- oder als Orderschuldverschreibungen.
Stammkapital	In einer Geldsumme ausgedrücktes satzungsmäßiges Mindestkapital der GmbH. Die Einlagen auf das Stammkapital dürfen von der GmbH weder verzinst noch an die Gesellschafter zurückgezahlt werden. Es muss mindestens 25.000 € betragen.
Stromgestehungskosten	Stromgestehungskosten sind alle die Kosten, die für die Energieumwandlung von einer Energieform in elektrischen Strom notwendig sind.
Teilschuldverschreibung	Eine Teilschuldverschreibung ist der bei der Emission festgelegte Teilbetrag, in den eine Emission von Schuldverschreibungen zerlegt ist.
T€	Maßeinheit für 1.000 € (in Worten tausend Euro)
TWh	Abkürzung für Terawattstunde. Eine Terawattstunde entspricht 1 Mrd. Kilowattstunden.
Verbriefung	Wertpapiermäßige Umwandlung von Forderungen zu handelbaren Wertpapieren.
Wertpapierkennnummer (WKN)	Die Wertpapierkennnummer (WKN) ist eine sechsstellige Kennziffer, die zur klaren Identifikation von Wertpapieren dient. Alle an den deutschen Börsen gehandelten Wertpapiere sind mit einer WKN ausgestattet. Im Jahr 2003 wurde die WKN jedoch durch die ISIN ersetzt, um somit eine weltweite Standardisierung herbeizuführen.
Windenergieprojekt	Projekt, bei dem Energie aus Wind durch den Betrieb von Windenergieanlagen erzeugt wird.
Zeichnung	Angebot auf Erwerb einer Beteiligung.
Zeichnungsfrist	Zeitraum, in dem die Zeichnung neu aufgelegter Beteiligungen möglich ist.

8. Verantwortlichkeitserklärung

Anbieterin und Emittentin der mit diesem Wertpapierprospekt angebotenen Anleihen ist die ENERTRAG EnergieZins GmbH, Dauerthal. Die ENERTRAG EnergieZins GmbH, vertreten durch den alleinigen Geschäftsführer, Herrn Rolf Schrenick, mit Sitz in Dauerthal übernimmt für den Inhalt dieses Wertpapierprospektes die Verantwortung und erklärt, dass ihres Wissens die Angaben richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

Dauerthal, den 10. September 2015

gezeichnet
Rolf Schrenick
Geschäftsführer
ENERTRAG EnergieZins GmbH



